



Schiffsbeteiligung

MS »CONTI ARAGONIT«



STX
Pan Ocean
Seoul



CONTI REEDEREI
München



Bremer
Bereederungs-gesellschaft
Bremen

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

»Gott muss ein Schiffseigner gewesen sein.
Er platzierte die seltenen Rohstoffe weit weg
von dem Ort, wo sie gebraucht werden, und bedeckte
zwei Drittel der Erde mit Wasser.«

Erling Dekke Nass (1901-1993)
norwegischer Reederei



Inhalt

Überblick Seite

Wichtige Hinweise	5
Einleitung	6
Übersicht zum Beteiligungsangebot	8
Wesentliche Risiken	10
CONTI Unternehmensgruppe	14

Rechtliche Grundlagen Seite

Vermögensanlage	16
Emittentin	22
Vertragsgrundlagen	30

Steuerliche Grundlagen Seite

Steuerliche Grundlagen	36
----------------------------------	----

Beteiligungsangebot Seite

Markt für Bulker	40
MS »CONTI ARAGONIT«	46
Schiffsbetrieb	50
Beschäftigung	52
Verkauf	53

Investition und Finanzierung Seite

Mittelherkunft und Mittelverwendung	54
Erläuterungen zur Ergebnisprognose	56
Ergebnisprognose	58

Beteiligung und Rentabilität Seite

Rentabilitätsprognose	61
Abweichung von Prognosen	64
Praktische Abwicklung	66
Mitreise in der Eignerkabine	67

Anhang Seite

Übersicht zu wesentlichen Vertragspartnern	68
Gesellschaftsvertrag	70
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	80
Mittelverwendungskontrollvertrag	85
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	87
Informationen für Fernabsatzverträge	92
Hinweise zum Prospekt	95



Prospektverantwortung und -vollständigkeit

Anbieter des vorliegenden Beteiligungsangebotes sind die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG und die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 (im Verkaufsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft, Emittentin oder Kommanditgesellschaft MS »CONTI ARAGONIT« genannt). Sitz und Geschäftsanschrift der Anbieter ist Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München.

Die Anbieter übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts.

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden nach dem aktuellen Kenntnisstand mit Sorgfalt zusammengestellt. Die Anbieter erklären, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, vertreten durch die CONTI REEDEREI Management GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

Josef Obermeier

CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1, vertreten durch die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

Josef Obermeier

Josef Sedlmeyr

Tag der Aufstellung des Verkaufsprospekts: 5.7.2012



Einleitung

"Das Prinzip aller Dinge ist das Wasser"

(Thales, 600 v. Chr.)

Ohne Wasser kein Transport, ohne Transport kein Wohlstand. Die Schifffahrt ist seit jeher der bedeutendste, effizienteste und ökologischste Verkehrsträger der Weltwirtschaft.

Aufgrund der Kapitalintensität von Schiffen war es bereits vor Jahrhunderten üblich, branchenfremdes Kapital in die Finanzierung von Hochseeschiffen einzubinden.

Diese alte Tradition hat sich über die Zeit fortgesetzt und in den letzten Jahrzehnten intensiviert. Die Schiffsbeteiligung stellt in Deutschland eine bedeutende Form der Kapitalanlage dar. Dem Anleger bietet sie als unternehmerische Beteiligung überdurchschnittliche Renditechancen durch attraktive Ausschüttungen und die sog. Tonnagesteuer.

CONTInuität und Leistung - seit 1970

CONTI steht für 42 Jahre Erfolg in Konzeption, Vertrieb und Management von Schiffsbeteiligungen.

Seit Gründung im Jahr 1970 haben sich Anleger mit rd. € 2,70 Mrd. Eigenkapital an 150 Schiffen beteiligt; es wurde eine Gesamtinvestition von rd. € 6,64 Mrd. realisiert. Die Basis bildet ein erfolgreiches Beteiligungskonzept, bei dem eine hohe Wirtschaftlichkeit, eine solide Finanzierung und eine umsichtige Kalkulation im Vordergrund stehen. CONTI übernimmt das komplette Management der Schiffsbeteiligungen von der Planung, Realisierung und Betreuung während der Laufzeit bis hin zum Verkauf der Schiffe. Die positive Leistungsbilanz spiegelt den Erfolg der CONTI REEDEREI wider.



Firmensitz der CONTI Unternehmensgruppe



Das Angebot: Investition in die Bulkschifffahrt mit 12-jährigem Chartervertrag

Die Nachfrage nach Rohstoffen wächst stetig. Die ständig zunehmende Weltbevölkerung und die steigende Industrieproduktion sind die Hauptursachen hierfür. Massengutschiffe, sog. Bulker, versorgen die Wirtschaftszentren weltweit mit Rohstoffen. Sie gelten als die "Arbeitspferde der Weltmeere".

MS »CONTI ARAGONIT« ist ein moderner Supramax-Bulker mit einer Tragfähigkeit von 57.000 tdw. Aufgrund seiner mittleren Größe und der Ausstattung mit vier eigenen Ladekränen ist er weltweit flexibel einsetzbar und kann neben Eisenerz und Kohle auch Getreide, Zucker, Reis, Düngemittel, Stahl- und Holzprodukte transportieren.

MS »CONTI ARAGONIT« wurde am 15.5.2012 von der chinesischen Werft Jiangsu Hantong abgeliefert. Der Baupreis wird von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bewertung von Schiffen unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrages als sehr günstig beurteilt.

MS »CONTI ARAGONIT« trat am 19.5.2012 eine 12-jährige Charter (+/- 60 Tage) bei STX Pan Ocean, Südkorea, an, einem weltweit führenden Unternehmen im Transport von Massengütern. Insgesamt beschäftigt STX Pan Ocean derzeit eine Flotte von rd. 370 Schiffen, überwiegend in der Bulkschifffahrt.

Die Bereederung erfolgt durch die Bremer Bereederungsgesellschaft. Die Reederei ist bereits seit 1996 erfolgreich für CONTI tätig.

Prognostizierte Ausschüttungen

Die Anfangsausschüttung beträgt 8% p.a. auf das eingezahlte Kommanditkapital ab sofort und steigt auf 17% p.a. Die Beteiligungsgesellschaft wird im Jahr der Ablieferung des Schiffes zur sog. Tonnagesteuer optieren, sodass den Ausschüttungen von Anfang an nur sehr geringe Steuerbelastungen gegenüberstehen.



Supramax-Bulker MS »CONTI ARAGONIT«, Chartername »POS ARAGONIT«

Fazit

Die Beteiligung an MS »CONTI ARAGONIT« ist eine Investition in den Wachstumsmarkt der Bulkschifffahrt, welche weltweit die Wirtschaftszentren mit Rohstoffen versorgt. Gleichzeitig ist die Beteiligung auch eine Investition in einen Sachwert.

Eine gesicherte Anfangsbeschäftigung durch einen 12-jährigen Chartervertrag, ein gutachterlich als sehr günstig bestätigter Baupreis und die Zusammenarbeit mit bewährten und erfahrenen Partnern machen die Beteiligung an MS »CONTI ARAGONIT« zu einer soliden und zukunfts-trächtigen Kapitalanlage.

Übersicht zum Beteiligungsangebot

	Seite
Beteiligung	22
Der Anleger beteiligt sich an der CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 (Beteiligungsgesellschaft).	
Als Haftsumme wird € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage (Kommanditkapital) in das Handelsregister eingetragen. Es besteht keine Nachschusspflicht.	19-20 30-31
Anlageobjekt	30
Schiffstyp: Supramax-Bulker Werft: Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., China	46-48
Tragfähigkeit: 57.000 tdw Ablieferung: 15.5.2012	
Geschwindigkeit: 14,2 kn Baupreis: US\$ 35.300.000,-	
Schiffsbetrieb	30
Bereederungsvertrag mit der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen. Kalkulierte Tageskosten unter ausländischer Flagge: US\$ 4.775,- pro Tag, Werfrücklage: US\$ 320,- pro Tag	50-51
Bereederungsvergütung: US\$ 144.000,- p.a.	
Beschäftigung	30
Chartervertrag über 12 Jahre (+/- 60 Tage) mit STX Pan Ocean Co., Ltd., Südkorea.	52-53
Bruttocharterrate: US\$ 20.975,- pro Tag für die gesamte Laufzeit des Chartervertrages. Anschließend Teilnahme an einem CONTI Supramax-Bulker-Pool geplant.	
Verkauf	53
Es besteht keine Kaufoption. Kalkulierter Verkaufserlös nach 12,6 Jahren Einsatzzeit des Schiffes in Höhe von US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten).	
Einzahlung	19/61
Bei Eintritt 100% + Agio	
Gesamtinvestition	54-55
Die Gesamtinvestition der Beteiligungsgesellschaft beläuft sich auf insgesamt € 33.985.000,- und setzt sich wie folgt zusammen:	
Baupreis inkl. Nebenkosten	€ 30.128.000,-
Vergütungen	€ 2.914.000,-
Nebenkosten	€ 529.000,-
Sonstiges	€ 240.000,-
Liquiditätsreserve	€ 174.000,-

**Gesamtfinanzierung**

Kommanditkapital	€ 12.000.000,-
Agio	€ 600.000,-
Schiffshypothekendarlehen	€ 21.385.000,-

Die Schiffshypothekendarlehen wurden bei Ablieferung in US\$ aufgenommen (US\$ 27,8 Mio.).

54-55

Rentabilitätsprognose

- Ausschüttung auf das eingezahlte Kommanditkapital ab sofort in Höhe von 8% p.a., steigend auf 17% p.a.
- Quartalsweise Auszahlung
- Gesamtkapitalrückfluss bei einer Beteiligung von € 100.000,- und einem kalkulierten Verkaufserlös von US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten) nach 12,6 Jahren Einsatzzeit: € 232.940,-

61-63

Absicherung der Investition

- Kasko- sowie Eigenkapital-Interesseversicherung für Schadensfälle und Totalverlust
- P&I-Versicherung für Haftpflichtschäden
- Versicherung für technisch bedingte Einnahmeausfälle
- Mittelverwendungskontrolle
- Finanzierung durch ein deutsches Bankenkonsortium
- Platzierungsgarantie

51

51

51

34

35

35

Wesentliche Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken aus der Beteiligung

10-13

Abweichungsszenarien

Darstellung der Abweichung von Prognosen

64-65

Praktische Abwicklung

Beteiligung an MS »CONTI ARAGONIT«, Beteiligungszertifikat und Betreuung während der Laufzeit

66

Mitreise

Möglichkeit der Mitreise in der Eigenerkabine auf den zur CONTI REEDEREI gehörenden Containerschiffen zu Eigenerkonditionen

67

Wesentliche Risiken

Anmerkung

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren Verlauf mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt prognostiziert wird, aber sich aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch anders entwickeln kann. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dargestellt.

Investitionsphase

Die in der Mittelverwendung dargestellten Positionen basieren zum Teil auf Erfahrungswerten (Erstausrüstung, Baunebenkosten, Bauzeitfinanzierung, Gründung, Verwaltung, Prospekterstellung, Gewerbesteuer u.a.). Kostenüberschreitungen bei diesen Positionen gehen zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft. In diesen Fällen muss das aufzunehmende Fremd- bzw. einzuwerbende Eigenkapital angepasst werden und die Ausschüttungen an die Gesellschafter können sich reduzieren.

Sofern nach Ablieferung bauliche Mängel am Schiff auftreten, die nicht im Rahmen der Gewährleistung der Werft behoben werden, geht dies zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und kann Ausschüttungen an die Gesellschafter verringern, bis hin zur (Teil-)Rückabwicklung der Gesamtinvestition unter Verlust der Gesellschaftermittel.

Eigenkapitalplatzierung

Zur Realisierung der Gesamtinvestition ist ein Eigenkapital in Höhe von € 12 Mio. vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass dieses Eigenkapital nicht oder nicht vollständig aufgebracht, die Platzierungsgarantie der CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG nicht erfüllt und das fehlende Eigenkapital nicht durch Fremdkapital ersetzt werden kann, mit der Folge, dass die Gesamtinvestition (teil-)rückabgewickelt werden müsste. Dann kann es zum Verlust der Gesellschaftermittel kommen.

Charter- / Pooleinnahmen

MS »CONTI ARAGONIT« ist für 12 Jahre (+/- 60 Tage) verchartert. Es ist geplant, dass das Schiff nach Ablauf der 12-jährigen Anfangsbeschäftigung an einem CONTI Supramax-Bulker-Pool teilnehmen wird.

Es besteht das Risiko, dass der Charterer den Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und dadurch die Einnahmen ausfallen oder geringer sind. Auch bei Anschlussbeschäftigungen und der Teilnahme an einem CONTI Supramax-Bulker-Pool besteht das Risiko, dass die Einnahmen geringer sind als prospektiert bzw. keine Beschäftigung gefunden werden kann.

Sofern die Beteiligungsgesellschaft geringere als die kalkulierten Einnahmen erzielt, können prospektierte Ausschüttungen an die Gesellschafter sich verringern oder entfallen, bis hin zur vorzeitigen Auflösung der Beteiligungsgesellschaft unter Verlust der Gesellschaftermittel.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten wurden prognostiziert und Steigerungen von 3% p.a. ab dem Jahr 2013 unterstellt. Es besteht das Risiko, dass das Gesamtergebnis der Beteiligungsgesellschaft aufgrund höherer Schiffsbetriebskosten, wie z.B. Personal, Ausrüstung, Reparatur, Schmierstoffe und Versicherung, geringer ausfällt und damit die Gesellschafter geringere als prospektierte Ausschüttungen erhalten.

Versicherungen

Es besteht das Risiko, dass für eintretende Schäden die abgeschlossenen Versicherungen nicht ausreichen bzw. nicht greifen. Ferner besteht ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Versicherungsgesellschaften selbst. Im Übrigen sind nicht alle Risiken versichert bzw. versicherbar. Dies kann zu einer Verringerung von prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter führen.

Behördliche Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass die bei Ablieferung des Schiffes vorliegenden bzw. erteilten behördlichen Genehmigungen nachträglich widerrufen oder, falls zeitlich befristet, nicht verlängert werden. Sich ändernde gesetzliche oder behördliche Anforderungen können nachträglich Investitionen erfordern. Hierdurch können höhere Kosten als kalkuliert entstehen, die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft entsprechend negativ beeinflusst und prospektierte Ausschüttungen an die Gesellschafter verringert werden. Der Betrieb des Schiffes könnte völlig untersagt werden und dies die Beteiligungsgesellschaft unter Verlust der Gesellschaftermittel zur Geschäftsaufgabe zwingen.

Fremdwährung

Es wird unterstellt, dass das Schiff über die gesamte Laufzeit US\$-Einnahmen aus Charterverträgen bzw. Pooleinnahmen erhält. Den US\$-Einnahmen stehen durch den Kapitaldienst der US\$-Schiffshypothekendarlehen und durch die US\$-Schiffsbetriebskosten nur zum Teil US\$-Ausgaben gegenüber. Damit beeinflusst der US\$-Kurs die Liquiditätsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft. Der Verkaufserlös wird i.d.R. ebenfalls vom US\$-Kurs beeinflusst.

In der Betriebsphase wurde für nicht gesicherte US\$ über die gesamte Laufzeit inkl. Verkauf ein Kurs von US\$ 1,40 je € unterstellt. Ein schwächerer US\$ kann zu einer Reduzierung der prospektierten Ausschüttungen bzw. zu einem niedrigeren als prospektierten Anteil am Verkaufserlös führen. Durch getätigte und zukünftige Devisentermingeschäfte können zusätzliche Risiken entstehen: Sofern diese zu den vereinbarten Zeitpunkten nicht durch entsprechende währungskongruente Einnahmen erfüllt werden können, kann es zur Realisierung von Kursverlusten bzw. Rückabwicklungskosten kommen. In diesem Fall können prospektierte Ausschüttungen an die Gesellschafter sich reduzieren oder entfallen.

Fremdfinanzierung

Die Beteiligungsgesellschaft hat zur Finanzierung des Schiffes Verträge mit einem deutschen Bankenkonsortium abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund banküblicher Vorbehalte und Kündigungsmöglichkeiten die Finanzierung reduziert, gekündigt oder nicht valutiert wird. Es besteht dann das Risiko, dass das Schiff unterhalb des Marktwertes verkauft werden muss.

Sofern die Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft nicht ausreichen, um die Fremdfinanzierung vertragsgemäß zu bedienen, wäre das Bankenkonsortium berechtigt, die bestellten Sicherheiten, wie z.B. die Schiffshypothek, zu verwerten. Dies würde einen Verkauf des Schiffes, ggf. unterhalb des Marktwertes, bedeuten und könnte die Beteiligungsgesellschaft unter Verlust der Gesellschaftermittel zur Geschäftsaufgabe zwingen.

Über das prognostizierte Zinsniveau hinaus steigende Zinsen gehen zu Lasten der Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft und können dazu führen, dass prospektierte Ausschüttungen an die Gesellschafter sich reduzieren oder entfallen.

Verkauf

Der Verkauf des Schiffes wurde nach 12,6 Jahren Einsatzzeit mit US\$ 18.600.000,- kalkuliert. Hierbei handelt es sich um einen Wert, der von den Marktverhältnissen zum Zeitpunkt des Verkaufs beeinflusst wird und niedriger liegen kann. Dann reduziert sich oder entfällt die prospektierte Ausschüttung aus dem Verkaufserlös an die Gesellschafter.

Liquidität und Ausschüttungen

Die prospektierten Ausschüttungen basieren auf den im Prospekt getroffenen Annahmen und Kalkulationen. Andere Entwicklungen bei Einnahmen und Ausgaben sowie Abweichungen von den prospektierten Wechselkursen beeinflussen die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft. Dadurch besteht das Risiko, dass prospektierte Ausschüttungen nicht oder teilweise nicht geleistet werden können.

Wesentliche Risiken

Steuerliche Ergebnisse

Die prospektierten steuerlichen Ergebnisse basieren auf den getroffenen Annahmen und Kalkulationen. Andere Entwicklungen der Beteiligungsgesellschaft, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Maßnahmen der Behörden und/oder der Rechtsprechung können die steuerlichen Ergebnisse erhöhen und zu höheren Steuerzahlungen bei den Anlegern führen.

Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegt der CONTI 183. Schiffahrts-GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin). Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen anderer Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe. Hierdurch können sich Interessenkonflikte ergeben.

Der Anleger beteiligt sich an der Beteiligungsgesellschaft über die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (Treuhänder), die den Kommanditanteil treuhänderisch für den Anleger hält. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können, bestehen darin, dass der Treuhänder zugleich Treuhänder für andere Anleger bei der Beteiligungsgesellschaft und bei anderen Beteiligungsgesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe ist und der Treuhänder, die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Tochtergesellschaften der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG sind.

Interessenkonflikte können das Beteiligungsergebnis negativ beeinflussen und den prospektierten Gesamtkapitalrückfluss für den Anleger verringern.

Steuerliches und rechtliches Konzept

Das steuerliche und rechtliche Konzept basiert auf den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Maßnahmen der Behörden und/oder der Rechtsprechung können das Betei-

ligungsergebnis negativ beeinflussen und den prospektierten Gesamtkapitalrückfluss für den Anleger verringern.

Anlegerhaftung

Als Haftsumme wird € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage (Kommanditkapital) in das Handelsregister eingetragen. Die persönliche Haftung der Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft besteht jeweils in Höhe der Haftsumme. Auch bei vollständiger Einzahlung kommt es zum Aufleben der persönlichen Haftung unter den Voraussetzungen der §§ 171, 172 Abs. 4 HGB, u.a. bei Entnahmen zu einem Zeitpunkt, in dem das Kapitalkonto unter den Stand der Haftsumme sinkt. Es besteht dann das Risiko, dass bereits ausgeschüttete Beträge zurückgefordert werden können.

Das Haftungsrisiko ist für Treugeber wirtschaftlich identisch.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem nicht versicherten Schadensfall durch den Schiffsbetrieb ein ausländisches Gericht die nach deutschem Recht beschränkte Kommanditistenhaftung nicht anerkennt. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass eine persönliche Haftung des Anlegers mit seinen in dem betreffenden Staat vorhandenen Vermögenswerten in Betracht kommt.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine persönliche Anteilsfinanzierung sieht die Konzeption des Beteiligungsangebots nicht vor und wird von der Beteiligungsgesellschaft nicht angeboten. Grundsätzlich kann der Anleger aber eine persönliche Anteilsfinanzierung aufnehmen. Dies sollte er nur nach Rücksprache mit seinem steuerlichen Berater tun. Ferner muss er berücksichtigen, dass Zins- und Tilgungsleistung für die persönliche Anteilsfinanzierung unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung fällig sind. Sie müssen somit u.U. vom Anleger aus dessen Vermögen geleistet werden, ohne dass er eine Ausschüttung aus der Beteiligung erhält.

Fungibilität

Es wird von einem längerfristigen unternehmerischen Engagement ausgegangen. Die gesellschaftsvertragliche Bindung besteht bis zum 31.12.2024. Eine Rückgabe der Beteiligung an die Anbieter ist nicht möglich. Der Gesellschafter kann grundsätzlich seine Beteiligung an Dritte verkaufen, insbesondere über sog. Handelsplattformen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat hierbei ein Vorkaufsrecht. Darüber hinaus bedarf jede Übertragung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. zusätzlich des Treuhänders.

Der Preis ist u.a. abhängig von Verkaufszeitpunkt und wirtschaftlichem Verlauf der Beteiligungsgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Beteiligung nur unter Realisierung eines Verlustes verkaufen kann.

Klassifizierung der Risiken

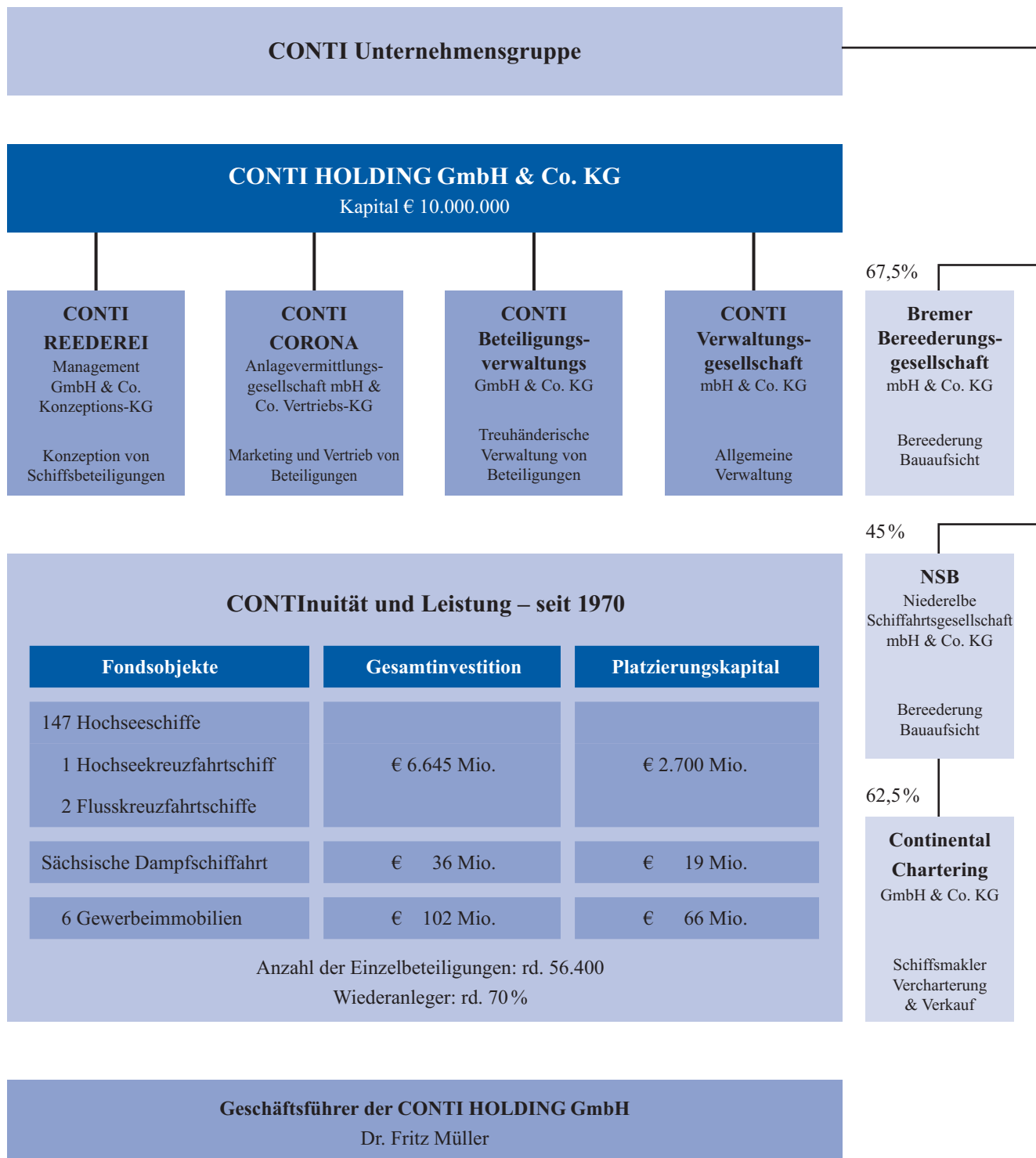
Die dargestellten Risiken sind einzeln betrachtet grundsätzlich als prognosegefährdend zu klassifizieren, d.h. bei Eintritt eines Risikos reduziert sich der prognostizierte Gesamtkapitalrückfluss.

Bei speziellen Ausprägungen einzelner Risiken oder wenn mehrere Risiken zusammen eintreten, kann dies anlagegefährdend sein und zur vorzeitigen Auflösung der Beteiligungsgesellschaft sowie zum Verlust der Gesellschaftermittel führen.

Anlegergefährdende Risiken, d.h. Risiken, die über den Totalverlust der Beteiligung das Vermögen des Anlegers gefährden, könnten, je nach persönlicher Situation des Anlegers, aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung und/oder persönlichen Anteilsfinanzierung entstehen und bis zu einer Insolvenz des Anlegers führen. Dies stellt gleichzeitig das Maximalrisiko für den Anleger dar.

Nach Kenntnis der Anbieter sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.

CONTI Unternehmensgruppe



Gesellschafter der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG: Beck Maritime Holding GmbH & Co. KG, Fraundienst Maritime Holding GmbH & Co. KG, Dr. Müller Maritime Holding GmbH & Co. KG, Gerhard Ragaller GmbH & Co. Maritime Beteiligungs KG, W & K Familienholding GmbH



CONTI Unternehmensgruppe

CONTI steht für 42 Jahre Erfolg in Konzeption, Vertrieb und Management von Schiffsbeteiligungen.

Seit Gründung im Jahr 1970 haben sich Anleger mit rd. € 2,70 Mrd. Eigenkapital an 150 Schiffen beteiligt; es wurde eine Gesamtinvestition von rd. € 6,64 Mrd. realisiert. Derzeit befinden sich 109 Schiffe in Fahrt: 73 Containerschiffe (rd. 2,2% der Weltcontainerschiffsflotte), 23 Bulker, acht Produktentanker, zwei Gastanker, ein Hochseesowie zwei Flusskreuzfahrtschiffe. Die Gesamttragfähigkeit der Flotte beläuft sich auf rd. 6,5 Mio. tdw und die Containerstellplatzkapazität auf rd. 360.000 TEU. CONTI gehört mit dieser Flotte und rd. 3.500 Arbeitsplätzen zu Land und auf See zu den größten und modernsten Reedereien weltweit.

Anleger haben sich ferner an sechs Immobilien und der Sächsischen Dampfschiffahrt mit insgesamt rd. € 85 Mio. beteiligt; es wurde eine Gesamtinvestition von rd. € 140 Mio. realisiert.

Die CONTI HOLDING GmbH & Co. KG. verfügt über ein Eigenkapital in Höhe von € 10 Mio. Ihre Gesellschafter sind Beck Maritime Holding GmbH & Co. KG, Fraundienst Maritime Holding GmbH & Co. KG, Dr. Müller Maritime Holding GmbH & Co. KG, Gerhard Ragaller GmbH & Co. Maritime Beteiligungs KG, W & K Familienholding GmbH. Geschäftsführer der CONTI HOLDING GmbH ist Dr. Fritz Müller.

Ein Netzwerk für den Erfolg

Ein Erfolgsbaustein der CONTI ist ein ganzheitliches Management. Sie ist als Unternehmensgruppe in weitgehend selbstständige Firmen und kompakte Teams gegliedert. Dadurch wurde ein Netzwerk für den Erfolg der Schiffsbeteiligungen geschaffen:

CONTI analysiert die Schifffahrtsmärkte, übernimmt die Planung und Konzeption der Schiffsbeteiligungen, die Einwerbung der Gesellschaftermittel sowie das Fondsmanagement während der Laufzeit bis hin zum Verkauf der Schiffe. Dabei wird sie von der Rechts- und der Steuerabteilung unterstützt und bei Zins- und Währungsabsicherungen von der Finanz- und Treasury-Abteilung beraten. CONTI über-

nimmt ferner die Verwaltung der Beteiligungen, die Information der Gesellschafter und bietet mit dem CONTI-Zweitmarkt einen Service, der eine professionelle Betreuung bei Verkaufswünschen von CONTI-Beteiligungen gewährleistet.

Maßgebliche Beteiligungen an branchentypischen Dienstleistungsunternehmen im Bereich Bereederung und Vercharterung tragen zusätzlich zu einem ganzheitlichen Management bei:

Eine der CONTI HOLDING nahestehende Gesellschaft hält Anteile an der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, und der NSB Niederelbe Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Buxtehude. Diese sind verantwortlich für die Bauaufsicht sowie die Bereederung von CONTI-Schiffen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft mittelbar am Schiffsmakler Continental Chartering GmbH & Co. KG, Hamburg, beteiligt.

Langjährig positive Leistungsbilanz

Eine positive Leistungsbilanz dokumentiert den Erfolg: Zum 31.12.2010 weist die fahrende Flotte eine positive Gesamtabweichung von € 343 Mio. (Vorjahr: € 392 Mio.) gegenüber den prospektierten Ergebnissen aus.

CONTI-Gesellschafter erhielten im Jahr 2010 Ausschüttungen von rd. € 74 Mio., rd. € 8 Mio. davon aus Schiffverkäufen. Tilgungen erfolgten in Höhe von rd. € 136 Mio., davon Sondertilgungen von rd. € 34 Mio.

Im Jahr 2011 wurden rd. € 84 Mio. an die Gesellschafter ausgeschüttet und auf Basis der aktuellen Hochrechnungen werden es im Jahr 2012 rd. € 71 Mio. sein.

Detaillierte Angaben zum Prospekt-Ist-Vergleich der einzelnen Fonds können der von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten "Leistungsbilanz 2010" entnommen werden.

Im März 2012 wurde die CONTI Unternehmensgruppe zum zweiten Mal in Folge als bester Initiator "Schiffe" mit dem Feri EuroRating Award 2012 ausgezeichnet.

Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Anleger beteiligen sich als Treugeber/Kommanditisten (im Verkaufsprospekt auch Gesellschafter genannt) an der CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 (im Verkaufsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft, Emittentin oder Kommanditgesellschaft MS »CONTI ARAGONIT« genannt).

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts € 11,9 Mio. Es handelt sich um Kommanditkapital. Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000,- zzgl. Agio in Höhe von 5%. Demgemäß ergibt sich rechnerisch eine Anzahl von maximal 476 Anteilen.

Hauptmerkmale der Anteile

Nachfolgend sind die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger dargestellt:

Allgemeine Kontroll- und Informationsrechte

Das Kontrollrecht gemäß § 166 HGB (Einsicht der Bücher und Papiere der Beteiligungsgesellschaft) wird durch die Gesellschafter ausgeübt, soweit es nicht durch den Verwaltungsrat ausgeübt wird. Die Gesellschafter haben das Recht, einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt zu bekommen. Ferner haben sie das Recht, den testierten und ggf. durch den Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht in gekürzter Form zusammen mit der Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. mit der Einberufung zur Gesellschafterversammlung vorgelegt zu bekommen. Das Widerspruchsrecht der Gesellschafter gemäß § 164 HGB ist durch den Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen.

Stimmrechte

Im Rahmen der Gesellschafterversammlungen bzw. der schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden Gesellschafter durch Beschluss über wichtige Belange der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere über:

- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung

- Entlastung des Verwaltungsrates
- Wahl des Abschlussprüfers
- Feststellung des Jahresabschlusses im Falle der Nichtfeststellung durch den Verwaltungsrat
- Wahl des Verwaltungsrates
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve (vgl. § 17 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag)
- Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, Aufgabe bzw. wesentliche Einschränkung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes, Veräußerung des Schiffes sowie ggf. Einräumung von Kaufoptionen.

Bei den letzten drei Beschlussgegenständen bedarf es der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; Änderungen der Gewinn- und Verlustbeteiligung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, sofern diese ihre Rechte berühren (vgl. § 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag). In der Regel werden die Gesellschafterbeschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens gefasst. Auf je € 0,01 Kommanditkapital entfällt eine Stimme.

Rechte auf Ausschüttungen sowie Gewinn- und Verlustzuweisungen

Bis zum 31.12.2013 haben die Gesellschafter einen Anspruch auf eine Ausschüttung in Höhe von 8% p.a. bezogen auf ihr eingezahltes und nicht zurückgeführtes Kommanditkapital und sie erhalten im Rahmen der Gewinn- und Verlustverteilung einen Vorabgewinn in selbiger Höhe aus den Jahresergebnissen 2012 und 2013 nach Berücksichtigung des Vorabgewinns der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG.

Für alle folgenden Geschäftsjahre stehen sämtliche weiteren Ausschüttungen bis zur Höhe, wie in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl. 10% p.a. ab 2025, den Gesellschaftern zu, und die Zuweisung der Jahresergebnisse nach Berücksichtigung aller Vorabgewinne erfolgt entsprechend. Sofern Ausschüttungen darüber hinaus möglich sind, stehen hiervon 80% den Gesellschaftern und 20% der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG zu. Die Zuweisung der Jahresergebnisse erfolgt entsprechend (vgl. § 16 Abs. 3.2.4 i.V.m. § 17 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).



An stillen Reserven nehmen alle Gesellschafter teil.
Sämtliche Ausschüttungen erfordern eine ausreichende Liquidität der Beteiligungsgesellschaft.

Recht auf Liquidationserlös

Bei Auflösung/Liquidation der Beteiligungsgesellschaft wird der Liquidationserlös nach Regulierung aller Drittverbindlichkeiten und der Vorabgewinne der Gesellschafter und der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG an die Gesellschafter entsprechend der Höhe ihrer eingezahlten und noch nicht zurückgeführten Kommanditeinlage verteilt.

Sofern - bei Liquidation vor dem 1.1.2025 - mehr an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann, als in der Rentabilitätsprognose über die gesamte Laufzeit inkl. Verkauf dargestellt, erhalten die Gesellschafter von den zur Verfügung stehenden Mehrausschüttungen 80% und die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20%.

Sofern - bei Liquidation ab dem 1.1.2025 - mehr an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann, als in der Rentabilitätsprognose über die gesamte Laufzeit inkl. Verkauf zzgl. 10% p.a. ab 2025 dargestellt, erhalten die Gesellschafter von den zur Verfügung stehenden Mehrausschüttungen 80% und die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20%.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses erfolgt entsprechend (vgl. § 16 Abs. 3.2.4 i.V.m. § 17 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag).

Verfügungsrecht

Gesellschafter haben das Recht, entgeltlich oder unentgeltlich über ihre Beteiligung oder Teile davon zu verfügen (vgl. § 18 Gesellschaftsvertrag und § 5 Treuhand- und Verwaltungsvertrag). Verfügungen sind insbesondere Übertragungen im Rahmen eines Verkaufs oder einer Schenkung, Übertragungen in Form einer Sicherungsabtretung sowie Pfandrechtsbestellungen. Jede Verfügung bedarf der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Bei Verfügungen von Treugebern bedarf es zusätzlich der Zustimmung durch den Treuhänder.

Kündigungsrecht

Gesellschafter können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende kündigen, erstmals zum 31.12.2024.

Recht auf Abfindung

Gesellschafter haben bei Austritt aus der Beteiligungsgesellschaft einen Abfindungsanspruch, der sich nach dem Verkehrswert ihrer Beteiligung bemisst. Bei Ausschluss eines Gesellschafters bemisst sich der Abfindungsanspruch nach dem Buchwert, höchstens jedoch nach dem Verkehrswert der Beteiligung des ausgeschlossenen Gesellschafters (vgl. § 20 Gesellschaftsvertrag). Im Falle eines Verkaufsbeschlusses der Gesellschafter bzw. einer Verkaufsentcheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Beteiligung erhält der Gesellschafter den erzielten Verkaufspreis.

Recht auf Aufhebung für Treugeber

Treugeber haben das Recht, mit dem Treuhänder einen Aufhebungsvertrag zu schließen, sofern sie sich mit ihrer Beteiligung direkt in das Handelsregister eintragen lassen wollen. In diesem Fall überträgt der Treuhänder den entsprechenden Teil seines Kommanditeils auf den Treugeber.

Herausgaberecht für Treugeber

Treugeber haben das Recht, vom Treuhänder die Herausgabe von allem zu verlangen, was dieser in seiner Eigenschaft als Treuhänder für den jeweiligen Treugeber erhalten hat, insbesondere Ausschüttungen, steuerliche Mitteilungen, Abfindungsguthaben, Informationen der Beteiligungsgesellschaft sowie die mit dem Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaft nach Feststellung in gekürzter Fassung.

Widerrufsrecht

Treugeber haben die Möglichkeit, ihre Eintrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zu widerrufen (vgl. Widerrufsbelehrung auf der Eintrittserklärung MS »CONTI ARAGONIT«).

Haftsumme

Als Haftsumme wird € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Nachfolgend sind die abweichenden Hauptmerkmale der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschafter dargestellt.

Änderungen der Gewinn- und Verlustverteilung bedürfen der Zustimmung der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, sofern diese ihre Rechte

berühren. Ferner wird der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG ein Vorabgewinn in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingefahrenen Bruttocharter- bzw. Pooleinnahmen sowie ein Vorabgewinn in Höhe von 3% des Nettoverkaufspreises bei Verkauf des Schiffes bzw. der Versicherungserstattung bei Totalverlust ausgezahlt.

Sofern es die wirtschaftliche Situation der Beteiligungsgesellschaft in einem Jahr ermöglicht, an die Gesellschafter mehr auszuschütten, als für dieses Jahr, kumuliert mit den Vorjahren, in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl. 10% p.a. ab 2025, stehen der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20% der Mehrausschüttungen zu (vgl. § 17 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). Abweichend von den zukünftig beitretenen Kommanditisten, die mit einer Haftsumme von € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage in das Handelsregister einzutragen sind, sind bzw. werden die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts bereits beigetretenen Kommanditisten mit einer Haftsumme von € 1,00 je € 1,00 Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, eine Erhöhung des o.g. Kommanditkapitals um maximal 5% vorzunehmen. Sie hat das Recht, Dritte als Kommanditisten aufzunehmen. Ihr obliegt das Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht der Beteiligungsgesellschaft mit weitreichenden Befugnissen gem. § 7 Gesellschaftsvertrag. Sie erbringt keine Einlage. Sie nimmt an der Gewinn- und Verlustverteilung nicht teil. Sie erhält von der Emittentin ab dem 1.1.2012 eine Vergütung in Höhe von € 5.000,- p.a. Vom 4.9.2008 bis zum 31.12.2011 beträgt diese Vergütung € 15,- pro Tag. Diese Vergütung versteht sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinaus hat sie kein Recht auf Ausschüttungen. Sie hat kein Stimmrecht. Sie ist berechtigt, Beschlüsse der Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen oder schriftlichen Beschlussverfahren herbeizuführen. Sie kann Personen die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen gestatten, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig hält. Sie hat Zustimmungsrechte gem. §§ 11 Abs. 4 und 18 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag. Es steht ihr ein Vorkaufsrecht zu gem. § 18 Abs. 7 ff. Gesellschaftsvertrag, das Recht, einen bis zur Gesellschafterversammlung im Jahr 2013 amtierenden

Verwaltungsrat zu ernennen, ein Widerspruchsrecht bei der Wahl des Verwaltungsrates sowie das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden und dieses abzuberufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie kann Ausschüttungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch vor ggf. erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen vornehmen. Sie ist berechtigt, Gesellschafter in den Fällen des § 19 Abs. 1.2, 1.3, 1.6, 1.7, 1.8 und 2.1 Gesellschaftsvertrag auszuschließen. Sie ist Liquidator der Beteiligungsgesellschaft.

Darüber hinaus sind die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger mit denen der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschafter identisch.

Ansprüche aus der Beteiligung bei der Emittentin von ehemaligen Gesellschaftern bestehen nicht.

Übertragung der Beteiligung und Handelbarkeit

Die Gesellschafter übertragen ihre Beteiligung oder Teile davon ausschließlich im Wege der Abtretung gemäß §§ 398, 413 BGB. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. zusätzlich der Zustimmung des Treuhänders.

Der Handel mit Beteiligungen unterliegt den gesetzlichen Regelungen des Kreditwesengesetzes. Für den Handel existieren sog. Handelsplattformen, wie z.B. die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG. CONTI bietet hierbei einen speziellen Service, den CONTI-Zweitmarkt an. Informationen hierzu sind unter www.conti-zweitmarkt.de zu finden.

Im Falle eines Verkaufs einer Beteiligung hat die persönlich haftende Gesellschafterin ein Vorkaufsrecht (vgl. § 18 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag und § 5 Abs. 6 Treuhand- und Verwaltungsvertrag), wobei sie einen Dritten als Vorkaufsberechtigten benennen darf. Dieses Vorkaufsrecht besteht nicht bei Verkäufen an Ehegatten, Geschwister oder in gerader Linie Verwandte des Verkäufers.

Aufgrund des Genehmigungserfordernisses, des Fehlens eines gesetzlich geregelten Marktes sowie des Vorkaufsrechts ist die freie Handelbarkeit eingeschränkt.



Erbfolge

Im Todesfall des Gesellschafters wird die Beteiligungsgesellschaft mit dem/den Erben fortgesetzt.

Zahlstellen

Zahlungen an die Gesellschafter erfolgen durch die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1. Sitz und Geschäftsanschrift ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Hier wird auch der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Einzahlung des Kommanditkapitals

Einzahlungstermin:

100% + 5% Agio unverzüglich nach Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders beim Gesellschafter

Einzahlungskonto:

Kommanditgesellschaft MS »CONTI ARAGONIT«

HSH Nordbank AG, Hamburg

BLZ 210 500 00, Kto.-Nr. 1000 468 391

Für grenzüberschreitende Überweisungen:

BIC-Code: HSHNDEHHXXX

IBAN: DE83210500001000468391

Entgegennahme der Eintrittserklärung

Die Eintrittserklärung wird von der CONTI Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, entgegengenommen.

Zeichnungsfrist

Die Möglichkeit zur Zeichnung der Vermögensanlage beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts. Die Zeichnungsfrist endet spätestens mit Ablauf des 30.4.2013. Im Falle der vollständigen Einwerbung des geplanten Eigenkapitals wird die Zeichnung vorzeitig geschlossen. Im Übrigen ist dies nach Ermessen der Geschäftsführung möglich, jedoch nicht vorgesehen. Darüber

hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen. Es besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Ort des Angebots

Das Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Die Höhe der in diesen Ländern jeweils angebotenen Teilbeträge steht nicht fest.

Erwerbspreis und weitere Kosten

Der Erwerbspreis entspricht der Höhe der Beteiligung.

Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000,-. Höhere Beträge müssen durch € 5.000,- teilbar sein.

Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5% erhoben.

Kosten können dem Gesellschafter entstehen in Form von Kosten für die Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz mittels einer öffentlich beglaubigten Kopie eines Personalausweises/Reisepasses entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Kostenordnungen, Bankgebühren entsprechend den Kostensätzen der beteiligten Banken, Kosten der Eintragungsvollmacht, insbesondere Notargebühren, bei einer direkten Eintragung in das Handelsregister entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Kostenordnungen, Verzugszinsen im Falle einer verspäteten Einzahlung in Höhe von 1% p.M. Steuerberatungs-, Kommunikations- und Reisekosten bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen entstehen einzelfallbezogen und sind somit nicht allgemein bestimmbar. Kosten im Rahmen von Verfügungen über Beteiligungen und im Erbfall sind ebenfalls vom Gesellschafter zu tragen.

Darüber hinaus entstehen für den Gesellschafter keine weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Leistungspflichten

Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Einzahlung gemäß Vereinbarung zu leisten. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Die persönliche Haftung gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft ist auf die Höhe der Haftsumme beschränkt. Diese beträgt € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage (Kommanditkapital). Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Haftsumme vollständig eingezahlt ist. Zum Aufleben der persönlichen Haftung kommt es unter den Voraussetzungen der §§ 171, 172 Abs. 4 HGB, u.a. bei Entnahmen zu einem Zeitpunkt, in dem das Kapitalkonto unter den Stand der Haftsumme sinkt. Dies kann dazu führen, dass bereits ausgeschüttete Beträge vom Gesellschafter wieder zurückgeführt werden müssen.

Im Falle von Verfügungen sind Unterschriften notariell beglaubigen zu lassen.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle gemäß gesetzlichen Anforderungen (z.B. Geldwäschegesetz) sowie die für die Betreuung der Beteiligung erforderlichen Angaben zu machen und Änderungen dieser Angaben während der Laufzeit unverzüglich mitzuteilen.

Die Gesellschafter müssen Steuern an ihr Finanzamt entrichten, die sich aus dem steuerlichen Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft bezogen auf ihre Beteiligung ergeben.

Darüber hinaus müssen die Gesellschafter keine weiteren Leistungen erbringen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt € 2.914.000,-. Dies entspricht rd. 24,5% bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (€ 11,9 Mio.) bzw. 8,6% bezogen auf die Gesamtinvestition.

Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie Mittelverwendungskontrollvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der Mittelverwendungskontrollvertrag sind auf S. 70 ff., S. 80 ff. bzw. S. 85 f. wiedergegeben.

Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel ist der Erwerb, der wirtschaftliche Betrieb und der bestmögliche Verkauf des MS »CONTI ARAGONIT«, um damit eine prospektgemäße und bestmögliche Rendite für die Anleger zu erzielen. Die Anlagestrategie zur Erreichung dieses Ziels ist die Umsetzung der CONTI-Grundsätze: Modernste Technologie zum günstigen Preis, gesicherte Beschäftigung, solide Finanzierung und umsichtige Kalkulation sowie steuerlich und rechtlich anerkanntes Konzept. Im Rahmen dieser Strategie wird die Anlagepolitik festgelegt. Diese ist die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken und zum Erreichen des Anlageziels. Hierzu gehört u.a. auch die Nutzung von Derivaten zur Währungskurs- und Zinssicherung (z.B. Devisentermingeschäfte, Zinsswaps). Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sind nicht vorgesehen. Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals werden zur Finanzierung des Schiffes, für fondsabhängige Kosten, Gewerbesteuer und Liquiditätsreserve verwendet. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Da diese Nettoeinnahmen hierfür nicht ausreichen, wurden bei Ablieferung des Schiffes Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US\$ 27,8 Mio. in Anspruch genommen. Weitere Einzelheiten zur Mittelverwendung und Mittelherkunft finden sich auf S. 54 f.

Der Realisierungsgrad sieht wie folgt aus:

Mit Datum vom 6.12.2006/4.9.2008 wurde ein Bauvertrag nebst späteren Addenda für den Supramax-Bulker MS »CONTI ARAGONIT« und mit Datum vom 21.10.2008 ein Vertrag über die Bauaufsicht abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon keine Verträge abgeschlossen. Des Weiteren wurde ein Bereederungsvertrag, ein Chartervertrag und Finanzierungsverträge abgeschlossen. Das Schiff wurde am 15.5.2012 abgeliefert und trat am 19.5.2012 seine 12-jährige Charter an.

Die Beteiligungsgesellschaft erwarb das Schiff direkt von Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., China, und insofern steht ihr das Eigentum am Schiff zu. Weder den Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der



Aufstellung des Verkaufsprospekts, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, dem Treuhänder, den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Emittentin, dem Mittelverwendungskontrolleur oder dem weiteren Anbieter stand oder steht das Eigentum am Schiff oder an wesentlichen Teilen des Schiffes zu oder steht diesen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Schiff zu.

Als Sicherheit für die Schiffshypothekendarlehen ist eine erstrangige Schiffshypothek zugunsten des finanzierenden Bankenkonsortium in das Seeschiffsregister eingetragen. Hieraus ergeben sich nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes. Weitere nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Schiffes sind nicht vorhanden. Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes ergeben sich im Zusammenhang mit Chartervertrag und Finanzierungsverträgen. Danach bedarf der Verkauf, eine weitere dingliche Belastung oder ein Flaggenwechsel der Zustimmung des finanzierenden Bankenkonsortiums. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes ergeben sich aus der technischen Spezifikation des Schiffes (z.B. Größe und Tiefgang). Weitere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen sind nicht vorhanden.

Das Schiff wurde nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der englischen Klassifikationsgesellschaft Lloyd's Register gebaut. Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zertifikate, insbesondere für Maschine und Schiff sowie für Ausrüstung, Sicherheit und Kommunikationseinrichtungen, wurden vor Ablieferung des Schiffes erteilt und liegen vor. Die Anbieter gehen davon aus, dass diese über die gesamte Laufzeit Bestand haben bzw. erneuert/verlängert werden.

Der von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Bewertung von Schiffen Dipl.-Ing. Dominic Ollanescu-Orendi aus dem Büro Dipl.-Ing. Ulrich Blankenburg & Partner, Hamburg, hat mit Datum vom 21.5.2012 ein Gutachten über die Technik und die Angemessenheit des Baupreises in Höhe von US\$ 35.300.000,- erstellt. Er beurteilt die Technik als bedenkenlos. Den Baupreis beurteilt er unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrages als sehr günstig. Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieter nicht.

Lieferungen und Leistungen werden erbracht von der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG (Konzeption und Management) und der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG (Bauaufsicht und Bereederung). Zum Umfang der Lieferungen und Leistungen vgl. die entsprechenden Ausführungen unter "Vertragsgrundlagen" S. 30 und 32 f. des Verkaufsprospekts. Darüber hinaus erbringen weder die Prospektverantwortlichen noch die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänder, die Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin, der Mittelverwendungskontrolleur oder die Anbieter Lieferungen und Leistungen. Die prospektierte Fremdkapitalquote beträgt 62,9% bezogen auf die Gesamtinvestition. Da die Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf Basis der kalkulierten sowie der aktuell realisierbaren Zinssätze niedriger sind als die kalkulierte Ausschüttung auf das Eigenkapital, ermöglicht der Einsatz des Fremdkapitals eine Erhöhung der Eigenkapitalrendite.

Gewährleistete Vermögensanlage

Für das Angebot der Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung übernommen.

Emittentin (Beteiligungsgesellschaft)

Anleger beteiligen sich als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1. Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 20.6.2007 gegründet und ist unter der Nummer HRA 92248 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb von Schiffen sowie die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Erwerb und Betrieb des Massengutschiffes mit der Bau-Nr. HT059 der Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., Tongzhou, Provinz Jiangsu, China, sowie aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Die Beteiligungsgesellschaft kann ähnliche oder verwandte Geschäfte betreiben und sich an Gesellschaften mit ähnlichen Unternehmensgegenständen beteiligen. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder erscheinen.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH. Ihr Stammkapital beträgt € 25.000,- (davon eingezahlt € 12.500,-). Grundsätzlich haftet die persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft. Kapitalgesellschaften haften nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Ihre Gesellschafter sind mit jeweils 20% Atlas Verwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG, Beck Maritime Holding GmbH & Co. KG, Fraundienst Maritime Holding GmbH & Co. KG, Dr. Müller Maritime Holding GmbH & Co. KG, W&K Maritime Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist unter der Nummer HRB 168944 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Mitglieder der Geschäftsführung sind Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur

Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Bei dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich weitgehend um einen bei bisherigen CONTI-Gesellschaften bewährten Vertrag. Anleger, die sich als Gesellschafter beteiligen, haben aufgrund des Vertrages eine Reihe von Rechten, die teilweise durch den gewählten Verwaltungsrat wahrgenommen werden (vgl. S. 16 f.). Die Beteiligungsgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG. Anleger beteiligen sich nicht direkt als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft, sondern schließen als Treugeber Treuhand- und Verwaltungsverträge mit der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (Treuhandler), aufgrund derer diese ihre Kommanditeinlage an der Beteiligungsgesellschaft begründet bzw. erhöht und die hieraus erwachsenen Rechte treuhänderisch für die Anleger hält.

Gründungsgesellschafter

Nachfolgend sind die Gründungsgesellschafter dargestellt:

CONTI 183. Schiffahrts-GmbH

Die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH erbringt keine Einlage. Sitz und Geschäftsanschrift ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Sie wird gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr. In den Führungszeugnissen, die nicht älter als sechs Monate sind, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen der CONTI 183. Schiffahrts-GmbH wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gesellschaft war zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor. Die Gesellschaft ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittier-



ten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital. Die Gesellschaft erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung erhält die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH von der Emittentin ab dem 1.1.2012 eine Vergütung in Höhe von € 5.000,- p.a. Vom 4.9.2008 bis 31.12.2011 beträgt diese Vergütung € 15,- pro Tag. Diese Vergütung versteht sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ferner werden ihr die Kosten ersetzt, die ihr für die Geschäftsführung und die Vertretung der Beteiligungsgesellschaft entstehen. Hierfür werden € 5.000,- p.a. und eine Steigerung von 2,5% p.a. ab 2013 unterstellt. Darüber hinaus stehen der Gesellschaft keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG

Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hat derzeit ein Kommanditkapital von € 50.000,- gezeichnet. Sitz und Geschäftsanschrift ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Sie wird gesetzlich vertreten durch die CONTI REEDE-

REI Management GmbH. Diese wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Josef Obermeier.

In dem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gesellschaft war zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor.

Die Gesellschaft ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung. Sie hat die Finanzierungsvermittlung übernommen. Darüber hinaus hat sie die Projektierung, Planung und Koordination sowie Managementleistungen übernommen und erbringt insofern auch Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Für Finanzierungsvermittlung, Projektierung, Planung und Koordination sowie Managementleistungen in der Inves-

titionsphase erhält sie von der Emittentin € 1.050.000,– zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ferner wird ihr ein Vorabgewinn für Beratung bzgl. Charterverträgen in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingefahrenen Bruttocharter- bzw. Pooleinnahmen sowie ein Vorabgewinn für Beratung in Höhe von 3% des Nettoverkaufspreises bei Verkauf des Schiffes bzw. der Versicherungserstattung bei Totalverlust ausgezahlt.

Sofern es die wirtschaftliche Situation der Beteiligungsgesellschaft ermöglicht, an die Gesellschafter mehr auszuschütten, als in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl. 10% p.a. ab 2025, stehen der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20% der Mehrausschüttungen zu (vgl. § 17 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). Als Gesellschafter hat die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG ein Recht auf Ausschüttungen entsprechend dem der zukünftigen Gesellschafter.

Darüber hinaus stehen der Gesellschaft keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen (Kommanditkapital) in Höhe von € 50.000,–. Diese sind nicht eingezahlt.

Gesellschafter der Emittentin

Nachfolgend sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt:

CONTI 183. Schifffahrts-GmbH

Angaben zur CONTI 183. Schifffahrts-GmbH finden sich auf S. 22 f. des Verkaufsprospekts.

CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG

Angaben zur CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG finden sich auf S. 23 f. des Verkaufsprospekts.

CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG

Die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts ein Kommanditkapital von € 25.000,– gezeichnet. Sitz und Geschäftsanschrift ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.

Sie wird gesetzlich vertreten durch die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH. Diese wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Menzl. In dem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen der CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gesellschaft war zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor.

Die Gesellschaft ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellt der Emittentin kein



Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital. Sie erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Für die Vermittlung des Kommanditkapitals erhält sie von der Emittentin € 1.020.000,-. Zusätzlich erhält sie 5% Agio auf das Kommanditkapital. Bei einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von € 12.000.000,- entspricht dies € 600.000,-. Sollte die persönlich haftende Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch machen, das Kommanditkapital zu erhöhen, erhöhen sich diese Beträge entsprechend. Ferner erhält die Gesellschaft für die Produkt-einführung € 370.000,-. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Als Gesellschafter hat die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG ein Recht auf Ausschüttungen entsprechend dem der zukünftigen Gesellschafter.

Darüber hinaus stehen der Gesellschaft keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG

Die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG hat zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts ein Kommanditkapital von € 25.000,- gezeichnet. Sitz und Geschäftsanschrift ist Bahnhofstr. 28-31, 28195 Bremen. Sie wird gesetzlich vertreten durch die Bremer Geschäftsführungs- und Bereederungs GmbH. Diese wird gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Joachim Scholz, Hartmut Hollenbach und Joachim Zeppenfeld.

In den Führungszeugnissen, die nicht älter als sechs Monate sind, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gesellschaft war zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer

Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor.

Die Gesellschaft ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital. Sie hat die Bauaufsicht während des Baus des MS »CONTI ARAGONIT« durchgeführt und erbringt insofern auch Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Für die Bauaufsicht erhält sie von der Emittentin € 300.000,- ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ferner übernimmt sie die Bereederung des Schiffes und erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von US\$ 144.000,- p.a. sowie einmalig US\$ 100.000,- für die vorbereitende Bereederung. Als Gesellschafter hat die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG ein Recht auf Ausschüttungen entsprechend dem der zukünftigen Gesellschafter. Darüber hinaus stehen der Gesellschaft keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Emittentin

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Einlagen in Höhe von € 100.000,- (Kommanditkapital). Diese sind nicht eingezahlt.

Kapital der Emittentin

Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt € 100.000,-. Es handelt sich um Kommanditkapital. Davon sind € 100.000,- ausstehend. Das Kommanditkapital soll insgesamt auf € 12.000.000,- erhöht werden.

Zu den Hauptmerkmalen der Anteile vgl. S. 16 ff. des Verkaufsprospekts: Die dort genannten Hauptmerkmale der Anteile der Anleger und die dort genannten abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Hauptmerkmale der Anteile.

Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes wurden bisher nicht ausgegeben.

Geschäftstätigkeit der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin besteht im Erwerb und Betrieb des Bulkers MS »CONTI ARAGONIT« und der dafür erforderlichen Durchführung der Bau-, Bauaufsichts-, Charter-, Pool-, Bereederungs- und Finanzierungsverträge (vgl. S. 30 ff.). Von der vertragskonformen Erfüllung dieser Verträge ist die Emittentin abhängig. Ferner ist sie von der Erfüllung der gesellschaftsvertraglichen Pflichten durch die Gesellschafter abhängig. Es besteht keine Abhängigkeit von Patenten, weiteren Verträgen, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren bekannt, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Neben der Investition in das Anlageobjekt gibt es keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegt allein der CONTI 183. Schifffahrts-GmbH. Sie wickelt die gesamte Investition und Finanzierung des Schiffes ab, sorgt für den bestmöglichen Einsatz und Betrieb, die erforderlichen Finanzdispositionen und den späteren Verkauf des Schiffes. Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr. Geschäftsanschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Funktionsbereiche sind nicht zugeordnet. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In den Führungszeugnissen, die nicht älter als sechs Monate sind, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Sie sind weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Sie sind weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der



angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Sie sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Josef Obermeier ist auch Geschäftsführer der die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG vertretenden CONTI REEDEREI Management GmbH. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hat die Projektierung, Planung und Koordination sowie Managementleistungen übernommen und erbringt insofern auch Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln ihr auch kein Fremdkapital. Sie erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Anbieter und Prospektverantwortliche

Nachfolgend sind die Anbieter, die gleichzeitig auch Prospektverantwortliche sind, dargestellt:

CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG

Funktion der Gesellschaft bei der Emittentin: Konzeption und Beratung.

Weitere Angaben vgl. S. 23 f. des Verkaufsprospekts.

CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1

Sitz und Geschäftsanschrift ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Funktion der Gesellschaft bei der Emittentin: Emittentin.

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch die CONTI 183. Schifffahrts-GmbH. Diese wird gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr. Weitere Angaben vgl. S. 26 des Verkaufsprospekts.

Über das Vermögen der Emittentin wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gesellschaft war zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor.

Die Gesellschaft ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital. Sie erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Der Gesellschaft stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Emittentin

Sonstige Personen

Neben den Prospektverantwortlichen gibt es keine Personen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen der genannten Personen und Gesellschaften bestehen nur in dem im Prospekt dargestellten Umfang.

Angaben zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Der letzte geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht) der Emittentin ist ab S. 87 des Verkaufsprospekts dargestellt. Eine Zwischenübersicht zum 31.5.2012 ist auf S. 91 des Verkaufsprospekts dargestellt. Mit Ablieferung des Schiffes am 15.5.2012 wurde die Endfinanzierung valutiert und begann der Schiffsbetrieb. Seit Charterbeginn am 19.5.2012 verfügt die Emittentin über Chartereinnahmen. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen nach dem Stichtag der Zwischenübersicht eingetreten.

Geschäftsentwicklung und Geschäftsaussichten

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin ist seit Abschluss des Geschäftsjahres 2011 planmäßig verlaufen. Das Schiff wurde planmäßig am 15.5.2012 abgeliefert und hat am 19.5.2012 seine 12-jährige Charter bei STX Pan Ocean Co., Ltd., Südkorea, angetreten.

Aufgrund der zu erwartenden planmäßigen Einwerbung des Eigenkapitals und Ertragsaussichten (abgeschlossener Chartervertrag) wird auch weiterhin insgesamt mit einer planmäßigen Geschäftsentwicklung gerechnet. Neben der von der Vercharterung abhängigen Einnahmesituation wird auch im Bereich der laufenden Schiffsbetriebskosten sowie der Zins- und Währungsentwicklung aus heutiger Sicht mit einer prospektgemäßen Entwicklung gerechnet. Die Geschäftsaussichten für die nächsten Jahre entsprechen den prospektierten Erwartungen.



Vertragsgrundlagen

Bauvertrag

Mit Datum vom 6.12.2006 hat Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., China, einen Bauvertrag für einen Supramax-Bulker, Bau-Nr. HT059, mit der Brighton Shipping Company Co., Ltd., Nassau, Bahamas, abgeschlossen. Am 4.9.2008 ist die Beteiligungsgesellschaft unter vollständiger Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten anstelle der Brighton Shipping Company Co., Ltd., in den Bauvertrag eingetreten. Am 14.10.2008 ist Sumec Marine Co., Ltd., China, als zusätzlicher Verkäufer dem Bauvertrag beigetreten.

Das Schiff wurde am 15.5.2012 abgeliefert und an die Beteiligungsgesellschaft übergeben. Der Baupreis beträgt US\$ 35.300.000,-. Er war in Teilraten fällig:

US\$ 10.975.000,- im Oktober 2008, US\$ 7.980.000,- im November 2010, US\$ 5.985.000,- im Oktober 2011, US\$ 7.980.000,- im Dezember 2011 und US\$ 2.380.000,- bei Ablieferung.

Die Anzahlungsraten wurden durch Refundment-Garantien sowie eine Versicherung durch die Werft gesichert.

Der Bauvertrag sieht eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach Ablieferung des Schiffes vor und entspricht damit dem üblichen Standard von Schiffbauverträgen.

Bauaufsicht

Am 21.10.2008 hat die Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Bauaufsicht des Schiffes mit der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bauaufsicht wurde durch die ständige Anwesenheit von technischem Personal auf der Werft die ordnungsgemäße Bauausführung kontrolliert und laufend darüber Bericht erstattet. Für die Bauaufsicht erhält die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG einmalig von der Beteiligungsgesellschaft € 300.000,- ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bereederung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, einen Vertrag über die Bereederung abgeschlossen.

Die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG ist

damit verpflichtet, sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die üblicherweise zum Betrieb, zum Einsatz und zur Instandhaltung eines Schiffes gehören. Dazu zählen u.a. personelle Besetzung, Ausrüstung, Versicherung und technische Inspektion des Schiffes. Die Bereederung erfolgt im Namen und für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft.

Der Vertrag enthält Kontroll- und Informationsrechte für die Beteiligungsgesellschaft. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG hat das Recht, Bereederungsaufgaben an Dritte zu vergeben.

Für die laufenden Bereederungsleistungen erhält die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von US\$ 144.000,- p.a. ab Ablieferung des Schiffes. Für die vorbereitende Bereederung erhält sie einmalig US\$ 100.000,-.

Chartervertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit STX Pan Ocean Co., Ltd., Seoul, Südkorea, einen Chartervertrag über zwölf Jahre abgeschlossen. Eine Option zur Verlängerung des Chartervertrages besteht nicht. Der Charterer hat das Schiff am 19.5.2012 in China übernommen.

Der Charterer hat bei Ablauf der Charter das Recht, das Schiff bis zu 60 Tage früher oder später zurückzuliefern. Die vereinbarte Charrate beträgt US\$ 20.975,- pro Tag abzgl. einer Kommission in Höhe von 1,25% für den Schiffsmakler Fides Maritime Service Co., Ltd., Seoul, Südkorea, über die gesamte Charterlaufzeit. Bei dem Chartervertrag handelt es sich um einen in der Schifffahrt üblichen Zeitchartervertrag, der auch eine Untervercharterung gestattet.

Treuhänder

Treuhänder ist die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (im Verkaufsprospekt Treuhänder genannt). Sitz und Geschäftsanschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Funktion der Gesellschaft bei der Emittentin: Treuhänder.

Der Treuhänder hat die Aufgabe, die im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers übernommene Kommanditbeteiligung treuhänderisch sowie uneigennützig für den Treugeber zu verwalten und zu halten und sich mit einer



Haftsumme von € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage (Kommanditkapital) in das Handelsregister eintragen zu lassen. Er wird auf der Rechtsgrundlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft (vgl. S. 70 ff.) sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (vgl. S. 80 ff.) tätig und hat folgende Rechte und Pflichten:

Er hat das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er überlässt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte im Innenverhältnis den Treugebern. Im Rahmen jährlicher schriftlicher Beschlussverfahren bzw. auf Gesellschafterversammlungen üben die Treugeber ihre Gesellschafterrechte persönlich aus.

Soweit sie dies nicht selbst tun, nimmt der Treuhänder diese für die Treugeber wahr. Der Treuhänder übt die Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft nur aus, sofern und soweit er von dem jeweiligen Treugeber beauftragt wurde. Dabei ist der Treuhänder an Weisungen der Treugeber gebunden. Wird er ohne Erteilung von Weisungen mit der Ausübung von Stimmrechten beauftragt, so übt er diese nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aus.

Der Treuhänder hat dem jeweiligen Treugeber alles herauszugeben bzw. an ihn weiterzuleiten, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Der Treugeber ist wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag einvernehmlich mit dem Treuhänder aufzuheben und sich direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall überträgt der Treuhänder den entsprechenden Teil seines Kommanditanteils auf den Treugeber. Der Treuhänder verwaltet auch die Beteiligungen der direkt in das Handelsregister eingetragenen Kommanditisten.

Im Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über eine Beteiligung eines Treugebers bedarf es neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft auch der Zustimmung durch den Treuhänder.

Ferner hat der Treuhänder das Recht, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 31.12.2024, zu kündigen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können, bestehen darin, dass der Treuhänder zugleich Treuhänder für andere Anleger bei der Beteiligungsgesellschaft und bei anderen Beteiligungsgesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe ist und der Treuhänder, die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Tochtergesellschaften der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG sind.

Die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG wird gesetzlich vertreten durch die CONTI Beteiligungsverwaltungs Geschäftsführungs GmbH. Diese wird gesetzlich vertreten durch Heide Graessler-Kirchmann und Jochen Mergenthaler.

In den Führungszeugnissen, die nicht älter als sechs Monate sind, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Gesellschaft war zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor.

Die Gesellschaft ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt

Vertragsgrundlagen

sind. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschaft ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital. Sie erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Verwaltungs- und Treuhandvergütung

Die allgemeine Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft obliegt im Rahmen eines zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG. Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages steht der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG für ihre Verwaltungsleistungen eine Vergütung zu, die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen ist.

Darüber hinaus hat die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für die uneigennützigte Verwaltungstreuhanderschaft ebenfalls einen Vergütungsanspruch gegenüber der Beteiligungsgesellschaft.

Diese beiden einzelnen Vergütungsansprüche sowie Zuschläge gemäß allgemeiner Kostenentwicklung wurden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG auf niedrigerem Niveau pauschaliert und zu einem Festbetrag (Verwaltungsumlage) zusammengefasst.

Die Beteiligungsgesellschaft zahlt für die nicht direkt zurechenbaren Verwaltungskosten, z.B. Personalkosten, sowie für die laufende Treuhandverwaltung an die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Verwaltungsumlage. Im Jahr 2012 beträgt diese € 162.000,- und ab dem Jahr 2013 € 180.000,- p.a.

Den in der Verwaltungsumlage enthaltenen Anteil für Treuhandverwaltung leitet die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG an die CONTI Beteiligungsverwaltungs

GmbH & Co. KG weiter. Dabei erhält die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG höchstens 25% der Verwaltungsumlage und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG mindestens 75%.

Die Verwaltungsumlage wird nach festgelegten Regeln grundsätzlich alle drei Jahre an die allgemeine Kostensteigerung angepasst, erstmals zum 1.1.2015. In der Kalkulation wurde ab 2013 eine allgemeine Kostensteigerung von 2,5% p.a. unterstellt.

Für die Einrichtung der Treuhanderschaft erhält die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG von der Beteiligungsgesellschaft einmalig eine Vergütung in Höhe von 0,41% der zu verwaltenden Beteiligungen jeweils bei Annahme der einzelnen Eintrittserklärungen der Anleger. Die genannten Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Aufgrund der dargestellten Modalitäten der Vergütungen steht die Gesamtvergütung für die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts nicht fest.

Der Gesellschaft stehen keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Bezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Konzeption und Management

Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hat die Projektierung, Planung und Koordination der Beteiligungsgesellschaft übernommen und erhält dafür einmalig € 175.000,-. Für Managementleistungen erhält sie einmalig € 350.000,-. Ferner stellt diese Gesellschaft die Finanzierung des Schiffes in allen Phasen sicher und erhält dafür einmalig € 525.000,-. Die genannten Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG wird ferner ein Vorabgewinn in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingefahrenen Bruttocharter- bzw. Pooleinnahmen für Beratung bzgl. Charterverträgen sowie ein Vorabgewinn in Höhe von 3% des Nettoverkaufspreises des Schiffes bzw. der Versicherungserstattung bei Totalverlust für Beratungsleistungen ausgezahlt. Sofern es die wirtschaftliche Situation der Beteiligungs-



gesellschaft ermöglicht, an die Gesellschafter mehr auszusütten, als in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl. 10% p.a. ab 2025, stehen der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20% der Mehraussützung zu.

Vermittlung des Kommanditkapitals

Die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG hat mit der Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Einwerbung des Kommanditkapitals abgeschlossen. Hierfür erhält die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG € 1.020.000,-. Zusätzlich erhält sie 5% Agio auf das Kommanditkapital. Bei einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von € 12.000.000,- entspricht dies € 600.000,-.

Sollte die persönlich haftende Gesellschafterin von ihrem Recht gemäß Gesellschaftsvertrag Gebrauch machen, das Kommanditkapital zu erhöhen, erhöhen sich diese Beträge entsprechend.

Die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG wird für die Einwerbung des Kommanditkapitals auch Dritte als Vertriebspartner einsetzen.

Ferner erhält die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG für die Produkteinführung € 370.000,-.

Die genannten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verwaltungsrat

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts besteht für die Beteiligungsgesellschaft ein Verwaltungsrat aus folgenden drei Personen:

Achim Fischer, Appel bei Hamburg

Dr. Hans-Jörg Freymadl, Starnberg bei München

Ralf Retzlaff, Quickborn bei Hamburg

Geschäftsanschrift: c/o Kommanditgesellschaft

MS »CONTI ARAGONIT«, Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Emittentin sind keine Funktionsbereiche zugeordnet.

Auf der ersten Gesellschafterversammlung im Jahr 2013 wird für die Beteiligungsgesellschaft ein fünfköpfiger Verwaltungsrat gewählt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat auch vor der ersten Gesellschafterversammlung das Recht, einen für die Belange der Beteiligungsgesellschaft ausgewiesenen Fachmann als Verwaltungsratsmitglied zu entsenden. In diesem Fall wählen die Gesellschafter nur vier Mitglieder.

Der Verwaltungsrat hat aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft umfangreiche Kontroll-, Informations- und Mitbestimmungsrechte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin erhalten von der Beteiligungsgesellschaft während der ersten Amtsperiode ab der ersten Sitzung des Verwaltungsrats jeweils eine Vergütung von € 2.600,- p.a., der Vorsitzende erhält € 3.600,- p.a., jeweils ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine Anpassung der Vergütung in den Folgeperioden beschließen die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Emittentin stehen keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

In den Führungszeugnissen, die nicht älter als sechs Monate sind, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin waren zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegen nicht vor.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Emittentin sind weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Sie sind weder

Vertragsgrundlagen

unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Sie sind weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Sie sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Sie sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Emittentin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln ihr auch kein Fremdkapital. Sie erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts. Weitere Beiräte und Aufsichtsgremien bestehen nicht.

Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt durch den Steuerberater Christian Fischer, Münchner Str. 22, 83043 Bad Aibling (nachfolgend Mittelverwendungskontrolleur genannt). Funktion von Christian Fischer bei der Emittentin: Mittelverwendungskontrolleur.

Über die Mittelverwendungskontrolle hinaus hat der Mittelverwendungskontrolleur den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts nicht beeinflusst.

Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs ist die Überprüfung der planmäßigen Verwendung der Mittel während der Investitionsphase. Die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist die Vereinbarung über die Mittelverwendungskontrolle (vgl. S. 85 f.). Der Mittelverwendungskontrolleur hat das Recht der Einsichtnahme in die von der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge. Seine Pflichten sind die Überprüfung des Eingangs der von den Gesellschaftern zu zahlenden Beträge auf dem Konto der Beteiligungsgesellschaft und der Übereinstimmung der in der Mittelverwendung genannten Beträge mit den von der Beteiligungsgesellschaft abge-

schlossenen Verträgen. Ferner ist er zur Freigabe der Mittel verpflichtet, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit der Mittelverwendung steht. Die Mittelverwendungskontrolle wird grundsätzlich so ausgeübt, dass der Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisung mit unterzeichnet, soweit es sich grundsätzlich um Beträge über € 25.000,- handelt. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können, bestehen nicht.

Als Vergütung erhält der Mittelverwendungskontrolleur von der Beteiligungsgesellschaft einmalig € 2.000,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird jede Kontrollsitzung mit jeweils € 250,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Gesamtvergütung steht noch nicht fest, da sie von der Anzahl der Kontrollsitzungen abhängt.

Dem Mittelverwendungskontrolleur stehen keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Im Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist, liegen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Über das Vermögen des Mittelverwendungskontrolleurs wurde zu keiner Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Der Mittelverwendungskontrolleur war zu keiner Zeit in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Eine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht liegt nicht vor.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Er ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Er ist weder unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der An-



schaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Er ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Er ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Er stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital. Er erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Platzierungsgarantie

Für den Fall, dass das Kommanditkapital bis 30.4.2013 nicht in der benötigten Höhe gezeichnet wird, garantiert die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG als Sicherheit, dass sie die Beteiligungsgesellschaft unwiderruflich und unbedingt so stellen wird, wie sie stehen würde, wenn das Kommanditkapital in benötigter Höhe gezeichnet worden wäre. Die Platzierungsgarantie ist begrenzt auf € 12 Mio. Eine Vergütung für die Platzierungsgarantie ist von der Beteiligungsgesellschaft nicht geschuldet. Die Beteiligungsgesellschaft ist dazu berechtigt, dass ihr gegenüber aus der Platzierungsgarantie auf erstes Anfordern nach dem 30.4.2013 geleistet wird.

Damit ist die Vollplatzierung der Beteiligungsgesellschaft sichergestellt.

Fremdfinanzierung

Zur Finanzierung des Schiffes wurde der Beteiligungsgesellschaft von einem deutschen Bankenkonsortium ein Zwischenfinanzierungskredit in Höhe von bis zu US\$ 37,4 Mio. zur Zahlung der Baupreistraten zzgl. Zinsen, Gebühren und sonstiger während der Bauzeit anfallender schiffsbezogener Kosten zugesagt, der mit Ablieferung des Schiffes teilweise zurückgeführt und im Übrigen als Schiffshypothekendarlehen fortgeführt wurde.

Der Beteiligungsgesellschaft wurde das Recht eingeräumt, diese Schiffshypothekendarlehen bis zu einer Höhe von US\$ 28,35 Mio. (inkl. eines Kontokorrentkredits in Höhe von US\$ 4,0 Mio.) aufzunehmen. Die Laufzeit dieser Schiffshypothekendarlehen inkl. Kontokorrentkredit beträgt längstens 15 Jahre. Für US\$ 24,35 Mio. sind die Zinsen variabel und ändern sich alle drei bis sechs Monate. Sie sind vierteljährlich nachträglich fällig. Für US\$ 4 Mio. (Kontokorrentkredit) sind die Zinsen monatlich variabel und monatlich nachträglich fällig.

Für den Zeitraum zwischen Ablieferung des Schiffes und vollständiger Einzahlung der Gesellschaftermittel hat die Beteiligungsgesellschaft von dem finanzierenden Bankenconsortium einen Eigenmittel-Zwischenfinanzierungskredit in Höhe von US\$ 12,15 Mio. in Anspruch genommen. Der Eigenmittel-Zwischenfinanzierungskredit hat eine Laufzeit von längstens einem Jahr. Die Zinsen hierfür sind monatlich variabel und monatlich nachträglich fällig. Durch die US\$-Schiffshypothekendarlehen kann teilweise Währungskongruenz von US\$-Einnahmen und US\$-Ausgaben erreicht werden.

Als Sicherheit hat die Beteiligungsgesellschaft ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe von 130% der bei Ablieferung in Anspruch genommenen Finanzierung abgegeben, das durch eine erstrangige Schiffshypothek im Seeschiffsregister in gleicher Höhe zzgl. 15% p.a. zugunsten des finanzierenden Bankenconsortium abgesichert wurde. Ferner sind sämtliche Ansprüche aus Charter-, Fracht- sowie Versicherungsverträgen an das Bankenconsortium abgetreten und künftig abzutreten. Das Bankenconsortium hat nur einen Anspruch auf Rückzahlung des jeweils valutierenden Betrages zzgl. Zinsen.

Absicherung der Gesamtrealisierung

Die abgeschlossenen Verträge, Versicherungen und die Platzierungsgarantie der CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG sollen sicherstellen, dass die dargestellte Investition auch entsprechend realisiert wird bzw. die eingezahlten Gesellschaftermittel entsprechend zurückfließen, wenn die dargelegte Investition nicht realisierbar ist.

Nachfolgend sind die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept beruht darauf, dass die Beteiligungsgesellschaft eine gewerbliche Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG ist und die Gesellschafter Mitunternehmer im Sinne des § 15 EStG sind.

Die Gesellschafter sind am Gewinn, Verlust und den stillen Reserven in vollem Umfang beteiligt. Ihre Mitspracherechte, die teilweise über den von den Gesellschaftern gewählten Verwaltungsrat ausgeübt werden, entsprechen den bei Publikumsgesellschaften üblichen handelsrechtlichen Regelungen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungsgesellschaft auf eine Mehrung ihres Betriebsvermögens ausgerichtet ist, und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass über die Betriebsdauer ein Totalgewinn erwirtschaftet wird.

Das vorliegende Beteiligungsangebot entspricht den im Beschluss vom 25.6.1984 vom Großen Senat des BFH aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht der Beteiligungsgesellschaft (Anstreben eines Totalgewinns) und der Mitunternehmerschaft (Mitunternehmerisiko) der Gesellschafter.

Nach Auffassung der steuerlichen Berater der Beteiligungsgesellschaft wird mit der dargestellten Kalkulation den Anforderungen der Rechtsprechung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Beteiligungsgesellschaft wird im Jahr der Indienststellung des Schiffes zur Tonnagesteuer optieren. Demgemäß richtet sich der Anteil am steuerlichen Ergebnis für die Gesellschafter nach der Gewinnermittlung nach § 5a EStG. Neben dieser Gewinnermittlung erstellt die Beteiligungsgesellschaft auch weiterhin Steuerbilanzen. Diese dienen jedoch unter Tonnagesteuer nicht der Zuweisung von Ergebnissen, sondern sie sind maßgeblich für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht und des § 15a EStG.

Tonnagesteuer

Zur Angleichung des europäischen Schifffahrtsrechts und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Reedereien wurde durch das Seeschifffahrtsanpassungsgesetz mit § 5a EStG die sog. Tonnagesteuer eingeführt.

Danach hat die Beteiligungsgesellschaft die Wahlmöglichkeit, anstelle der Gewinnermittlung nach § 5 EStG eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Tonnage vorzunehmen. Deshalb wird von der sog. Tonnagesteuer gesprochen, wobei es sich nicht um eine Steuerart, sondern um eine Vorschrift zur Gewinnermittlung handelt.

Grundlage ist die Nettoraumzahl (NRZ) des Schiffes. Der pauschalierte Gewinn beträgt pro volle 100 NRZ pro Tag:

- für die ersten 1.000 NRZ € 0,92
- 1.001 bis 10.000 NRZ € 0,69
- 10.001 bis 25.000 NRZ € 0,46
- mehr als 25.000 NRZ € 0,23

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. hierfür erfüllt sein:

- Das Schiff muss im Geschäftsjahr überwiegend im inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein.
- Die Bereederung des Schiffes muss im Inland erfolgen.
- Das Schiff muss vom Vercharterer ausgerüstet werden.
- Das Schiff muss im internationalen Verkehr eingesetzt werden.

Gemäß § 5a EStG muss die Beteiligungsgesellschaft ihr Recht auf Option zur Besteuerung nach der sog. Tonnagesteuer im Jahr der Indienststellung des Schiffes ausüben und ist dann zehn Jahre daran gebunden. Ein vorzeitiger Verkauf des Schiffes ist trotzdem jederzeit möglich. Vor Indienststellung des Schiffes erwirtschaftete Gewinne werden nicht besteuert, Verluste sind weder ausgleichsfähig noch verrechenbar. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind in dem Wirtschaftsgut keine stillen Reserven zu berücksichtigen und wurden demgemäß auch nicht kalkuliert. Für die Gesellschafter sind aufgrund der Option im Jahr der Indienststellung des Schiffes keine Unterschiedsbeträge ("Rücklage") zu bilden.

Ferner kommt aufgrund der Option im Jahr der Ablieferung des Schiffes § 15b EStG (Verrechnungsverbot von Verlusten) nicht zur Anwendung.

Mit dem Tonnagesteuergewinn ist auch ein Veräußerungs-



gewinn nach der Steuerbilanz abgegolten.

Soweit zur Aufstockung der Liquiditätsreserve bzw. zur Abdeckung von erforderlichen Änderungen im Rahmen der Finanzierung die Gesellschaftermittel der Beteiligungsgesellschaft verändert werden, ändern sich die steuerlichen Ergebnisse beim einzelnen Gesellschafter.

Die Kalkulation basiert auf dem aktuellen Kenntnisstand zur Tonnagesteuer.

Nutzungsdauer und Abschreibung

Die steuerliche Nutzungsdauer von Hochseeschiffen beträgt derzeit 12 Jahre. Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 6.12.2001 (allgemeine AfA-Tabellen) festgelegt, dass eine Nutzungsdauer nach dem eigenen Betriebskonzept und der Betriebsführung anzusetzen ist. MS »CONTI ARAGONIT« kann von dieser Regelung betroffen sein. Eine endgültige Auslegung des Schreibens bleibt abzuwarten.

Die Modellrechnung basiert auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren und einem Verkaufserlös des Schiffes nach 12,6 Jahren Einsatzzeit in Höhe von US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten: Baupreis, Erstausrüstung, Baunebenkosten, vorbereitende Bereederung, Greifer, Bauaufsicht und Bauzeitfinanzierung). Die endgültige Festlegung der Nutzungsdauer für die Bemessung der Abschreibung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12. des Jahres der Indienststellung des Schiffes. Sollte die Betriebsprüfung eine Nutzungsdauer von mehr als 20 Jahren festlegen, so würde sich die jährliche Abschreibung verringern.

Es wird die lineare Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG in Anspruch genommen. Basis für die Abschreibung sind die Anschaffungskosten (für steuerliche Zwecke inkl. der aktivierten Nebenkosten) unter Berücksichtigung des steuerlichen Schrottwertes in Höhe von € 2,95 Mio. Bei einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich somit eine jährliche Abschreibungsrate in Höhe von 5% des Buchwertes abzgl. steuerlichem Schrottwert. Dieser AfA-Satz wurde unterstellt.

Im Jahr 2012, dem Jahr der Indienststellung des Schiffes, wurde die jährliche lineare Abschreibung entsprechend zeitanteilig angesetzt.

Nebenkosten der Investition

Für Zwecke der Handelsbilanz werden neben einem kleinen Teil der Bauzeitfinanzierungskosten inkl. Bankgebühren auch die Vermittlungsprovisionen sowie sonstige Nebenkosten für Managementleistungen, Projektierung, Konzeption, Planung und Koordination im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben geltend gemacht.

Das BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (IV C 3 - S 2253a - 48/03) nimmt Stellung zur steuerlichen Behandlung von Nebenkosten einer Investition. Demgemäß werden für Zwecke der Steuerbilanz die Vermittlungsprovisionen sowie sonstige Nebenkosten für Managementleistungen, Projektierung, Konzeption, Planung und Koordination mit Ausnahme der Bauzeitfinanzierungskosten als Anschaffungsnebenkosten aktiviert und über die Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben. Allerdings wurde in der Kalkulation für den Großteil der Bauzeitfinanzierungskosten das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine persönliche Anteilsfinanzierung sollte nur nach Rücksprache mit einem steuerlichen Berater erfolgen.

Die Zinsen aus einer persönlichen Refinanzierung mindern als Sonderbetriebsausgaben das steuerliche Ergebnis aus der Beteiligung und werden von § 15a Abs. 1 EStG nicht erfasst. Im Rahmen der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) werden die Sonderbetriebsausgaben jedoch nicht gewinnmindernd berücksichtigt.

Ausschüttungen an Gesellschafter

Bei den prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter handelt es sich steuerrechtlich um Entnahmen, die keiner Steuerpflicht unterliegen. Demgemäß kommt die seit 1.1.2009 für Zinsen, Dividenden sowie Veräußerungsgewinne aus privaten Wertpapier- und Termingeschäften geltende Abgeltungssteuer (auch aus typisch stillen Beteiligungen) nicht zur Anwendung.

Vom Gesellschafter zu versteuern ist jeweils sein steuerlicher Ergebnisanteil aus der Beteiligungsgesellschaft (Gewinnanteil gemäß § 5a EStG).

Alle steuerlichen Angaben stellen darauf ab, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich grundsätzlich um Betriebsvermögen, das auch im Erb-/Schenkungsfall entsprechend behandelt wird. Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht seit 1.1.2009 eine Bewertung des Betriebsvermögens mit seinem Verkehrswert (gemeiner Wert) vor. Der Verkehrswert der Beteiligung wird hierbei anhand von realisierten Erlösen am Zweitmarkt innerhalb der letzten zwölf Monate ermittelt. Sofern diese nicht vorliegen, wird zur Ermittlung des Verkehrswertes der Ertragswert nach einem besonderen Verfahren berechnet. In beiden Fällen kann ein geringerer Wert durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen werden. Mindestens muss jedoch der Substanzwert angesetzt werden.

§ 13a ErbStG sieht eine umfassende Verschonungsregelung für Betriebsvermögen vor. Im Regelfall wird ein Verschonungsabschlag von 85% gewährt, wenn das Verwaltungsvermögen (nicht begünstigtes Vermögen) nicht mehr als 50% des Betriebsvermögens beträgt. Vom Verschonungsabschlag ausgenommen ist das Verwaltungsvermögen, soweit es noch keine zwei Jahre zum Betriebsvermögen gehört. Der Verschonungsabschlag wird von der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer abgezogen. Soweit das Betriebsvermögen nicht begünstigt ist, unterliegt es nach der Berücksichtigung eines gleitenden Abzugsbetrages der Besteuerung. Die Vergünstigung steht unter der Voraussetzung, dass das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen über mindestens fünf Jahre im Betrieb erhalten bzw. die Beteiligung innerhalb dieses Zeitraums nicht veräußert wird (sog. "Behaltefrist"). Ferner muss die Lohnsumme in den fünf Jahren nach Übertragung insgesamt mindestens 400% der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen. Verstöße gegen diese Regeln lösen eine anteilige Nachversteuerung aus.

Durch unwiderruflichen Antrag hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, einen Verschonungsabschlag von 100% zu

erhalten, wenn das Verwaltungsvermögen maximal 10% des Betriebsvermögens beträgt. In diesem Fall muss das Betriebsvermögen mindestens sieben Jahre nach Übertragung erhalten bleiben bzw. darf die Beteiligung innerhalb dieser Zeit nicht veräußert werden. Ferner muss die Lohnsumme in den sieben Jahren insgesamt mindestens 700% der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen. Verstöße gegen diese Regeln lösen eine anteilige Nachversteuerung aus. Nach Auffassung der steuerlichen Berater der Beteiligungsgesellschaft ist das vorliegende Beteiligungsangebot grundsätzlich als begünstigtes Vermögen zu qualifizieren, da es sich bei Beteiligungen an Schiffsgesellschaften nicht um Verwaltungsvermögen handelt. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass durch einen Verkauf des Schiffes oder der Beteiligung die jeweilige 5- bzw. 7-jährige Behaltefrist nicht eingehalten wird und beim Steuerpflichtigen eine anteilige Nachversteuerung ausgelöst wird. Von der Nachversteuerung kann jedoch gemäß § 13a Abs. 5 Satz 3 und 4 ErbStG abgesehen werden, wenn der Verkaufserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechend begünstigtes Betriebsvermögen reinvestiert wird.

Die Lohnsummenregelung ist für die Beteiligungsgesellschaft ohne Bedeutung, da sie nicht selbst seemännisches Personal beschäftigt.

Sofern der Steuerpflichtige bis zum Ende des letzten in die 5- bzw. 7-jährige Behaltefrist fallenden Wirtschaftsjahres Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000,- übersteigen, so sind diese sog. Überentnahmen vom Steuerpflichtigen zu versteuern. Um die Bewertungsveranschärfung abzumildern, wurden die persönlichen Freibeträge (inkl. Betriebsvermögen) erhöht und betragen seit 1.1.2009 für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner € 500.000,-, für Kinder € 400.000,-, für Enkelkinder € 200.000,- und für sonstige Verwandte und andere Personen € 20.000,-.

Die Steuersätze sind unter Berücksichtigung einer Glättung der Tarifstufen für die Steuerklasse I unverändert geblieben. Erhöhungen haben sich für die Steuerklassen II und III ergeben. Ab dem 1.1.2010 wurden die Steuersätze in der Steuerklasse II wiederum gesenkt. Nach § 19a ErbStG kann ein Entlastungsbetrag bei der Wertermittlung für



Betriebsvermögen für die Steuerklassen II und III in Anspruch genommen werden.

Nach geänderter Verwaltungsauffassung (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.9.2010) gelten die Begünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13a, 19a ErbStG) auch für treuhänderisch beteiligte Anleger.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger vor einer Schenkung ihrer Beteiligung sowie vor einer Testaments- oder Erbvertragsgestaltung steuerlich beraten lassen.

Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft besteht aus umsatzsteuerlicher Sicht im Erwerb eines Wasserfahrzeuges für die Seeschifffahrt und dessen Vercharterung. Der Erwerb und die Vercharterung eines Schiffes sind gemäß § 4 Ziff. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG nicht steuerbar bzw. steuerfrei.

Dennoch ist die Beteiligungsgesellschaft nach § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Nr.1a UStG grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt nach der EuGH-Rechtsprechung vom 26.5.2005 auch für Vorsteuern aus Beratungs-, Konzeptions- und Vertriebskosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Gewerbsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt ab dem Zeitpunkt der Indienststellung des Schiffes als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Bei Anwendung der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbesteuer.

Die an Gesellschafter gezahlten Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen werden als Sonderbetriebseinnahmen dem Tonnagesteuergewinn hinzuge-rechnet und der Gewerbesteuer unterworfen. Im Rahmen der Kalkulation wurde unterstellt, dass alle in der Investitionsphase zu erbringenden Leistungen der bereits beteiligten Gesellschafter nach Übernahme des Schiffes erbracht werden und somit gewerbesteuerpflichtig sind. Mit dem Tonnagesteuergewinn ist ein Veräußerungsgewinn und somit auch die Gewerbesteuer bei Veräußerung abgegolten.

Änderungen seit 1.1.2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform betreffen die Abschaffung des Staffeltarifs für Personengesellschaften sowie die Einführung der einheitlichen Gewerbesteuermesszahl von 3,5%. Dies wurde in der Modellrechnung berücksichtigt.

Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe sowie Änderungen bei der Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten wirken sich aufgrund der Tonnagesteuer nicht auf die Beteiligungsgesellschaft aus.

Mitteilung über den Anteil am Ergebnis

Der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft wird durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die steuerlichen Ergebnisse werden einheitlich für die Beteiligungsgesellschaft und gesondert für jeden Gesellschafter vom Betriebsfinanzamt festgestellt. Die Anteile an den Ergebnissen werden dann vom Betriebsfinanzamt den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt. Ferner erhält der Gesellschafter von der Beteiligungsgesellschaft eine Mitteilung über den Anteil am Ergebnis. Dieser Betrag ist dann in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters anzugeben.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für die Gesellschafter. Steuernachforderungen bzw. Steuererstattungen können sich für den einzelnen Gesellschafter aufgrund der Ergebnisse finanzamtlicher Betriebsprüfungen ergeben. Diese Beträge sind seitens des Gesellschafters bzw. seitens der Finanzverwaltung mit 0,5% p.M. zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Zinszahlung beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Im Rahmen der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) können Sonderbetriebsausgaben nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden.

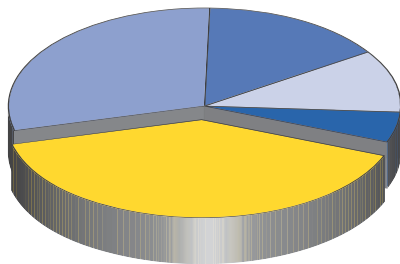
Markt für Bulker

Weltwirtschaft, Welthandel und Schifffahrt

Die Entwicklung der Weltwirtschaft, des Welthandels und die weltweite Handelsschifffahrt sind eng miteinander verbunden. Weltweite wirtschaftliche Verflechtungen und die Verlagerung von Produktionsstandorten machen die Handelsschifffahrt zum Fundament globaler Handelsströme. Rund 98% des interkontinentalen Warenverkehrs werden heutzutage über See abgewickelt.

Energiegewinnung und Industrieproduktion basieren insbesondere auf dem globalen Transport von Rohstoffen, da die Produktionsländer meist nicht über ausreichend Rohstoffe vor Ort verfügen. Massengutschiffe, sog. Bulker, transportieren die dafür notwendigen trockenen, homogenen Ladungen, von Kohle und Eisenerz über Getreide bis hin zu Düngemitteln und Fertigprodukten. Bulker gelten als die "Arbeitspferde der Weltmeere". Mit rd. 40% repräsentiert die trockene Massengutschifffahrt das größte Segment des Weltseehandels.

Struktur des Weltseehandels im Jahr 2011 (Gesamt ca. 9,1 Mrd. Tonnen)



- Trockenes Massengut (Kohle, Eisenerz, Getreide usw.) (40,2%)
- Flüssiges Massengut (Öl, Benzin, Kerosin usw.) (29,4%)
- Containerladung (15,2%)
- Sonstiges Stückgut/Übrige Trockenladung (10,3%)
- Sonstiges (Gas, Chemikalien usw.) (4,9%)

Quelle: ISL 2012
auf Basis von
Branchendaten

Der Internationale Währungsfonds (IWF) gibt mit seinem "World Economic Outlook" regelmäßig Aufschluss über die Entwicklung von Weltwirtschaft und Welthandel. In seiner Veröffentlichung vom April 2012 weist der IWF für das Jahr 2011 ein Wachstum der Weltwirtschaft von 3,9% aus. Für die Jahre 2012 und 2013 werden Steigerungen von 3,5% und 4,1% erwartet. Die Zuwächse liegen damit auf



bzw. sogar über dem Niveau des langfristigen Durchschnitts. Nach wie vor bleiben die stark aufstrebenden asiatischen Wirtschaftsnationen der Motor der weltweiten Entwicklung, allen voran China und Indien mit erwarteten Steigerungen der Wirtschaftsleistung von 9,2% und 7,2% für das Jahr 2011 bzw. erwarteten 8,2% und 6,9% für das laufende Jahr 2012. Mittelfristig prognostiziert der IWF für die Jahre 2014 bis 2017 ein weltweites Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 4,5% p.a., wobei sich auch hier der Trend bestätigt, dass die aufstrebenden Wirtschaftsnationen in Asien mit Wachstumsraten bis rd. 8% p.a. einen stärkeren Beitrag leisten werden als die führenden Industrienationen wie die USA oder die des europäischen Raums.

Die Entwicklung der Weltwirtschaft wirkt sich unmittelbar auf den Welthandel aus. Nach Steigerungsraten von 7,9% und 2,9% in den Jahren 2007 und 2008 sank im Jahr 2009 der Welthandel um 10,5%. Die sich erholende Weltwirtschaft im Jahr 2010 brachte positive Impulse für den Welthandel und die Basis für ein erneutes Wachstum in Höhe von 12,9%. Für die Jahre 2011 und 2012 weist der IWF Steigerungen von 5,8% bzw. 4,0% aus und erwartet im Anschluss an diese Wachstumsdelle Zuwächse von 5,6% für das Jahr 2013 und durchschnittlich 6,3% p.a. für die Jahre 2014 bis 2017. Aus dieser Rückkehr auf den langfristigen Wachstumspfad werden wieder positive Effekte für die Schifffahrt resultieren.



Trockene Massengüter und Schiffstypen

Trockene Massengüter werden in die beiden Kategorien "Major Bulks" und "Minor Bulks" eingeteilt.

Trockene Massengüter	
<i>Major Bulks</i>	<i>Minor Bulks</i>
Eisenerz Kohle Getreide	Reis, Zucker Forstprodukte Düngemittel Zement, Eisen, Stahl Bauxit, Phosphatgestein Mineralerze, Sonstige Fertigprodukte etc.

Eisenerz, Kohle und Getreide bilden die Gruppe der Major Bulks. Kohle wird neben der Energiegewinnung gemeinsam mit Eisenerz vor allem für die Stahlproduktion benötigt. Da Stahl wiederum selbst die Basis für die industrielle Produktion und den Aufbau von Infrastrukturen ist, nimmt der Transport von Kohle und Eisenerz eine wichtige Rolle im Rahmen der globalen wirtschaftlichen Entwicklung und somit auch für den Massengutverkehr ein. Sonstige Trockengüter, z. B. landwirtschaftliche Produkte wie Reis und Zucker, Forstprodukte, Düngemittel, Zement, Eisen, Stahl, Bauxit, Phosphatgestein, Mineralerze und sonstige Fertigprodukte werden als Minor Bulks zusammengefasst und machen rd. 31% am gesamten Massengutverkehr aus.

Schiffstypen	
<i>Tragfähigkeit (in tdw)</i>	<i>Größensegment</i>
< 40.000	Handysize
40.000 - 60.000	Handymax
60.000 - 85.000	Panamax
85.000 - 120.000	Postpanamax
> 120.000	Capesize

Die Losgrößen der zu transportierenden Ladungen bestimmen den Einsatz des entsprechenden Schiffstyps. Handy-size- und Handymax-Bulker befördern aufgrund der relativ kleinen Ladungsmengen vorwiegend Minor Bulks. Major Bulks hingegen werden grundsätzlich auf Schiffen mit einer Kapazität ab 50.000 tdw gefahren. Das Größensegment der Capesize-Bulker transportiert in der Regel ausschließlich Eisenerz und Kohle.

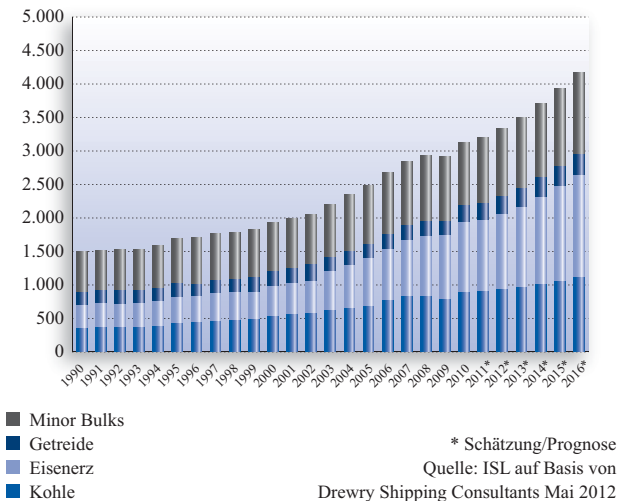
Innerhalb der Handymax-Klasse bezeichnet man Schiffe mit einer Tragfähigkeit zwischen 50.000 und 60.000 tdw als sog. Supramax-Bulker.

Nachfrage in der Massengutschifffahrt

Der seewärtige Handel mit trockenen Massengütern hat sich in der Vergangenheit dynamisch entwickelt. In den Jahren 1991 bis 2011 konnten gemäß dem renommierten englischen Analyse- und Beratungshaus Drewry Shipping Consultants (Drewry), London, Zuwachsraten von durchschnittlich 3,7% p.a. verzeichnet werden. Nach zuletzt 6,3% im Jahr 2007 hat sich diese Entwicklung vor dem Hintergrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise mit einem Wachstum von 3,0% im Jahr 2008 abgeschwächt. Im Jahr 2009 sank der seewärtige Handel mit trockenen Massengütern nach Drewry erstmals seit 20 Jahren geringfügig um 0,4%. Im Jahr 2010 wurde wieder ein überdurchschnittlicher Anstieg des Transportvolumens um 7,4% verzeichnet. Im Jahr 2011 wurden rd. 3,1 Mrd. Tonnen trockene Massengüter über See transportiert; dies entspricht einem Wachstum von 2,2%. Der Transport von Major und Minor Bulks entwickelte sich dabei gleichmäßig positiv, ein leicht überdurchschnittliches Wachstum konnte im Bereich der Kohle und bei den Minor Bulks verzeichnet werden. Für das laufende Jahr 2012 erwartet Drewry eine Steigerung des seewärtigen Handels mit trockenen Massengütern um 4,3%. Mittelfristig werden für die Jahre 2013 bis 2016 durchschnittlich Zuwächse von 5,7% p.a. prognostiziert. Zu diesem Zeitpunkt soll erstmals die Marke von 4 Mrd. Tonnen Gesamtvolumen erreicht werden. Die Entwicklung im Bereich von Major Bulks wird primär durch das Wirtschaftswachstum Asiens bestimmt. Die Nachfrage nach Kohle und Eisenerz für die Stahlproduktion sowie nach Kohle als Energielieferant setzt in diesem

Markt für Bulker

Entwicklung des seewärtigen Handels mit trockenen Massengütern 1990-2010 Prognose 2011-2016 (in Mio. Tonnen)



Segment die entscheidenden Impulse. Für den von der Stahlproduktion unabhängigen Bereich der Minor Bulks erwartet Drewry, dass der Transport ebenfalls von den positiven wirtschaftlichen Entwicklungen profitieren wird. Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen, bestätigt die positiven Auswirkungen der wirtschaftlichen Erholung auf den Welthandel. Erfahrungsgemäß entwickelt sich dieser überproportional stark zur Weltwirtschaft und liefert die fundamentalen Voraussetzungen für ein weiteres Wachstum des seewärtigen Handels mit trockenen Massengütern.

Marktsegment Bulker der Supramax-Klasse

MS »CONTI ARAGONIT« zählt mit einer Tragfähigkeit von 57.000 tdw zur Größenklasse Supramax-Bulker. Dieses Größensegment wurde innerhalb der Handymax-Klasse aufgrund seiner flexiblen Einsatzmöglichkeit in den letzten Jahren verstärkt nachgefragt. Grundsätzlich können Supramax-Bulker jede Art von trockenen Massengütern fahren. Allerdings haben sich in der Handelsschifffahrt in den letzten Jahren typische Schiffsklassen für entsprechende Ladungen etabliert. Während Major Bulks in der Regel in größeren Losgrößen gehandelt und über längere Transportdistanzen gefahren werden, erfolgt der Transport von

Minor Bulks auf kürzeren Routen in kleineren Einheiten, bei denen der Einsatz größerer Tonnage unrentabel wäre. Supramax-Bulker werden neben dem Getreidetransport hauptsächlich zum Transport von Minor Bulks eingesetzt, Massengüter, die sich durch unterschiedliche Wachstumstreiber und eine Vielzahl von Handelsrouten auszeichnen. Diese Schiffe bieten dabei den Vorteil, dass sie aufgrund ihres niedrigeren Tiefgangs auch kleinere Häfen ansteuern können. Zusätzlich verfügt MS »CONTI ARAGONIT« über eigene Ladekräne sowie qualitativ hochwertige Greifere und kann somit auch Häfen mit nicht ausreichender Infrastruktur zum Be- und Entladen anfahren.

Der seewärtige Handel von Minor Bulks wuchs in den Jahren 1991 bis 2011 um durchschnittlich 2,3% p.a., wobei das dynamischste Wachstum in den letzten neun Jahren zu beobachten war. Nach Rückgängen des seewärtigen Handels von rd. 0,6% und 2,4% in den Jahren 2009 und 2010 erwartet Drewry für das Jahr 2011 wieder ein Wachstum von 3,9%. Bei einem erwarteten Wachstum von 3,7% für das laufende Jahr 2012 steht dieser Markt kurz davor, die Milliarden-Tonnen Marke zu erreichen. Mittelfristig prognostiziert Drewry für die Jahre 2013 bis 2016 einen durchschnittlichen Zuwachs von 4,6% p.a.

Die insbesondere von den gefahrenen Distanzen und Abfertigungsstaus in den Häfen abhängige Nachfrage nach Transportkapazitäten auf Bulkern (Transportleistung) entwickelt sich gemäß Drewry noch dynamischer. So wird für das laufende Jahr 2012 eine Steigerung der Transportleistung von Minor Bulks von 5,3% erwartet und eine jährliche Steigerung von durchschnittlich 6,2% bis zum Jahr 2016 prognostiziert.

In der Größenklasse der Supramax-Bulker spiegelt sich diese Entwicklung wider mit erwarteten Zuwächsen bei der Transportleistung von 5,6% im laufenden Jahr 2012 und durchschnittlich 6,4% p.a. bis zum Jahr 2016.

Die Einsatzgebiete für Supramax-Bulker sind abhängig von ihrer Ladung. Typische Routen für Getreide sind beispielsweise vom US Golf nach Japan bzw. nach Lateinamerika oder nach Antwerpen/Rotterdam/Amsterdam. Der Transport von Minor Bulks erfolgt auf weltweiten Routen. Durch die Möglichkeit, eine Vielzahl von Lade- und Löschhäfen anzulaufen und durch den Einsatz der Schiffe auch auf kürzeren Rundreisen können Ballastfahrten redu-



ziert werden.

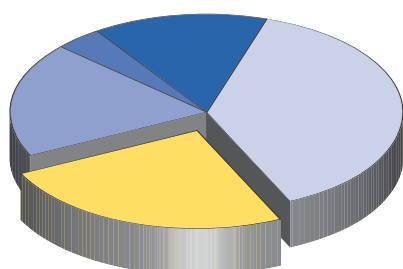
Die weltweite Einsatzfähigkeit, die hohe Ladungsvielfalt sowie die technische Ausstattung und Beschaffenheit des Schiffes (Ladekräne, Greifer, geringer Tiefgang u.a.) machen MS »CONTI ARAGONIT« zu einem höchst flexibel einsetzbaren Schiff.

Flottenentwicklung

Insgesamt umfasst die Weltflotte gem. ISL im April 2012 9.531 Bulker mit einer Gesamttragfähigkeit von rd. 624 Mio. tdw. Das Segment der Supramax-Bulker weist mit 1.554 Schiffen rd.16,3% der fahrenden Bulker-Flotte (gemessen an der Anzahl der Schiffe) auf.

Aufteilung der Bulkerflotte nach Größensegmenten

(Basis Anzahl, Stand: April 2012)



- Handysize (< 40.000 tdw) (38,2%)
- Handymax/Supramax (40.000-60.000 tdw) (24,7%)
- Panamax (60.000-85.000 tdw) (18,8%)
- Postpanamax (85.000-120.000 tdw) (4,1%)
- Mittlere und große Capesizer (> 120.000 tdw) (14,2%)

Quelle: ISL 2012
auf Basis von
LR/Fairplay

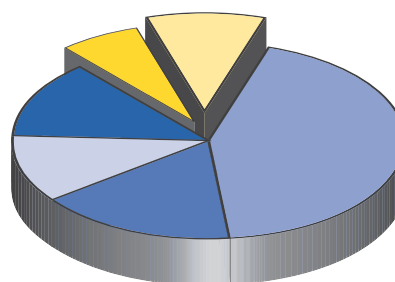
Ein Blick auf das Orderbuch gibt einen Anhaltspunkt über die künftige Entwicklung der Flotte. Weltweit wurden 2.161 Bulker mit einer Gesamttragfähigkeit von rd. 176 Mio. tdw geordert, die bis zum Jahr 2014 zur Ablieferung kommen sollen. Dabei entfallen 415 Schiffe auf den Bereich der Supramax-Tonnage. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine genaue Prognose der Flottenentwicklung schwer möglich ist, da geplante Ablieferungen verschoben oder Bauverträge sogar endgültig storniert werden.

Um die künftige Entwicklung der Bulker-Flotte einzuschätzen, muss der geordnete Tonnage das Alter der aktuellen Flotte gegenübergestellt werden. Das Verschrottungs-

alter eines Schiffes hängt vom Markt ab, also von den Möglichkeiten, das Schiff gewinnbringend einzusetzen. Das vergleichsweise hohe Charterrattenniveau der letzten Jahre führte zu einer überdurchschnittlich langen Einsatzzeit der Schiffe und hat das durchschnittliche Verschrottungsalter von rd. 25 Jahren nach oben verschoben. Da der Einsatz älterer Schiffe zunehmend unrentabel wird, ist mit einer Zunahme der Verschrottung in den nächsten Monaten und Jahren zu rechnen.

Altersstruktur der Bulkerflotte

(Basis Tragfähigkeit, Stand: April 2012; Basis tdw)



- bis 5 Jahre (43,3%)
- 5 bis 9 Jahre (16,5%)
- 10 bis 14 Jahre (11,2%)
- 15 bis 19 Jahre (12,8%)
- 20 bis 24 Jahre (6,6%)
- 25 Jahre und älter (9,5%)

Quelle: ISL 2012
auf Basis von
LR/Fairplay

Aktuell sind rd. 16% der Bulker (gemessen an der Tragfähigkeit) 20 Jahre oder älter, rd. 10% haben mit 25 Jahren oder mehr bereits heute das Verschrottungsalter erreicht. Im Bereich der Handymax/Supramax-Bulker weist aktuell ein Anteil von rd. 9% der Flotte ein Alter von 25 Jahren oder mehr auf. Unterstellt man, dass nur die Hälfte aller heute 25-jährigen und älteren Schiffe im Wettbewerbssegment der Supramax-Bulker (40.000-85.000 tdw) in den kommenden zweieinhalb Jahren verschrottet wird, wächst gemäß ISL die Kapazität um 8,6% p.a. in diesem Segment. Betrachtet man den Bereich der Handymax/Supramax-Klasse isoliert (40.000-60.000 tdw), reduziert sich dieses erwartete Flottenwachstum auf 6,3% p.a. Hierbei sind zu erwartende Ablieferungsverschiebungen und Stornierungen von Bauverträgen noch nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend sprechen das hohe Verschrottungs-

Markt für Bulker

tenzial der aktuellen Flotte, zu erwartende Orderstornierungen und eine Erholung der Weltwirtschaft mit einer Zunahme des Welthandels mittelfristig für ein positives Marktumfeld für die Bulker-Flotte.

Chartermarkt, Neubau- und Secondhand-Preise für Supramax-Bulker

Bulker werden aufgrund des Ladungsaufkommens überwiegend auf den sog. Spot-Märkten für kurze Zeiten bzw. einzelne Reisen verchartert. Eine Umrechnung der Reisecharter in ein Zeitcharteräquivalent weist Charterraten in Form von 12-Monatsverträgen aus und gibt Aufschluss über die Entwicklung des Ratenniveaus.

Im Durchschnitt lagen die Raten seit dem Jahr 2002 bei rd. US\$ 22.600,- pro Tag. Seit der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2002 konnte ein Boom bei der Entwicklung der Charterraten beobachtet werden, der teilweise bis zu einer Versechsfachung des erzielbaren Ratenniveaus führte. Der Hauptgrund dafür lag in der Öffnung Chinas für die westlichen Märkte mit zweistelligen jährlichen Wirtschaftswachstumsraten sowie im Wachstum weiterer asiatischer Nationen und dem damit einhergehenden Importbedarf an Rohstoffen. Im Laufe des Jahres 2008 gerieten die Raten massiv unter Druck. Bedingt durch niedrige Eisenerzpreise sowie historisch niedrige Frachtraten begann China Anfang des Jahres 2009 erneut mit dem Import von Eisenerz, was zu einem Anstieg des Ratenniveaus beitrug.

Seit Oktober 2010 zeigen sich die Raten schwächer. Einer anfänglich saisonal bedingten schwächeren Nachfrageschlüssen die Naturkatastrophen in Australien und Japan an. Hinzu kam eine Vielzahl von Neubauablieferungen, die das Ratenniveau im Jahr 2011 weiter belasteten. Die Charterratenentwicklung für Schiffe der Supramax-Größe lässt sich auch am sog. Baltic Supramax Index (BSI) ablesen. Seit seinem langfristigen Tiefststand im Februar 2012 mit 600 Punkten steigt der BSI und liegt aktuell bei über 1.000 Punkten. Es wird erwartet, dass sich diese Entwicklung im laufenden Jahr und darüber hinaus weiter fortsetzt.

Im April 2012 bewegten sich die Abschlüsse einjähriger Zeitcharterraten für Supramax-Bulker (53.000 tdw) auf einer Höhe von durchschnittlich rd. US\$ 11.700,- pro Tag.

Drewry erwartet bis zum Jahr 2016 eine kontinuierliche jährliche Steigerung der Zeitcharterraten bis zu einem Niveau von durchschnittlich rd. US\$ 18.300,- pro Tag. Aufgrund des 12-jährigen Chartervertrages mit einer Rate von US\$ 20.975,- pro Tag ist MS »CONTI ARAGONIT« unabhängig von kurzfristigen Schwankungen am Chartermarkt.

Entwicklung der Zeitcharterraten für Supramax-Bulker bis April 2012 (12 Monate in 1.000 US\$/Tag)



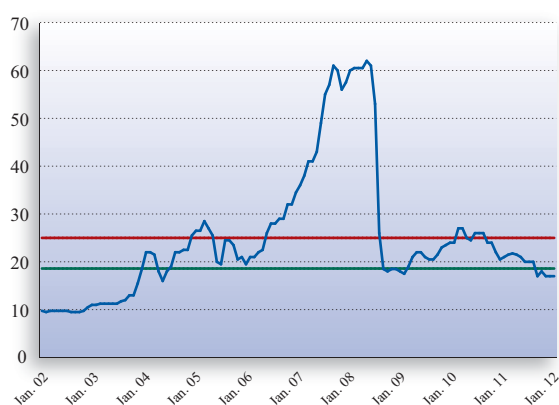
Die Entwicklung der Neubaupreise ist insbesondere von zwei Faktoren geprägt, dem Preis für Stahl als wichtigstem Rohstoff im Schiffbau und der Auslastung der Werften. Beide Faktoren führten in der Vergangenheit, wie auch bei anderen Schiffstypen, zu einer kontinuierlichen Preissteigerung bei Bulkern. Bis August 2008 stiegen die Preise für Supramax-Bulker-Neubauten auf rd. US\$ 50 Mio. Da Neubaubestellungen naturgemäß nicht prompt verfügbar sind, teilweise sogar Lieferzeiten von bis zu drei Jahren bestehen, stieg parallel zur Entwicklung der Charterraten zu diesem Zeitpunkt auch der Secondhand-Preis für Handymax/Supramax-Bulker. Für 10-jährige Handymax-Bulker (43.500 tdw) wurden in der Spitze über US\$ 60 Mio. gezahlt. Aufgrund des gefallenen Stahlpreises sowie der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise begannen die Neubau- und Secondhand-Preise im zweiten Halbjahr des Jahres 2008 zu fallen und bewegen sich seither auf



dem Niveau der Jahre 2004 bis 2006. Für den Zeitraum seit 2002 lag der durchschnittliche Secondhand-Preis für 10-jährige Handymax/Supramax-Bulker gemäß Drewry bei US\$ 25,0 Mio. Auch ohne Berücksichtigung der "Boom-Jahre" 2007 und 2008 mit extremen Ausschlägen an den Spot-Märkten beträgt der Durchschnittspreis dieser 10-jährigen, meist kleineren Schiffe, rd. US\$ 19,5 Mio.

Entwicklung Secondhand-Preise für Handymax/Supramax-Bulker bis April 2012 (in Mio. US\$)

- Verkaufspreis Handymax * (Alter 10 Jahre)
- kalkulierter Verkauf MS »CONTI ARAGONIT«
- Durchschnittlicher Verkaufspreis Handymax * (Alter 10 Jahre)



Quelle: ISL auf Basis Branchendaten 2012

* bis Ende 2009: rd. 43.500 tdw, bis Ende 2011: rd. 46.500 tdw, seit 2012: rd. 52.000 tdw

Eigene Darstellung

Der Baupreis des MS »CONTI ARAGONIT« in Höhe von US\$ 35.300.000,- wird gutachterlich unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrages als sehr günstig beurteilt. Der Verkauf von MS »CONTI ARAGONIT« wird in der Prospektkalkulation nach 12,6 Jahren mit US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten) unterstellt.

Fazit

Die wachsende Weltwirtschaft und der steigende Welthandel sind das Fundament des seewärtigen Massenguttransportes. Die fortschreitende Industrialisierung der sich entwickelnden Volkswirtschaften mit ihrem Bedarf an Kohle und Eisenerz, die weltweite Nachfrage nach Rohstoffen für die Produktion und den Ausbau der Infrastruktur der Transportationen sowie die Versorgung einer exponentiell wachsenden Weltbevölkerung mit Energie und Nahrungsmitteln schaffen die Grundlage für eine Steigerung des seewärtigen Massenguttransportes und ein lukratives Marktumfeld für MS »CONTI ARAGONIT«.



Der Name des Schiffes

Namensgeber für CONTI-Bulker sind Edelsteine, also Mineralien oder Gesteine, die sich vor allem durch außergewöhnliches Aussehen, durch Glanz, Farbe, Widerstandsfähigkeit und Seltenheit auszeichnen. Edelsteine finden auch als Symbol- und Heilsteine Verwendung.



Der Aragonit wurde vom deutschen Mineralogen Abraham Gottlob Werner um das Jahr 1790 beschrieben und von ihm nach seinem Fundort am Fluss Aragón im Nordosten Spaniens benannt. Er kommt farblos oder weiß vor, kann aber durch Fremdbeimengungen auch grau, bräunlich, gelblich, rötlich, bläulich, grünlich oder violett sein.

Der Aragonit weist Lumineszenz auf, d.h., dass er unter UV-Licht rosarot leuchtet und nach Entfernung der Lichtquelle grün nachleuchtet.

Perlmutter und Perlen bestehen hauptsächlich aus Aragonit und auch das Skelett von Steinkorallen. Bei Aragonit handelt es sich um Calciumcarbonat mit der chemischen Formel $\text{Ca}(\text{CO}_3)$. Fundorte sind u.a. in Spanien, Tschechien, Peru, Bolivien, Italien und Österreich.

Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832) soll den Aragonit aus den Thermalquellen Karlsbads in Tschechien sehr geschätzt haben. Damals war der Stein unter der Bezeichnung "Karlsbader Sprudelstein" bekannt.

Der Aragonit wird als Schmuckstein verwendet, ist allerdings aufgrund seiner Sprödigkeit und guten Spaltbarkeit empfindlich.

In der Esoterik wird dem Aragonit nachgesagt, dass er die Konzentration fördert und Unruhe sowie Nervosität lindert.

Modernste Technologie zum günstigen Preis

Das Anlageobjekt MS »CONTI ARAGONIT« ist ein moderner Supramax-Bulker mit einer Tragfähigkeit von 57.000 tdw, der auf der chinesischen Werft Jiangsu Hantong, China, gebaut und am 15.5.2012 abgeliefert wurde. Es handelt sich um ein flexibel und weltweit einsetzbares Schiff, das unterschiedlichste Massengüter transportieren kann. Die Service-Geschwindigkeit beträgt 14,2 kn.

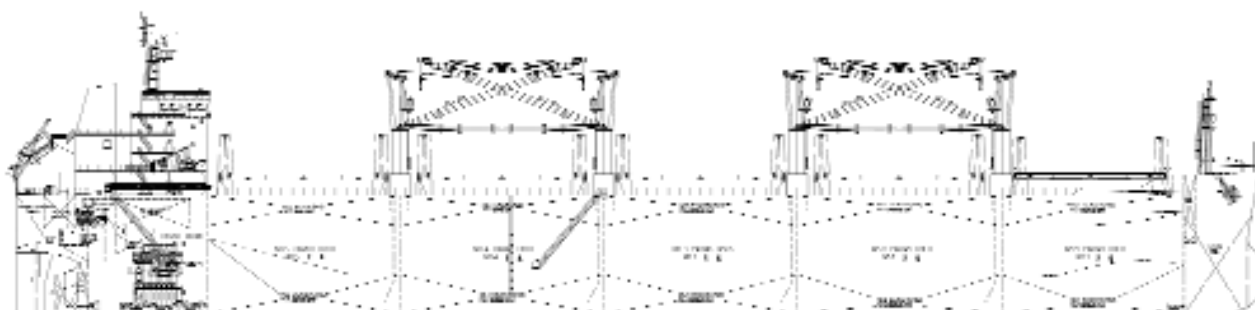
MS »CONTI ARAGONIT« verfügt über fünf Laderäume mit einer Kapazität von insgesamt 71.500 m³. Ein eigenes Ladegerüst mit vier Kränen je 35 t Tragkraft macht das Schiff beim Laden und Löschen von Stückgütern, wie z.B. Stahlprodukte oder Holz, unabhängig von landseitigen Einrichtungen. Für das Laden und Löschen von Schüttgütern verfügt MS »CONTI ARAGONIT« über vier qualitativ hochwertige Motor-Zweischalengreifer des Herstellers Salzgitter Maschinen AG, Salzgitter, sog. Peiner Greifer. Die Ladeluken des Schiffes sind mit großen elektrohydraulischen Falllukendeckeln ausgestattet, die einen besseren Zugriff zu den Laderäumen und somit eine schnellere Be- und Entladung ermöglichen.

Alle Sicherheitseinrichtungen entsprechen den neuesten internationalen Vorschriften. Die gültigen Umweltschutzbestimmungen der IMO (International Maritime Organization) werden berücksichtigt.

MS »CONTI ARAGONIT« wurde nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der englischen Klassifikationsgesellschaft Lloyd's Register, London, gebaut.

Die Bauaufsicht wurde von der Reederei Bremer Bereedungsgesellschaft, Bremen, durchgeführt.

Der Baupreis beträgt US\$ 35.300.000,- und wurde von dem von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bewertung von Schiffen, Dipl.-Ing. Dominic Ollanescu-Orendi aus dem Büro Dipl.-Ing. Ulrich Blankenburg & Partner, Hamburg, unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrages als sehr günstig beurteilt.



Hauptmaschine

Der Antrieb erfolgt durch einen langsam laufenden Hauptmotor MAN B&W 6S50MC-C, in Lizenz bei STX-Dalian Engine Co., Ltd., China, gebaut, mit einer Leistung von 9.480 kW (12.900 PS) bei 127 U/min. Im Zusammenhang mit optimierten Schiffslinien und den technischen Neuerungen zur Kraftstoffersparnis liegt der Tagesverbrauch bei nur 30 Tonnen Schweröl unter Berücksichtigung von ca. 80% Maschinenleistung und 11,3 m Design-Tiefgang. Durch die zusätzliche Ausrüstung mit einer "Becker Mewis Duct" (Düse), eine Vorrichtung zur Propulsionsoptimierung, kann der Antriebsleistungsbedarf verringert und dadurch der o.g. Brennstoffverbrauch reduziert werden. Nach Angaben des Herstellers sind Einsparungen von bis zu 8% möglich.

Die Stromversorgung erfolgt durch drei Dieselgeneratoren mit je 600 kW, sodass eine Gesamtleistung von 1.800 kW zur Verfügung steht.



Hauptdaten des Schiffes

Schiffstyp	Supramax-Bulker
Länge über alles	190,0 m
Breite	32,3 m
Max. Tiefgang	12,8 m
Design-Tiefgang	11,3 m
Tragfähigkeit	ca. 57.000 tdw
Laderaumkapazität	ca. 71.500 m ³
Laderäume	5
Kräne	4 x 35t zzgl. 4 Greifer
Maschinenleistung	9.480 kW (MCR)
Service-Geschwindigkeit (Design-Tiefgang)	14,2 kn
Vermessung	rd. 19.200 NRZ
Klassezeichen	LR+100A1 Bulk Carrier, CSR, BC-A, Holds 2 and 4 may be empty, GRAB (20), ESP, LI, IWS, ShipRight(CM), +LMC, UMS, with the descriptive notations pt.HT, ShipRight BWMP (S+F), ShipRight (SCM)
Werft	Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., China
Bau-Nr.	HT059
Werftablieferung	15.5.2012

Schraube des MS »CONTI ARAGONIT«
mit "Becker Mewis Duct"

MS »CONTI ARAGONIT«

Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry

Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., (Hantong) liegt in der Stadt Tongzhou in der Provinz Jiangsu, rd. 120 km nördlich von Shanghai. Die im Jahr 2005 gegründete Werft befindet sich mit einer Gesamtfläche von 170 Hektar am Jangtse, dem längsten Fluss Chinas, an dem sie eine 2.600 m lange Uferlinie besitzt. Hantong verfügt über ein 260 m x 60 m großes Trockendock, zwei Bauhellings mit je 220 m Länge, jeweils mit eigenen Kränen, sowie über mehrere Montage-, Ausrüstungs- und Lackierereihallen. Die



Werft ist nach dem Qualitätsmanagementstandard ISO 9001:2002 zertifiziert. Der Schwerpunkt beim Schiffbau liegt im Bulkersegment. Unter den bisher 57 abgelieferten Neubauten sind 49 Supramax-Bulker. Das aktuelle Orderbuch umfasst weitere 15 Supramax-Bulker, die bis 2013 abgeliefert werden. Hantong beschäftigt derzeit insgesamt rd. 5.200 Mitarbeiter.



Der Bau von MS »CONTI ARAGONIT« erfolgte auf der zur Hantong-Werftengruppe gehörenden Jiangsu New Hantong Ship Heavy Industry (New Hantong). Die rd. 100 km entfernte, ebenfalls am Jangtse gelegene Werft wird seit dem Jahr 2007 von Hantong ausgebaut und modernisiert sowie mit eigenem Management unterstützt. Das Areal umfasst eine rd. 1.300 m lange Uferlinie am Jangtse und eine Gesamtfläche von 80 Hektar, auf der das gesamte Spektrum des Schiffbaus, vom Stahlschneiden, Blockfertigung, über das Beschichten bis zur Ausrüstung, abgedeckt wird. New Hantong beschäftigt insgesamt rd. 3.100 Mitarbeiter. Seit 2009 wurden von der Werft 16 Supramax-Bulker abgeliefert.

Das Orderbuch umfasst eine Serie von weiteren acht Supramax- sowie zwei Panamax-Bulkern, die bis zum Jahr 2014 abgeliefert werden.

Die Hantong-Werftengruppe hat sich in den letzten Jahren rasch entwickelt und nutzt ihr technisches Know-how sowie ihre gute Infrastruktur, um den Schwerpunkt des Bulkerschiffbaus weiter auszubauen und um weitere Schiffstypen zu ergänzen.



13M
8
6
4
2
12M
8
6
4
2
10M
8
6
4
2
9M
8
6
4
2
8M
8
6
4
2
7M
8
6
4
2
6M
8
6
4
2
5M
8
6
4
2
4M
8
6
4
2
3M

Bereederung

Die Reederei Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, stellt entsprechend dem Bereederungsvertrag sicher, dass das Schiff für den Charterer einsatzfähig ist (vgl. S. 30).

Flagge und Register

Das Schiff wurde bei Ablieferung in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen und führt die Flagge von Liberia.

Bremer Bereederungsgesellschaft

Die Bereederungsgesellschaft begann in den 1970er Jahren unter dem Namen Frigomaris Shipping mit der Bereederung konventioneller Kühlschiffe. Seit 1987 war sie unter dem Namen Ganymed Shipping im Conbulker-, Multi Purpose- und Containerschiffsbereich tätig. Seit 1996 bereedert sie u.a. die vier 3.469 TEU tragenden Open Top-Containerschiffe MS »CONTI SHANGHAI«, MS »CONTI SINGA«, MS »CONTI CHIWAN« und MS »CONTI SHARJAH« der CONTI REEDEREI erfolgreich.

Im Jahr 2002 wurde zusammen mit einer der CONTI HOLDING nahestehenden Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG (BBG) gegründet, die sämtliche mit Ganymed Shipping bestehenden Bereederungsverträge und Aktivitäten übernahm.

BBG legt nicht nur auf Qualität, sondern auch auf Umweltschutz besonderen Wert: Das Unternehmen ist nach der Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001:2000, dem International Safety Management Code (ISM) sowie nach der Umweltnorm ISO 14001:2004 zertifiziert, die Schiffe nach ISM und ISO 14001:2004. Sowohl die Flotte als auch die Landorganisation unterliegen dabei

einer jährlichen Prüfung durch den Zertifizierer, die deutsche Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd.

Neben den traditionellen Bereederungstätigkeiten, d.h. der Sicherstellung des nautischen, technischen und personellen Schiffsbetriebs, gehört die umfassende Betreuung von Neubauten, d.h. die professionelle Bauaufsicht, zu ihrem Aufgabengebiet. Rd. 35 Neubauprojekte hat BBG bereits in Deutschland, Südeuropa, Südkorea und China betreut. Ferner begleitet und beaufsichtigt BBG das gesamte Bulker-Neubauprogramm der CONTI auf verschiedenen chinesischen Werften. Dabei ist BBG ständig mit Mitarbeitern vor Ort.

Die BBG bereedert derzeit die vier o.g. CONTI-Containerschiffe sowie 22 CONTI-Bulker.

Die Anteile der BBG werden in Höhe von 67,5% von einer der CONTI HOLDING nahestehenden Gesellschaft, in Höhe von 24,5% vom Geschäftsführer Kapt. Joachim Scholz sowie jeweils in Höhe von 4% von den Geschäftsführern Dipl.-Ing. Hartmut Hollenbach und Kapt. Joachim Zeppenfeld gehalten.



Schiffsversicherungen

Für das Schiff wurde ab Ablieferung bei einem internationalen Versicherungskonsortium eine Kasko- sowie eine Eigenkapital-Interesseversicherung für Schadensfälle und Totalverlust abgeschlossen. Im Falle des Totalverlustes ist die Gesamtinvestitionssumme (ohne Agio) abgedeckt, und die Gesellschafter erhalten ihre Gesellschaftermittel zurück.

Haftpflichtschäden gegenüber Dritten werden durch eine P&I-Versicherung gedeckt.

Für technisch bedingte Einsatzausfälle (Off-Hire-Zeiten) wird darüber hinaus eine Versicherung abgeschlossen, die nach Ablauf eines Zeitraums von ca. zwei Wochen als Selbstbehalt die ausfallenden Chartereinnahmen von aktuell bis zu 150 Tagen deckt. Alternativ ist die Teilnahme an einem Off-Hire-Pool möglich.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten wurden aufgrund von Kalkulationsdaten der Bereederungsgesellschaft und Erfahrungswerten ermittelt. Es handelt sich insofern um eine Prognose. Die Modellrechnung unterstellt Schiffsbetriebskosten

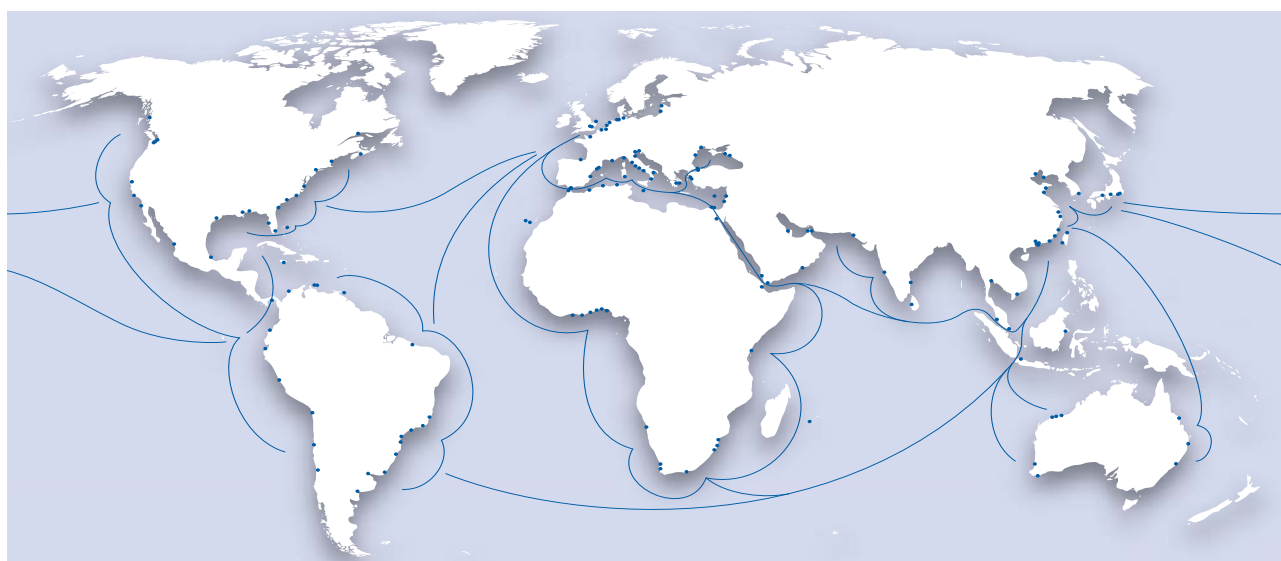
unter ausländischer Flagge und deutschem Seeschiffsregister über die gesamte Laufzeit des Schiffes. Ab dem Jahr 2013 wird eine Steigerung von 3% p.a. für die gesamten Schiffsbetriebskosten angenommen.

Für die Schiffsbetriebskosten wurde über die gesamte Laufzeit ein Kurs von US\$ 1,40 je € unterstellt.

Kalkulierte Schiffsbetriebskosten (Prognose) ausländische Flagge / deutsches Seeschiffsregister

	US\$/Tag
Personal	2.705
Ausrüstung/Reparatur	845
Schmieröl	405
Versicherung	710
Sonstiges	110
Schiffsbetriebskosten	4.775
+ Werfrücklage*)	320
= Summe pro Tag	5.095

*) Entsprechend der alle 5 Jahre anfallenden Wertzeiten wurde die tägliche Werfrücklage in den Jahren 2017 und 2022 kumuliert in der Kalkulation angesetzt.



CONTI-Schiffe sind weltweit im Einsatz.

STX Pan Ocean

STX Pan Ocean Co., Ltd. (STX Pan Ocean) gehört zur südkoreanischen STX Unternehmensgruppe und zählt zu den größten Reedereien ihres Landes. Der Hauptsitz befindet sich in Seoul. Die Reederei wurde im Jahr 1966 unter dem Namen Pan Ocean Bulk Carriers Ltd. gegründet. Im Jahr 2004 wurde sie durch die im Schiff- und Anlagenbau sowie im Energiesektor tätige STX Unternehmensgruppe übernommen und trägt seither den heutigen Namen.

Das Kerngeschäft von STX Pan Ocean ist die Bulk-schifffahrt. Die Flotte umfasst rd. 83 eigene Schiffe, darunter rd. 50 Bulker. Darüber hinaus beschäftigt die Reederei rd. 288 gecharterte Schiffe, davon rd. 261 Bulker. Durch die Strategie, nur einen kleinen Teil der Flotte langfristig zu chartern, kann die Reederei schnell und flexibel auf sich ändernde Marktsituationen reagieren.

Die Gesellschaft ist an den Börsen Singapore Stock Exchange sowie Korea Stock Exchange gelistet. Hauptaktionär sind Gesellschaften der STX-Gruppe. Im Jahr 2008 erwirtschaftete STX Pan Ocean einen Umsatz von rd. US\$ 9,3 Mrd. Hiervon konnten rd. 90% im Bulkersegment erzielt werden. Der Überschuss aus dem operativen Geschäft (operating profit) betrug im Jahr 2008 US\$ 612 Mio. Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise belastete im Jahr 2009 das Ergebnis von STX Pan Ocean. Bei einem Umsatz von rd. US\$ 3,6 Mrd. betrug der Verlust aus dem operativen Geschäft rd. US\$ 99 Mio. Im Jahr 2010 wurde mit einem Umsatz von rd. US\$ 5,6 Mrd. bereits wieder ein Überschuss aus dem operativen Geschäft in Höhe von rd. US\$ 91 Mio. erzielt. Im Jahr 2011 konnte sich auch STX Pan Ocean nicht dem schwachen Markt entziehen, jedoch gut behaupten – der durchschnittliche Baltic Dry Index sank von 2.758 Punkten im Jahr 2010 auf 1.549 Punkte im Jahr 2011. Zusätzlich belasteten stark gestiegene Treibstoffkosten das Ergebnis. Dennoch konnte das traditionell schwache

1. Quartal im Jahresverlauf nahezu ausgeglichen werden. Bei einem Umsatz von US\$ 5,2 Mrd. erwirtschaftete STX Pan Ocean im Gesamtjahr 2011 einen geringen Verlust aus dem operativen Geschäft in Höhe von US\$ 19,4 Mio. Die saisonal bedingte Marktschwäche sowie weiterhin hohe Treibstoffkosten führten auch im 1. Quartal 2012 zu einem schwachen Ergebnis. Bei einem Umsatz von US\$ 1,1 Mrd. betrug der Verlust aus dem operativen Geschäft erwartungsgemäß US\$ 117 Mio. Allerdings sorgen Langzeitverträge mit der verladenden Wirtschaft für eine Einnahmestabilität. Gleichzeitig ermöglicht die Strategie der kurzfristigen Eincharterung von Tonnage, schnell und flexibel auf sich ändernde Marktsituationen zu reagieren und insbesondere von einem steigenden Markt schnell zu profitieren. STX Pan Ocean erwartet, dass sich der Bulker-Markt in der zweiten Jahreshälfte 2012 erholen wird und baut dementsprechend seine Flotte in diesem Segment weiter aus. Hierfür nennt der Charterer folgende Gründe: Reduzierung der Neubaulieferungen und geringe Bestellungen, starke Zunahme der Verschrottungsaktivität alter Tonnage sowie weiterhin steigende Nachfrage nach Massengütern. Durch die Zugehörigkeit zur STX Unternehmensgruppe profitiert die Reederei von einer optimierten Wertschöpfungskette (vertikale Integration) sowie Synergien innerhalb der verschiedenen Gesellschaften des Konzerns. Ziel des Unternehmens ist es, durch leistungsfähige und beständige Geschäftsaktivitäten, insbesondere in den Bereichen Bulk- und Tankschifffahrt weiter zu den wichtigsten Reedereien weltweit zu zählen.

Die renommierte Wirtschaftsagentur "DYNAMAR BV – Transport and Shipping Information" hat an STX Pan Ocean das Rating 3-4 auf einer Skala von 1 (niedriges Risiko) bis 10 (hohes Risiko) vergeben und bestätigt STX Pan Ocean eine gesunde Finanzlage sowie eine gute Marktrepputation.



12-jähriger Chartervertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit STX Pan Ocean Co., Ltd., Seoul, Südkorea, einen Chartervertrag über zwölf Jahre (+/- 60 Tage) abgeschlossen; die vereinbarte Charterrate beträgt US\$ 20.975,- pro Tag für die gesamte Charterlaufzeit (vgl. S. 30).

CONTI Einnahmepool

Es ist geplant, dass MS »CONTI ARAGONIT« nach Ablauf des 12-jährigen Chartervertrages an einem CONTI Supramax-Bulker-Pool teilnehmen und seine Einnahmen in diesen Pool einbringen wird. Nach erfolgter Poolabrechnung müssen die Poolteilnehmer Ausgleichszahlungen an den Pool leisten oder können Ausgleichszahlungen aus dem Pool erhalten.

An diesem Pool werden weitere CONTI-Bulker gleicher und ähnlicher Größe, jeweils frühestens nach Ablauf ihrer bei Poolbeitritt bestehenden Beschäftigungen, teilnehmen. Einnahmepools ermöglichen eine erhöhte Flexibilität bei der Vercharterung der einzelnen Schiffe und führen zu einer langfristigen Optimierung der Einnahmen.

Verkauf

Der Markt für gebrauchte Hochseeschiffe unterliegt ebenso wie der Chartermarkt konjunkturellen Schwankungen. Mitentscheidend für die Höhe des Verkaufserlöses sind neben dem Verkaufszeitpunkt auch der US\$-Kurs und der Pflegezustand des Schiffes. Ferner ist der Erfolg der Beteiligung nach Verkauf des Schiffes davon abhängig, ob der ursprüngliche Baupreis günstig oder ungünstig war. In der Modellrechnung wurde für das Schiff eine Einsatzzeit von 12,6 Jahren angenommen und danach ein Verkaufserlös in Höhe von US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten: Baupreis, Erstausrüstung, Baunebenkosten, vorbereitende Bereederung, Greifer, Bauaufsicht und Bauzeitfinanzierung) unterstellt.

Der Verkaufszeitpunkt des Schiffes unterliegt keinen steuerlichen Bindungsfristen.

Über einen Verkauf des Schiffes beschließen die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens bzw. einer Gesellschafterversammlung. Ein Verkauf bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.



Mittelherkunft und Mittelverwendung

Positionen der Mittelverwendung

Für Erstausrüstung, Baunebenkosten und vorbereitende Bereederung wurden für MS »CONTI ARAGONIT« US\$ 400.000,- zzgl. € 150.000,- kalkuliert. Die Erstausrüstung des Schiffes beinhaltet Ersatzteile für die Hauptmaschine, Einrichtungsgegenstände, Kommunikations- und Navigationshilfen u.a. Die Kosten für die Motor-Zweischalengreifer belaufen sich auf € 350.000,-. Für Gründung, Verwaltung, Beratung in der Investitionsphase und für die Erstellung des Verkaufsprospekts sowie Gutachten etc. wurden einmalig € 354.000,- kalkuliert.

Erläuterungen zu den übrigen Positionen der Mittelverwendung finden sich unter "Vertragsgrundlagen" auf S. 30 ff. bzw. unter "Gewerbesteuer" auf S. 39.

In der Position "Bauzeitfinanzierung" wurden Bankgebühren und die Zinsen der Bauzeitfinanzierung berücksichtigt.

In der Übersicht auf Seite 55 sind alle Beträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, da diese, falls sie anfällt, weitgehend einen durchlaufenden Posten darstellt. Sollte Umsatzsteuer teilweise nicht abzugsfähig sein, erhöht sie den Aufwand zu Lasten der Liquidität.

Für Zwecke der Handelsbilanz sind die Positionen "Baupreis", "Erstausrüstung, Baunebenkosten, vorbereitende Bereederung, Greifer" und "Bauaufsicht" aktivierungspflichtig. Für den Großteil der Position "Bauzeitfinanzierung" wurde das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen. Die verbleibenden Kosten der Bauzeitfinanzierung sowie die übrigen Positionen der Mittelverwendung wurden mit Ausnahme der Liquiditätsreserve im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben geltend gemacht.

Für Zwecke der Steuerbilanz wurden sämtliche Positionen der Mittelverwendung mit Ausnahme der verbleibenden Kosten der Bauzeitfinanzierung sowie der Liquiditätsreserve aktiviert und somit wie Anschaffungskosten behandelt. Die verbleibenden Kosten der Bauzeitfinanzierung wurden im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben geltend gemacht (vgl. auch S. 37).

Kommanditkapital

Kommanditisten sind derzeit die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG mit insgesamt € 100.000,-. Demgemäß verbleibt ein einzuwerbendes Kommanditkapital in Höhe von € 11.900.000,-.

Schiffshypothekendarlehen

Zur Erreichung einer teilweisen Währungskongruenz von US\$-Einnahmen und US\$-Ausgaben hat die Beteiligungsgesellschaft per Ablieferung US\$-Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US\$ 27.800.000,- aufgenommen. Weitere Angaben über Zusagen, Höhen und Fälligkeiten der Zwischen- und Endfinanzierungsmittel werden unter "Fremdfinanzierung" auf S. 35 erläutert.

Wechselkurse/Kurssicherungen

Vom US\$-Bedarf in der Investitionsphase in Höhe von US\$ 10,33 Mio. wurden bereits US\$ 10 Mio. zu einem Kurs von US\$ 1,30 je € gekauft. Dies ist in der Kalkulation berücksichtigt. Darüber hinaus wurde ein Kurs von US\$ 1,30 je € kalkuliert.

Zu getätigten US\$-Verkäufen vgl. unter "Einnahmen" S. 56.



<i>Mittelverwendung (Prognose)</i>						
	<i>TUS\$</i>	<i>zzgl.</i>	<i>T€</i>	<i>gesamt in T€</i>	<i>in % der Gesamt- investition</i>	<i>in % des Eigen- kapitals*</i>
<i>Aufwand für den Erwerb des Anlageobjektes inkl. Nebenkosten</i>						
Baupreis (US\$ 35.300.000)	24.975		7.943	27.155	79,9	215,5
Erstausrüstung, Baunebenkosten, vorbereitende Bereederung, Greifer	400		500	808	2,4	6,4
Bauaufsicht			300	300	0,9	2,4
Bauzeitfinanzierung	2.425			1.865	5,5	14,8
gesamt	27.800		8.743	30.128	88,7	239,1
<i>Fondsabhängige Kosten</i>						
<i>Vergütungen</i>						
Platzierung, Werbung, Marketing			1.020	1.020	3,0	8,1
Agio 5%			600	600	1,8	4,8
Finanzierungsvermittlung			525	525	1,5	4,2
Produkteinführung			370	370	1,1	2,9
Managementleistungen			350	350	1,0	2,8
Treuhandvergütung			49	49	0,1	0,4
gesamt			2.914	2.914	8,6	23,1
<i>Nebenkosten der Vermögensanlage</i>						
Gründung, Verwaltung, Prospekterstellung			209	209	0,6	1,7
Rechts- und Steuerberatung, sonstige Beratung, Gutachten			145	145	0,4	1,2
Projektierung, Planung, Koordination			175	175	0,5	1,4
gesamt			529	529	1,6	4,2
<i>Sonstiges</i>						
Gewerbesteuer			240	240	0,7	1,9
<i>Liquiditätsreserve</i>						
Liquiditätsreserve			174	174	0,5	1,4
Gesamtinvestition	27.800		12.600	33.985	100	269,7
<i>Mittelherkunft (Prognose)</i>						
	<i>TUS\$</i>	<i>zzgl.</i>	<i>T€</i>	<i>gesamt in T€</i>	<i>in % der Gesamt- investition</i>	<i>in % des Eigen- kapitals*</i>
Schiffshypothekendarlehen	27.800			21.385	62,9	169,7
Kommanditkapital			12.000	12.000	35,3	95,2
Agio			600	600	1,8	4,8
Gesamtinvestition	27.800		12.600	33.985	100	269,7

Rundungsdifferenzen sind möglich.
* inkl. Agio 5%

Erläuterungen zur Ergebnisprognose

Einnahmen

Für die Kalkulation der Einnahmen des Schiffes wurde während der 12-jährigen Charter die vertraglich festgelegte Charrate in Höhe von US\$ 20.975,- pro Tag abzgl. einer Kommission in Höhe von 1,25% angesetzt. Anschließend wurden Einnahmen von US\$ 18.500,- pro Tag abzgl. einer Kommission in Höhe von 1,25% kalkuliert.

Im Jahr 2012, dem Ablieferungsjahr des Schiffes, wurden entsprechend dem Charterbeginn 226 Einsatztage unterstellt und anschließend wurde mit 360 Tagen p.a. bzw. in den Jahren mit turnusmäßiger Wertzeiten mit 355 Tagen (2017) bzw. mit 350 Tagen (2022) gerechnet, bis hin zum unterstellten Verkauf des Schiffes Ende 2024 nach 12,6 Jahren Einsatzzeit zu US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten).

Die kalkulierten US\$-Überschüsse bis Ende 2017 in Höhe von US\$ 10,0 Mio. wurden zu einem durchschnittlichen Kurs von US\$ 1,332 je € verkauft und sind damit im Hinblick auf US\$/€-Schwankungen abgesichert. Dies ist in der Kalkulation berücksichtigt. Für darüber hinausgehende US\$-Einnahmen wurde über die gesamte Laufzeit ein Kurs von US\$ 1,40 je € kalkuliert. Zu getätigten US\$-Absicherungen vgl. unter "Wechselkurse/Kurssicherungen" S. 54.

Schiffsbetrieb

Die Schiffsbetriebskosten wurden gemäß der Tabelle auf S. 27 kalkuliert. Es wurde eine Steigerung von 3% p.a. ab dem Jahr 2013 unterstellt. Im Jahr 2012, dem Ablieferungsjahr des Schiffes, wurden entsprechend dem Ablieferungszeitpunkt 230 Einsatztage und anschließend über die gesamte Laufzeit 365 bzw. in Schaltjahren 366 Einsatztage p.a. angenommen. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit einem Kurs von US\$ 1,40 je € über die gesamte Laufzeit kalkuliert. Die Schiffsbetriebskosten berücksichtigen zusätzlich die Bereederungsgebühr in Höhe von US\$ 144.000,- p.a.

Gesellschaftskosten

In den Gesellschaftskosten sind die Kosten für Geschäftsführung, die Haftungs-, Verwaltungs- und Treuhandvergütung, Gewerbesteuer sowie der Vorabgewinn für Beratungsleistungen für die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG enthalten (zur Kostenentwicklung vgl. S. 46 f.). Ferner sind hier die direkt zurechenbaren Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft (Kosten für Jahresabschlussprüfung, Verwaltungsrat, Gesellschafterversammlungen etc.) enthalten. Sie wurden kalkulatorisch mit € 51.000,- p.a. ab dem Jahr 2012 angesetzt und dann mit 2,5% p.a. ab dem Jahr 2013 gesteigert.

Bankzinsen und Tilgung Bank

Für die US\$-Schiffshypothekendarlehen wurde ein Zinssatz von 4,75% p.a. für fünf Jahre und 6,75% p.a. danach kalkuliert.





Es wurde unterstellt, dass die Schiffshypothekendarlehen ab September 2012 bis Juni 2023 vollständig getilgt werden. Für die Bankzinsen und Tilgung Bank wurde ein Kurs von US\$ 1,40 je € über die gesamte Laufzeit kalkuliert.

Ausschüttung

Spalte 6 enthält die kalkulierte Ausschüttung in Höhe von 8% p.a. auf eingezahltes Kommanditkapital ab sofort steigend auf 17% p.a. Es wurde unterstellt, dass die Gesellschafter ihre Einzahlung zum 31.8.2012 leisten. Ferner ist hier die Ausschüttung an die Gesellschafter aus dem unterstellten Verkauf des Schiffes Ende 2024 zu US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten) enthalten.

Liquiditätsrechnung

Von der Spalte 1 werden die Spalten 2 bis 6 abgezogen. In Spalte 7 ergibt sich dann als kumulierte Liquidität der entsprechende "Kassenstand". In diese kumulierte Liquidität ist im ersten Jahr die Anfangsliquidität aus der dargestellten Mittelverwendung in Höhe von € 174.000,- mit eingeflossen.

Nebenkosten und Kursdifferenzen

In Spalte 8 sind die kalkulierten Nebenkosten der Investition inkl. Agio sowie die kalkulierten Kursdifferenzen aufgrund der Bewertung der Tilgungsraten bzw. der Schiffshypothekendarlehen dargestellt.

Abschreibung

In Spalte 9 ist die lineare Abschreibung (AfA) auf Basis einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren in Höhe von jährlich 5% des Buchwertes abzüglich steuerlichem Schrottwert dargestellt. Im Jahr 2012 wurde die Abschreibung zeitanteilig angesetzt.

Handelsbilanzergebnis

Von der Spalte 1 werden die Spalten 2 bis 4 und die Spalten 8 bis 9 abgezogen. In Spalte 10 ergibt sich dann das Handelsbilanzergebnis, soweit es nicht auf den Vorabgewinn der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG entfällt.



Ergebnisprognose

in T€	Einnahmen	Schiffsbetrieb	Gesellschafts- kosten	Bankzinsen
Jahr	1	2	3	4
2012	3.387	851	243	940
2013	5.381	1.385	275	880
2014	5.383	1.424	277	793
2015	5.385	1.463	293	706
2016	5.387	1.508	294	621
2017	5.287	1.994	295	640
2018	5.382	1.589	313	632
2019	5.326	1.634	314	509
2020	5.326	1.684	317	387
2021	5.326	1.727	334	262
2022	5.178	2.295	334	138
2023	5.326	1.826	338	23
2024	4.936	1.883	355	0
Summe	67.010	21.263	3.982	6.531

Kalkulierter Verkauf:

2024	13.286	641
------	--------	-----

Rundungsdifferenzen sind möglich.



Tilgung Bank	Ausschüttung	kum. Liquidität mit Reserve	Nebenkosten + Kursdifferenzen	AfA	Ergebnis Handelsbilanz
Liquiditätsrechnung			Handelsbilanzergebnis		
5	6	7	8	9	10
903	324	300	4.270	884	-3.801
1.806	960	375	-168	1.327	1.682
1.805	960	499	-168	1.327	1.730
1.806	960	656	-168	1.327	1.764
1.806	960	854	-168	1.326	1.806
1.805	960	447	-168	1.327	1.199
1.806	960	529	-168	1.327	1.689
1.806	960	632	-168	1.327	1.710
1.806	960	804	-168	1.326	1.780
1.805	960	1.042	-168	1.327	1.844
1.806	960	687	-168	1.327	1.252
897	2.040	889	-83	1.327	1.895
0	2.040	1.547	0	1.326	1.372
19.857	14.004		2.507	16.805	15.922

14.192

12.679

-34





Einzahlungen

Die Tabelle zeigt den Einzahlungstermin für einen Gesellschafter bei einer Beteiligung von € 100.000,-.

Einzahlungsübersicht

<i>Einzahlungstermin</i>	<i>Einzahlung</i>
bei Eintritt *	€ 100.000
	€ 5.000 Agio
Summe	€ 105.000

* unverzüglich nach Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders beim Gesellschafter

Ausschüttungen

Die Ausschüttung beträgt 8% p.a. auf das eingezahlte Kommanditkapital ab sofort und steigt auf 17% p.a.

Die Auszahlungen erfolgen, sofern es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft erlaubt, vierteljährlich nachschüssig, erstmals nach Ablauf des IV. Quartals 2012.

Die aufgeführten Ausschüttungen beinhalten die Rückzahlung des Kommanditkapitals.

Steuerliche Ergebnisse

Die Ausschüttungen sind steuerrechtlich Entnahmen und müssen nicht gesondert versteuert werden (vgl. S. 51 f.). Das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft wird dem Gesellschafter anteilig zugewiesen. Die Beteiligungsgesellschaft wird im Jahr der Ablieferung des Schiffes zur sog. Tonnagesteuer optieren, sodass sich das steuerliche Ergebnis nach der pauschalierten Gewinnermittlung auf Basis der Nettoraumzahl (NRZ) ergibt. In der Kalkulation beträgt das anteilige steuerliche Ergebnis für den Gesellschafter unter Tonnagesteuer ab Ablieferung des Schiffes 0,346% p.a. jeweils bezogen auf die Beteiligung. Bis zur Ablieferung beträgt das steuerliche Ergebnis € 0. Mit dem Tonnagesteuergewinn ist auch ein Veräußerungsgewinn nach der Steuerbilanz abgegolten.

Erläuterung zum Gesamtkapitalrückfluss

Es wurde in der Kalkulation unterstellt, dass der Gesellschafter seine Einzahlung zum 31.8.2012 leistet. Es wurde ein Spitzensteuersatz in Höhe von 45,0% über die gesamte Laufzeit kalkuliert. Ferner wurde ein Solidaritätszuschlag von 5,5% über die gesamte Laufzeit angenommen. Kirchensteuer wurde nicht berücksichtigt.

Die Modellrechnung geht davon aus, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.

Die steuerliche Begünstigung gewerblicher Einkünfte wurde nicht berücksichtigt (vgl. S. 39).

Rentabilitätsprognose

Beispielhafte Darstellung für eine Beteiligung von € 100.000

Jahr	Einzahlungen	Ausschüttungen	Ausschüttungen	davon Kapitalrückzahlung	davon Gewinn auszahlung
	in €	in % p.a.	in €	in €	in €
2012	105.000	8	2.696	2.696	0
2013		8	8.000	8.000	0
2014		8	8.000	8.000	0
2015		8	8.000	0	8.000
2016		8	8.000	0	8.000
2017		8	8.000	0	8.000
2018		8	8.000	0	8.000
2019		8	8.000	0	8.000
2020		8	8.000	0	8.000
2021		8	8.000	0	8.000
2022		8	8.000	0	8.000
2023		17	17.000	0	17.000
2024		17	17.000	0	17.000
Verkauf *		118,3	118.267	81.304	36.963
Summe	105.000		234.963	100.000	134.963

Rundungsdifferenzen sind möglich.

* Es wurde ein Verkauf des Schiffes Ende 2024 unterstellt zu US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten).



<i>steuerliche Gewinne</i>	<i>Steuern auf Gewinn</i>	<i>Kapitalbindung</i>	<i>Haftungsvolumen</i>	<i>anteiliges Fremdkapital</i>
in €	in €	in €	in €	in €
116	55	102.359	0	157.950
346	164	94.523	0	142.900
346	164	86.687	0	127.858
346	164	78.851	0	112.808
346	164	71.015	0	97.758
346	164	63.179	0	82.717
346	164	55.343	0	67.667
346	164	47.507	0	52.617
346	164	39.671	0	37.567
346	164	31.835	0	22.525
346	164	23.999	0	7.475
346	164	7.163	0	0
346	164	-9.673	0	0
0	0	-127.940	0	0
4.268	2.023			

Prognostizierter Gesamtkapitalrückfluss

+ Ausschüttung auf Kommanditkapital	€ 116.696
- Steuern auf lfd. Gewinne	€ 2.023
+ Anteil am Verkauf	€ 118.267
- Steuern bei Verkauf	€ 0
= Summe	€ 232.940

Abweichung von Prognosen

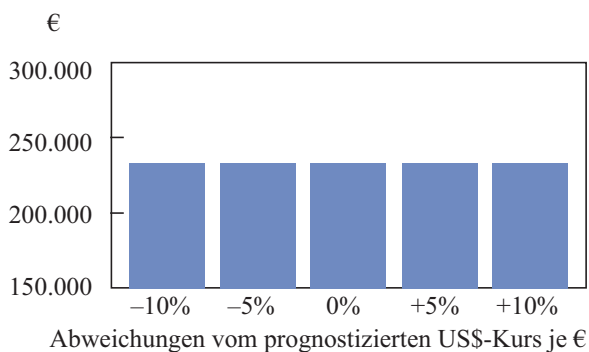
Abweichungsszenarien zur Rentabilitätsprognose

Nachfolgend werden mögliche Abweichungen vom prognostizierten wirtschaftlichen Erfolg dargestellt, die sich durch Abweichungen in den verschiedenen Bereichen ergeben.

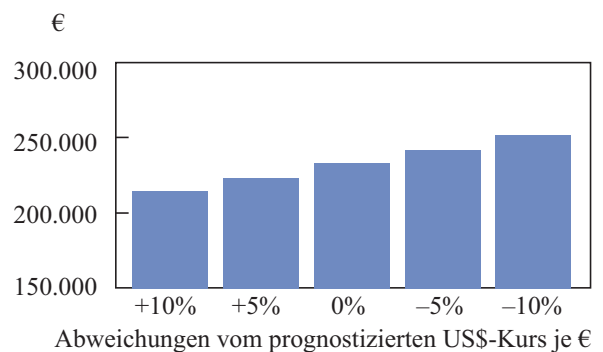
Als Kennziffer des wirtschaftlichen Erfolges dient der kalkulierte Gesamtkapitalrückfluss in Höhe von € 232.940,- nach einem unterstellten Verkauf des Schiffes Ende 2024 zu US\$ 18.600.000,- (rd. 47,5% der Beschaffungskosten), vgl. S. 63.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die dargestellten Abweichungseffekte durch das Zusammentreffen von Abweichungen in den unterschiedlichen Bereichen sowohl verstärken als auch aufheben können. Eine Wahrscheinlichkeitsgewichtung hinsichtlich des Eintretens von Abweichungen kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden.

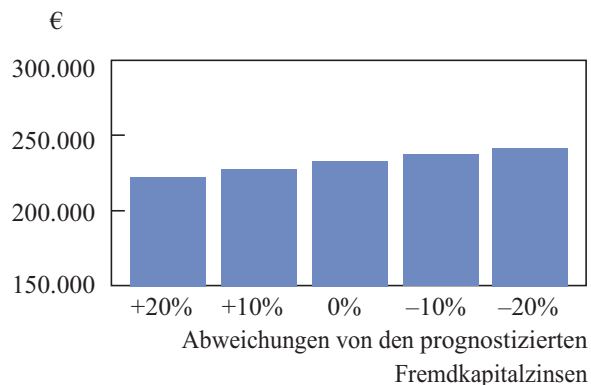
Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit vom US\$-Kurs je € in der Investitionsphase



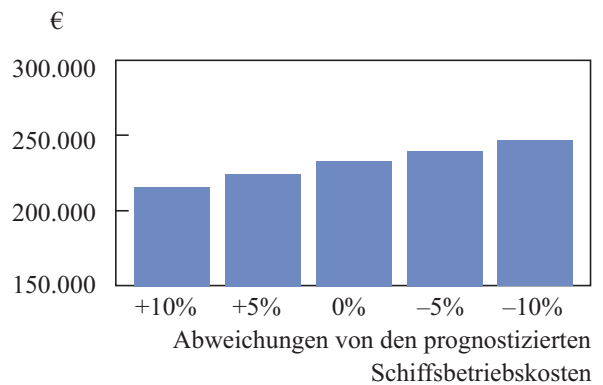
Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit vom US\$-Kurs je € in der Betriebsphase



Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit vom Fremdkapitalzins in der Betriebsphase

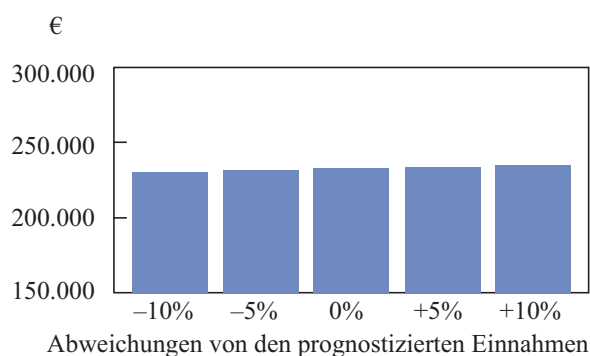


Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit der Schiffsbetriebskosten

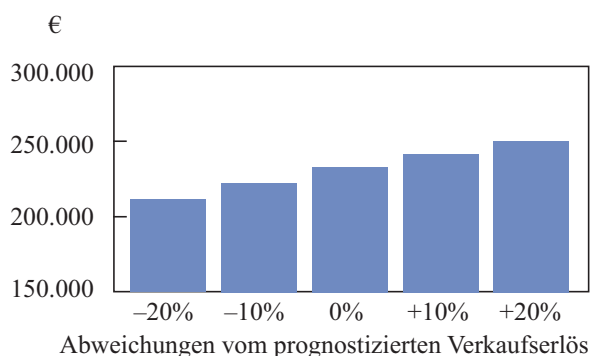




Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit der Einnahmen nach Ablauf der 12-jährigen Charter

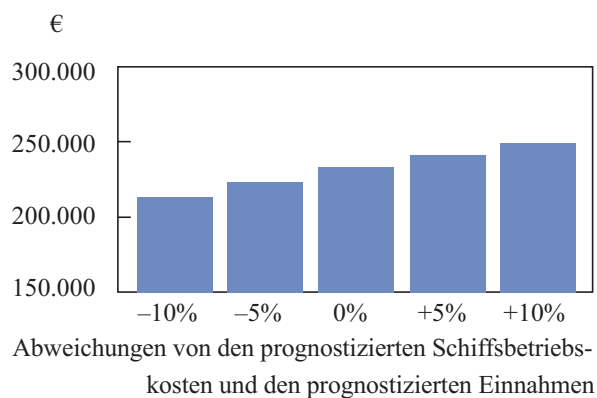


Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit des Verkaufserlöses nach 12,6 Jahren



Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit der Schiffsbetriebskosten und Einnahmen

Beispielhaft wurde im folgenden Szenario ein Zusammenreffen von Abweichungen sowohl der kalkulierten Einnahmen nach Ablauf der 12-jährigen Anfangscharter als auch der Schiffsbetriebskosten dargestellt, d.h. die Auswirkung auf den Gesamtkapitalrückfluss, wenn z.B. die Einnahmen nach zwölf Jahren um 10% geringer und gleichzeitig die Schiffsbetriebskosten durchgängig um 10% höher sind:



Praktische Abwicklung

Beteiligung an MS »CONTI ARAGONIT«

Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000,-. Um sich an der Kommanditgesellschaft MS »CONTI ARAGONIT« zu beteiligen, füllen Sie die beiliegende Eintrittserklärung nebst darin enthaltenen Erklärungen vollständig aus und unterzeichnen diese. Neben den persönlichen Daten geben Sie bitte die gewünschte Höhe der Beteiligung an. Die so ausgefüllte Eintrittserklärung senden Sie an die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.



MS "CONTI ARAGONIT" BETEILIGUNGSZERTIFIKAT

über EUR 100.000,-

an der

CONTI 183, Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1

Herrn/Frau
Muster Mustermann
Musterstraße 1
80000 Musterstadt

Einzahlungstermin:		Einzahlung auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft:	
bei Eintritt	Kommanditkapital	100.000,00	EUR
	Agio	5.000,00	EUR
Gesamt:		105.000,00	EUR

HSH Nordbank AG, Hamburg
Kto.-Nr. 1000468391, BLZ 21050000

München, den

CONTI 183, Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1


Josef Obermeier


Josef Sedlmeyr

Die Beteiligungsgesellschaft führt Sie mit folgenden Daten. Bitte prüfen und ggf. Berichtigungen mitteilen:

Name, Vorname: Mustermann, Muster
Gesellschafter-Nr.: 00000
Straße: Musterstraße 1
PLZ/Ort: 80000 Musterstadt
Postadresse: siehe oben

Geburtsdatum:
Geburtsort:
Wohnsitz-FA:
Steuer-Nr.:
Steuer-ID-Nr.:
Bankverbindung:
BLZ:
Konto-Nr.:
IBAN:

Muster eines Beteiligungszertifikats

Die nächsten Schritte

Sofern noch ausreichend Zeichnungsvolumen vorhanden und die Identifizierung gemäß § 4 Geldwäschegesetz erfolgt ist sowie die Beteiligungsgesellschaft ihre Zustimmung erteilt hat, erklärt die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG den neuen Gesellschaftern umgehend die Annahme des Beteiligungswunsches durch ein Annahmeschreiben inkl. Beteiligungszertifikat.

Betreuung während der Laufzeit

CONTI-Beteiligungen sind pflegeleichte Beteiligungen. Ausschüttungen werden auf das vom jeweiligen Gesellschafter angegebene Konto überwiesen. Vorab erhält er eine Ausschüttungsankündigung inkl. Ausschüttungsbeleg, aus der sowohl Auszahlungsdatum als auch die jeweilige Höhe der Ausschüttung hervorgehen.

Die jeweiligen steuerlichen Ergebnisse werden den Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung bzw. dem schriftlichen Beschlussverfahren für das jeweilige Geschäftsjahr schriftlich vom Treuhänder mitgeteilt.

CONTI-Gesellschafter werden umfassend informiert. Sie erhalten zweimal jährlich schriftliche Informationen über die aktuelle Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft. Einmal jährlich erhalten sie einen persönlichen Beteiligungsspiegel. Diese Informationen erfolgen grundsätzlich auf dem Postweg. Auf Wunsch haben CONTI-Gesellschafter alternativ die Möglichkeit, ihre Beteiligung(en) über das CONTI-PORTAL online zu verwalten.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlungen bzw. der schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden die Gesellschafter über wichtige Belange der Beteiligungsgesellschaft.

Darüber hinaus lädt CONTI zu Schiffstausen und -besichtigungen sowie zu Gesellschaftertreffen in verschiedenen Regionen Deutschlands ein. Dort besteht die Möglichkeit, sich direkt bei der Geschäftsführung über die Belange seiner CONTI-Beteiligung(en) zu informieren.

Mitreise in der Eignerkabine



Willkommen an Bord der CONTI-Containerschiffe

Gesellschafter von CONTI-Schiffsbeteiligungen haben die Möglichkeit zu einer Kreuzfahrt der besonderen Art. Für einen Preis von derzeit € 25,- pro Tag und Person inkl. Verpflegung steht ihnen die komfortable Eigner-Suite auf den zur CONTI REEDEREI gehörenden Containerschiffen zur Verfügung. Die Suite ist modern ausgestattet und umfasst neben einem vom Wohnzimmer abgetrennten Schlafzimmer auch ein Duschbad mit WC.



Eigner-Suite auf CONTI-Containerschiffen.

Auf einer Reise mit einem Containerschiff der CONTI REEDEREI erleben die Gäste – weit entfernt von der Förmlichkeit mancher Passagierschiffe – sowohl die Ruhe auf See als auch das Leben in den großen Hafenstädten dieser Welt. Offiziere und Mannschaft stehen interessierten Passagieren gerne mit ihrem Wissen und ihrem Erfahrungsschatz zur Verfügung.

Es spielt keine Rolle, ob man nur ein paar Tage an Bord bleiben möchte, z.B. auf einem kurzen Teilstück wie etwa von Hamburg nach Le Havre, oder ob man eine rd. dreimonatige Schiffsreise "rund um die Welt" antritt. Derzeit werden von der CONTI-Flotte rd. 140 Häfen weltweit angelaufen.



Entdecken Sie die Weltmeere aus einem anderen Blickwinkel.

Während der Reise stehen den Passagieren selbstverständlich sämtliche Annehmlichkeiten eines modernen Frachtschiffs zur Verfügung. Dazu gehören z.B. Sauna und Schwimmbad.

Weitere Informationen zu den Mitreisemöglichkeiten stellt der Treuhänder unter dem Stichwort "Mitreise" gerne zur Verfügung.



Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Übersicht zu wesentlichen Vertragspartnern

	Bauwerft	Bereederer	Charterer
Firmierung	Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd.	Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG	STX Pan Ocean Co., Ltd.
Sitz/Geschäftsanschrift	Follow River's Industry Area, Ligang Town, Tongzhou City Jiangsu Province, China	Bahnhofstr. 28-31 28195 Bremen	STX Namsan Tower 631 Namdaemunno 5-ga, Jung-gu, Seoul, Südkorea
Gründung	2005	2002	1966
Handelsregister	China 320683400002145	Bremen HRA 22917	Südkorea 110111-0004286
Kapital	CNY 1.080.000.000,- (rd. € 106.000.000,- / Stand 31.10.2009)	€ 300.000,-	US\$ 2.106.000.000,- (Stand 31.12.2011)
Komplementär		Bremer Geschäftsführungs- und Bereederungs GmbH	
Gesellschafter Kommanditisten Aktionäre	Dynamic Overseas Enterprise Co., Ltd. (42,9%), Nantong Ocean Water Conservancy Engineering Co., Ltd. (57,1%)	CONTI Investition & Management GmbH & Co. KG (67,5%), Kapt. Joachim Scholz (24,5%), Dipl.-Ing. Hartmut Hollenbach (4%), Kapt. Joachim Zeppenfeld (4%)	Gesellschaften der STX-Gruppe (35,0%), Korea Development Bank (15,0%), Mitarbeiter Beteiligungsprogramm (2,3%), Aktien im Streubesitz (47,7%) (Stand 31.12.2011)
Geschäftsführer Vorstand/Präsident	Yu Zebin Pan Xuejun Zhen Xishan Li Jinian	Kapt. Joachim Scholz Dipl.-Ing. Hartmut Hollenbach Kapt. Joachim Zeppenfeld	Duk Soo Kang Jong Chul Lee Seon Ryung Bae



Konzeption	Platzierung	Treuhänder	Verwaltung
CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG	CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG	CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG	CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG
Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München	Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München	Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München	Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München
1984	1985	1978	1983
München HRA 63204	München HRA 63673	München HRA 72997	München HRA 73066
€ 130.000,-	€ 260.000,-	€ 130.000,-	€ 130.000,-
CONTI REEDEREI Management GmbH	CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH	CONTI Beteiligungsverwaltungs Geschäftsführungs GmbH	CONTI Verwaltungs Geschäftsführungs GmbH
CONTI HOLDING GmbH & Co. KG	CONTI HOLDING GmbH & Co. KG	CONTI HOLDING GmbH & Co. KG	CONTI HOLDING GmbH & Co. KG
Dipl.-Kfm. Josef Obermeier	Dipl.-Kfm. Wolfgang Menzl	Ass. iur. Heide Graessler-Kirchmann Dipl.-Hdl. Jochen Mergenthaler	Dipl.-Kfm. Christoph Wizigmann

Gesellschaftsvertrag

(Fassung vom 1. Juni 2012)

der CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1

- nachfolgend auch "Beteiligungsgesellschaft" -

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Beteiligungsgesellschaft lautet:
CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1.
2. Sitz der Beteiligungsgesellschaft ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft ist die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb von Schiffen sowie die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Erwerb und Betrieb des Masengutschiffes mit der Bau-Nr. HT059, der Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., Tongzhou City, Provinz Jiangsu, China, (nachfolgend auch "Schiff") sowie aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Die Beteiligungsgesellschaft kann ähnliche oder verwandte Geschäfte betreiben und sich an Gesellschaften mit ähnlichen Unternehmensgegenständen beteiligen.
2. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder erscheinen.

§ 3 Persönlich haftende Gesellschafterin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH mit Sitz in München.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt ihre persönliche Haftung zur Verfügung und hat die Geschäftsführung inne. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB und der §§ 161 Abs. 2, 112 HGB befreit.
3. Eine Einlage wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht erbracht.

§ 4 Kommanditisten, Kommanditkapital, Treuhänder

1. Kommanditisten können sich an der Beteiligungsgesellschaft mit den sich aus diesem Gesellschaftsvertrag jeweils ergebenden Rechten und Pflichten der Gesellschafter untereinander und im Verhältnis zu der Beteiligungsgesellschaft beteiligen.
2. Als Kommanditisten haben sich mit einer Einlage beteiligt, die zu 100% als deren Haftsumme in das Handelsregister eingetragen ist bzw. wird:
CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG mit einer Einlage von € 50.000,--
CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG mit einer Einlage von € 25.000,--
Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG mit einer Einlage von € 25.000,--.
3. Abweichend von Abs. 2 wird bei den übrigen Kommanditisten die von ihnen übernommene Einlage (nachfolgend "Kommanditeinlage") zu 10% als deren Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.
- 4.1 Das Kommanditkapital soll – soweit in diesem Paragraphen nicht anders geregelt – auf insgesamt bis zu € 12.000.000,-- erhöht werden.
- 4.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, das gemäß Abs. 4.1 vorgesehene Kommanditkapital ohne Zustimmung des Verwaltungsrates um maximal 5% zu erhöhen. Dieses Recht ist befristet bis zum 30. April 2013, 12.00 Uhr. Weitere Erhöhungen des Kommanditkapitals können von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden (vgl. § 7 Abs. 3.8).
- 4.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Dritte als Kommanditisten aufzunehmen. Soweit Dritte Kommanditeinlagen

übernehmen, verringert sich die gemäß Abs. 5.1 zu übernehmende Kommanditeinlage der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG.

- 5.1 Zur Einwerbung des Kommanditkapitals gemäß Abs. 4.1 und 4.2 ist die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG berechtigt, sich als Treuhänder für Treugeber zu beteiligen. Der Treuhänder ist, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Treugeber ein Teilnahmeverhältnis zu begründen und seine Kommanditeinlage ein- oder mehrmals bis auf das in Abs. 4.1/4.2 genannte Kommanditkapital zu erhöhen, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist. Dieses Recht ist befristet bis zum 30. April 2013, 11.00 Uhr.
- 5.2 Die Beteiligung eines Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft erfolgt mittelbar durch Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages (nachfolgend "Treuhand- und Verwaltungsvertrag"), der als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt ist. Der Treuhänder vermittelt den Treugebern aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages eine wirtschaftliche Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft.
- 5.3 Die für unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten – soweit dieses zweckmäßig ist – entsprechend für jeden Treugeber des Treuhänders, insbesondere die Regelungen gemäß §§ 8 ff., § 19 Abs. 2 und § 23.
- 5.4 Die Treugeber können im Fall des § 7 Abs. 1.1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verlangen, unmittelbar als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen zu werden. Abs. 10 gilt sinngemäß.
6. Zusätzlich zu den Einzahlungen der jeweiligen Kommanditeinlagen sind die Kommanditisten gemäß den einzelnen Eintrittserklärungen verpflichtet, ein Agio in Höhe von 5% der Kommanditeinlage zu zahlen, das in die Kapitalrücklage der Beteiligungsgesellschaft gebucht wird.
7. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten zuzüglich Agio sind gemäß den einzelnen Eintrittserklärungen zur Zahlung fällig. Kommt ein Kommanditist mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, auf den rückständigen Betrag Verzugszinsen i. H. v. 1% pro Monat zu berechnen und diese von dem Kommanditisten einzufordern. Die Treuhandeinlagen der Treugeber zuzüglich Agio sind gemäß den einzelnen Eintrittserklärungen zur Zahlung an die Beteiligungsgesellschaft fällig und auf das in der Eintrittserklärung benannte Konto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen. Kommt ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Beteiligungsgesellschaft gemäß der Eintrittserklärung und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages berechtigt, auf den rückständigen Betrag Verzugszinsen i. H. v. 1% pro Monat zu berechnen und diese von dem Treugeber einzufordern.
8. Die Kommanditisten sind zum Nachschuss nicht verpflichtet, auch nicht als Ausgleich untereinander.
9. Sämtliche Gesellschafter sind damit einverstanden, dass sich Treugeber treuhänderisch über die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG als Treuhänder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen können.
10. Die Kommanditisten bevollmächtigen die persönlich haftende Gesellschafterin in notarieller Form nach von der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgegebenen Mustern, die Kommanditisten bei ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Handelsregister, insbesondere bei Aufnahme und Ausscheiden von Gesellschaftern, zu vertreten. Die mit der Eintragungsvollmacht verbundenen Kosten trägt der jeweilige Kommanditist. Die mit der Handelsregistereintragung verbundenen Kosten trägt die Beteiligungsgesellschaft.

§ 5 Dauer, Kündigung, Reduzierung

1. Die Dauer der Beteiligungsgesellschaft ist unbestimmt.
2. Die Beteiligungsgesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2024.
3. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtet sein muss. Für den Fall der Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Kündigung an die Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch den Verwaltungsrat, zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgeblich.
4. Mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß Abs. 2 tritt der Gesellschafter unter Fortführung der Beteiligungsgesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern aus dieser mit der Folge aus, dass das Kommanditkapital entsprechend reduziert wird, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
5. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin, so bestellen die Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluss eine neue persönlich haftende Gesellschafterin, mit der die Beteiligungsgesellschaft ohne Auflösung/Liquidation fortgesetzt wird.
6. Der Treuhänder kann im Fall der Beendigung eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages gemäß § 7 Abs. 1.1, Abs. 1.2, Abs. 1.3 und Abs. 1.4 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages eine Reduzierung seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen. Im Fall der Kündigung gemäß § 7 Abs. 1.2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist die Reduzierung nur mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024, zulässig. Die Höhe der Reduzierung richtet sich nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage, für die der Treuhand- und Verwaltungsvertrag in den genannten Fällen beendet wurde.

§ 6 Konten

1. Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto I"), ein Kapitalrücklagenkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto II"), ein variables Kapitalkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto III") und ein Ergebnissonderkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto IV") geführt.
 - 1.1 Auf dem Kapitalkonto I wird die Kommanditeinlage gebucht. Sie ist maßgebend für das Stimmrecht des Kommanditisten, die Ergebnisverteilung und u. a. für die Höhe des Anspruchs auf ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben.
 - 1.2 Das Agio in Höhe von 5% der Kommanditeinlage wird auf dem Kapitalkonto II gebucht.
 - 1.3 Auf dem Kapitalkonto III werden zusätzliche Einlagen, Entnahmen (u. a. Ausschüttungen, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschläge, Beiträge zur Eigenkapital-Interesseversicherung), Rückzahlungen auf die Kommanditeinlage und der gesamte Zahlungsverkehr zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
 - 1.4 Auf dem Kapitalkonto IV werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Kommanditisten gebucht.
2. Ein ggf. auf diesen Konten verbleibender negativer Saldo begründet keine Nachschusspflicht des Kommanditisten.
3. Die Konten werden nicht verzinst.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

1. Zur Vertretung und Geschäftsführung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die Leistungsübertragungen in den in § 14 genannten Verträgen bleiben unberührt. Die Bestellung und Abberufung der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen nicht der Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft.
2. Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt durch einen mit einem unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur bestehenden Vertrag, der als Anlage 2 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt ist.
3. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Geschäfte und Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen in den Fällen von § 9 eines Beschlusses der Gesellschafter oder in den Fällen der nachfolgenden Absätze 3.1 bis 3.11 der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern der Verwaltungsrat bei Vornahme der Geschäfte bzw. Handlungen bereits besteht:

- 3.1 Veränderung der Registrierung und der Flagge von Schiffen, Stilllegen/Kaltauflegen von Schiffen (cold lay-up). Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Erstregistrierung sowie Erstflaggenwahl des Schiffes einschließlich dafür ggf. erforderlicher treuhänderischer Übertragung des Eigentums am Schiff. Ebenfalls ausgenommen ist der Abschluss, die Änderung und Beendigung ggf. für die Flaggenwahl erforderlicher Charterverträge.
- 3.2 Abschluss solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Bereederung eines Schiffes zwar im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, deren Gegenwert im Einzelfall aber € 500.000,- übersteigt. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Ebenfalls ausgenommen ist der Abschluss eines Bereederungsvertrages mit der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der Abschluss aller hiermit in Zusammenhang stehenden Verträge. Ebenfalls ausgenommen ist die Änderung dieses Bereederungsvertrages sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden Verträge. Die Änderung von anderen Bereederungsverträgen ist ebenfalls ausgenommen, soweit die Höhe der Bereederungsvergütung unverändert bleibt.
- 3.3 Abschluss von Charterverträgen mit mehr als 18 Monaten Laufzeit oder substantielle Änderung von Charterverträgen mit mehr als 18 Monaten Laufzeit sowie die Aufhebung von Charterverträgen mit einer Restlaufzeit von mehr als 18 Monaten. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Charterverträgen im Falle eines Befrachtungspools. Ebenfalls ausgenommen ist der Abschluss des Chartervertrages mit STX Pan Ocean Co., Ltd., Seoul, Südkorea.
- 3.4 Abschluss, substantielle Änderungen und Beendigung von Einnahmen-/Ausgaben-/Ergebnis- oder Befrachtungspoolverträgen.
- 3.5 Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten, Garantien und Aufnahme weiterer Darlehen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von € 500.000,- übersteigen, sowie die hypothekarische Belastung von Schiffen, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Gewährung von Darlehen. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Gewährung an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 10.000,- und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite. Ebenfalls von dem Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien bei Versicherungsschäden. Ebenfalls von dem Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Aufnahme der für die Finanzierung des Schiffes erforderlichen Fremdmittel, der Abschluss entsprechender Darlehensverträge, die Bestellung der entsprechenden Hypotheken sowie die Neuordnung der Kreditlaufzeiten einschließlich sonstiger Finanzierungsbedingungen, der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Versicherungsverträgen.
- 3.6 Vornahme von Währungssicherungsgeschäften zur Sicherung der laufenden Einnahmen für einen Zeitraum von länger als zwei Jahren, ferner Währungsgeschäfte im Rahmen der vorgesehenen Finanzierung und Währungsumstellung von Krediten mit einer Restlaufzeit von mehr als zwei Jahren.
- 3.7 Errichtung, Erwerb von sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung von Zweigniederlassungen, soweit sie nicht zur Erreichung des Gesellschaftszweckes gemäß § 2 notwendig sind.
- 3.8 Erhöhung des Kommanditkapitals um mehr als die in § 4 Abs. 4.1/4.2 genannten Beträge.
- 3.9 Gewinnausschüttungen bzw. Auszahlungen von Liquidität auch bereits vor einem Beschluss gemäß § 9 Abs. 5, sofern die Liquiditätssituation dies zulässt.
- 3.10 Änderungen und Beendigungen der in § 14 aufgeführten Verträge. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind Änderungen und Beendigungen von Treuhand- und Verwaltungsverträgen zwischen der Beteiligungsgesellschaft, dem Treuhänder und den einzelnen Treugebern.
- 3.11 Verpflichtungen zu Geschäften der in Abs. 3 bezeichneten Art, soweit nicht bereits für diese Geschäfte eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis besteht.
4. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates ist die persönlich haftende Gesellschafterin auch zu Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter berechtigt, um Änderungen formeller oder materieller Gesetze oder von Verwaltungsvorschriften oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung im

Interesse der Beteiligungsgesellschaft Rechnung zu tragen oder um staatliche Förderungsmittel bzw. behördliche Erlaubnisse/Genehmigungen zu erlangen. Dies gilt nur für Änderungen, die nicht in den Kernbereich der Gesellschafterrechte eingreifen (vgl. § 11 Abs. 3).

- Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die unter Abs. 3.1 bis 3.11 fallen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reegers auch ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Firma CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 zu ändern.

§ 8 Gesellschafterversammlungen und schriftliche Beschlussverfahren

- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder in schriftlichen Beschlussverfahren herbeizuführen.
- Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Verwaltungsrat einzuberufen, wenn es das Interesse der Beteiligungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin erfordert oder wenn Kommanditisten, die einzeln oder zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies verlangen oder der Verwaltungsrat dies bei für die Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich wesentlichen Belangen verlangt.
- Ordentliche Gesellschafterversammlungen bzw. entsprechende schriftliche Beschlussverfahren werden in den ersten neun Monaten eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Die erste Gesellschafterversammlung findet im Jahr 2013 statt.
- Einberufungen von Gesellschafterversammlungen erfolgen schriftlich unter gleichzeitigem Versand der Tagesordnung sowie der in § 15 Abs. 1.4 genannten Unterlagen an jeden Kommanditisten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels/Sendedatum). Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Verwaltungsrates erfolgt die Einberufung per Einschreiben.
- Neben den Gesellschaftern nimmt der Verwaltungsrat an den Gesellschafterversammlungen teil. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Beteiligungsgesellschaft oder in München statt.
- Jeder Kommanditist ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen Mitgesellschafter oder den Vermittler, der den Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft vermittelt hat, vertreten zu lassen. Im Übrigen entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin über die Vertretungsberechtigung.
- Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, von seinem Stimmrecht unter Beachtung der ihm nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag erteilten Weisungen seiner Treugeber für und innerhalb des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils Gebrauch zu machen und ein gespaltenes Stimmrecht auszuüben.
- Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren - im Falle des § 9 Abs. 4 und 6 per Einschreiben - wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin allen Kommanditisten übersandt. Der Aufforderung sind die in § 15 Abs. 1.4 genannten Unterlagen beizufügen. In der Aufforderung sind die Gegenstände, über die abgestimmt werden soll, genau zu bezeichnen, eine Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Verwaltungsrates zu dem Beschlussvorschlag beizufügen und die Kommanditisten aufzufordern, ihre Stimme innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Aufforderung (Datum des Poststempels/Sendedatum) bei der Beteiligungsgesellschaft eingehend abzugeben. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat allen Kommanditisten nach Abschluss des schriftlichen Beschlussverfahrens eine Mitteilung über dessen Ergebnis zuzusenden (nachfolgend "Ergebnismitteilung").
- Die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses/einer Verwaltungsratswahl ist durch die Gesellschafter innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Ergebnisprotokolls bzw. der Ergebnismitteilung (Datum des Poststempels/Sende-

datum) an die Beteiligungsgesellschaft zu richten. Hilft die Beteiligungsgesellschaft nicht ab, so ist eine Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses/einer Verwaltungsratswahl nur innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung durch die Beteiligungsgesellschaft (Datum des Poststempels/Sendedatum) durch eine gegen die Beteiligungsgesellschaft gerichtete Klage zulässig. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses/der Verwaltungsratswahl als geheilt. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin diese Rechte geltend, wird die Beteiligungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten.

§ 9 Gegenstand der Gesellschafterversammlung bzw. des schriftlichen Beschlussverfahrens

In der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Beschlussverfahren ist insbesondere über Folgendes zu beschließen:

- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung.
- Entlastung des Verwaltungsrates.
- Wahl des Abschlussprüfers; § 15 Abs. 1.2 Satz 2 bleibt unberührt.
- Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, soweit diese nicht gemäß § 7 Abs. 4, Abs. 6 vorgenommen werden.
- Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- Auflösung der Beteiligungsgesellschaft (§§ 161 Abs. 2 i.V.m. 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB), Aufgabe des Geschäftsbetriebes, dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Schiffen sowie die Einräumung von Kaufoptionen über Schiffe. Hiervon ausgenommen ist der Erwerb des Schiffes und die ggf. erforderliche treuhänderische Übertragung des Eigentums am Schiff im Falle für die Flaggenwahl des Schiffes gem. § 7 Abs. 3.1.
- Im Falle der Nichtfeststellung durch den Verwaltungsrat: Feststellung des Jahresabschlusses sowie Feststellung der Liquidationsschlussbilanz, vgl. § 15 Abs. 1.3 und Abs. 3.
- Wahl des Verwaltungsrates.
- (Teil-) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 19 Abs. 3 in den Fällen des § 19 Abs. 1.1, 1.4 und 1.5.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- Im schriftlichen Beschlussverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn so viele Kommanditisten am schriftlichen Beschlussverfahren teilnehmen, dass ihre Kommanditeinlagen mindestens die Hälfte des Kommanditkapitals auf sich vereinigen.
- Am schriftlichen Beschlussverfahren haben die Kommanditisten teilgenommen, deren Abstimmungsformulare innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung/Übermittlung der entsprechenden Aufforderung (Datum des Poststempels/Sendedatum) bei der Beteiligungsgesellschaft eingehen. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene Abstimmungsformulare haben am schriftlichen Beschlussverfahren nicht teilgenommen.
- Wird im schriftlichen Beschlussverfahren keine Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 erreicht, so ist binnen drei Wochen nach der entsprechenden Feststellung ein neues schriftliches Beschlussverfahren mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. In diesem Beschlussverfahren ist ohne Rücksicht auf das teilnehmende Kommanditkapital stets Beschlussfähigkeit gegeben. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend ist und so viele Kommanditisten an ihr teilnehmen, dass ihre Kommanditeinlagen mindestens die Hälfte des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. An der Gesellschafterversammlung haben die Kommanditisten teilgenommen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung über den ersten abzustimmenden Tagesordnungspunkt im Versammlungsraum anwesend oder vertreten sind. Der Treuhänder kann nur das Kommanditkapital der Treugeber vertreten, die ihn hierzu entsprechend ermächtigt haben.
- Wird in der Gesellschafterversammlung keine Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 4 erreicht, so ist binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf das teilnehmende Kommanditkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann stattdessen auch im schriftlichen Beschlussverfahren gemäß Abs. 3 abstimmen lassen.

§ 11 Stimmrecht, Mehrheiten

1. Auf je volle € 0,01 Kommanditeinlage entfällt eine Stimme. Der Treuhänder, der ein gespaltenes Stimmrecht ausüben kann, bildet für die jeweilige Stimmenabgabe eine Summe aus den Treugebern zustehenden Stimmen, soweit die Treugeber nicht selbst ihr Stimmrecht wahrnehmen.
2. Beschlüsse werden in allen Angelegenheiten, in denen nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, sowohl im schriftlichen Beschlussverfahren als auch in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des teilnehmenden Kommanditkapitals gefasst.
3. Einer Mehrheit von zwei Dritteln des teilnehmenden Kommanditkapitals bedarf es in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 6, es sei denn, dass gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist bzw. es sei denn, dass im Fall von § 9 Abs. 6 eine Beschlussfassung über die Veräußerung des Schiffes erst nach Ablauf des mit STX Pan Ocean Co., Ltd., Seoul, Südkorea geschlossenen Chartervertrages in seiner jeweiligen Fassung erfolgt. In letztgenanntem Fall gilt Abs. 2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind mit dieser Mehrheit auch dann zulässig, wenn sie in den Kernbereich der Gesellschafterrechte eingreifen und vorgenommen werden, um Änderungen formeller oder materieller Gesetze oder von Verwaltungsvorschriften oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Interesse der Beteiligungsgesellschaft Rechnung zu tragen oder um staatliche Fördermittel bzw. behördliche Erlaubnisse/Genehmigungen zu erlangen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
4. Der ausdrücklichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf es in den Fällen des § 9 Abs. 4, 5 und 6. Änderungen der Gewinn- und Verlustverteilung bedürfen der Zustimmung der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, sofern diese ihre Rechte berühren. Die Gesellschafter sind ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretendem Grund berechtigt, dieser die Vertretungsmacht oder Geschäftsführung zu entziehen oder zu beschränken und/oder zusätzliche persönlich haftende Gesellschafter oder geschäftsführende Kommanditisten zu bestellen.

§ 12 Durchführung der Gesellschafterversammlung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied zu.
2. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden/zur Kenntnis zu bringen ist. Sofern von den Gesellschaftern oder einem Verwaltungsratsmitglied innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung/Übermittlung (Datum des Poststempels/Senddatum) des Ergebnisprotokolls kein Einspruch erhoben wird, gilt dieses als genehmigt.
3. In der Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin über die geschäftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft zu berichten.
4. Der Versammlungsleiter sowie die persönlich haftende Gesellschafterin oder der Verwaltungsrat können Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gestatten, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig halten.

§ 13 Verwaltungsrat

1. Bis zur Gesellschafterversammlung im Jahr 2013 amtiert ein von der persönlich haftenden Gesellschafterin ernannter, aus drei Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat. Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin vor der Wahl auf der Gesellschafterversammlung im Jahr 2013 von ihrem Entsendungsrecht gemäß Abs. 2 Gebrauch macht, besteht der Verwaltungsrat aus vier Mitgliedern. Auf der Gesellschafterversammlung im Jahr 2013 wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus fünf Verwaltungsratsmitgliedern besteht. Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin nicht von ihrem

Entsendungsrecht gemäß Abs. 2 Gebrauch macht, werden alle fünf Verwaltungsratsmitglieder im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall ist ein neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen, bis ein Verwaltungsrat gebildet ist.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Recht, einen für die Belange der Beteiligungsgesellschaft ausgewiesenen Fachmann als Verwaltungsratsmitglied zu entsenden (nachfolgend "Entsendungsrecht"), der nicht Kommanditist zu sein braucht.
3. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt wie folgt:
 - 3.1 Alle Kandidaten stellen sich in einem Wahlgang bei der Beteiligungsgesellschaft zur Wahl. Jeder Kommanditist kann 4 bzw. – soweit die persönlich haftende Gesellschafterin nicht von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch macht – 5 Kandidaten wählen, wobei sich das Stimmrecht nach § 11 Abs. 1 bestimmt. Eine Häufung von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Der Treuhänder ist jedoch berechtigt, gemäß den Weisungen seiner Treugeber ein gespaltenes Stimmrecht auszuüben und dabei Stimmen verschiedener Treugeber auf einen Kandidaten zu häufen.
 - 3.2 Gewählt sind die 4 bzw. 5 Kandidaten, die jeweils den höchsten Anteil des teilnehmenden Kommanditkapitals erreichen. Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, rückt der Kandidat mit dem nächsthöchsten auf ihn entfallenden Anteil nach. Das Ergebnis der Wahl wird – ohne Mitteilung der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Anteile – grundsätzlich erstmals im Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung bzw. in der Ergebnismitteilung über das schriftliche Beschlussverfahren mitgeteilt.
4. Die Amtsperioden des Verwaltungsrates betragen jeweils vier Jahre und enden mit Feststellung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens bzw. am Schluss der Gesellschafterversammlung, welches bzw. welche nach Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Wahl stattfindet.
 - 5.1 Zum Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer sich als natürliche Person mit einer Kommanditeinlage bzw. treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage in Höhe von insgesamt mindestens € 40.000,- an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt hat. Die Voraussetzung gemäß vorstehendem Satz 1 muss während der gesamten Amtszeit aufrechterhalten bleiben. Mit Wegfall der Voraussetzung scheidet das betreffende Verwaltungsratsmitglied aus.
 - 5.2 Zum Verwaltungsratsmitglied soll nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr als acht Verwaltungsratsmandate bei Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe ausübt. Verwaltungsratsmandate in Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe, die Verwaltungsratsmitglieder durch Entsendung erlangen sowie Verwaltungsratsmandate in Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe, die aufgelöst sind/sich in Liquidation befinden, zählen hierbei nicht mit.
 - 5.3 Geschäftsführer und Angestellte (einschließlich ehemaliger) von zur CONTI Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften können dem Verwaltungsrat nicht angehören, ebenso nicht die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin, ebenso nicht mit den vorgenannten Personen verwandte oder verschwägerte Personen.
 - 5.4 Dem Verwaltungsrat sollen Personen nicht angehören, die derartige Ämter bei Konkurrenzunternehmen aus der Schifffahrt ausüben.
 6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 7.1 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig mit Niederlegung. Die Niederlegung ist der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber zu erklären.
 - 7.2 Durch Gesellschafterbeschluss kann ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr entsandte Verwaltungsratsmitglied aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
 - 8.1 Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der regulären Amtsperiode aus, so ist im turnusmäßig folgenden schriftlichen Beschlussverfahren bzw. auf der turnusmäßig folgenden Gesellschafterversammlung bis zur Beendigung der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
 - 8.2 Scheidet das entsandte Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der regulären Amtsperiode aus, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ein neues Verwaltungsratsmitglied bis zur Beendigung der Amtsperiode zu entsenden. Macht die persönlich haftende

Gesellschafterin von diesem Recht keinen Gebrauch, so gilt Abs. 8.1 analog.

9. Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch nach Beendigung ihres Amtes Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vertretung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Schriftliche oder mündliche Abstimmungen im Umlaufverfahren, auch in jeder Art von Telekommunikation, sind zulässig, auch in gemischter Form, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder hiermit einverstanden sind.
Kommt es im Verwaltungsrat nicht zu einer antragsgemäßen Beschlussfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. auf der nächsten Gesellschafterversammlung über die vom Verwaltungsrat nicht antragsgemäß entschiedenen Fragen beschließen lassen.
11. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist darüber hinaus auf Verlangen des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet.
12. Über die Verhandlungen und innerhalb oder außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den Verwaltungsratsmitgliedern, der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Gesellschaftern der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verfügung zu stellen ist.
13. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 13.1 Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3.1 bis 3.11 und 4.
 - 13.2 Laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach § 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle. Soweit der Verwaltungsrat die Rechte gemäß § 166 HGB nicht selbst wahrnimmt, können die Kommanditisten die Rechte gemäß § 166 HGB wahrnehmen. In jedem Fall darf hierdurch der ordentliche Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft nicht unzumutbar behindert werden.
 - 13.3 Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 15 Abs. 1.3 sowie Feststellung der Liquidationsschlussbilanz.
 - 13.4 Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
 - 13.5 Der Verwaltungsrat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern dem Treuhänder erteilten Vollmachten die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens des Treuhänders zu prüfen.
 - 13.6 Der Verwaltungsrat hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Ergebnisse des schriftlichen Beschlussverfahrens durch Einsicht in die Stimmunterlagen die Richtigkeit des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens zu überprüfen.
14. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Verwaltungsrat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Verwaltungsrat unverzüglich über besondere Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
15. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, eine Vergütung in Höhe von € 2.600,- p. a., jeweils zeiteilweis für die Dauer der Ausübung des Amtes im jeweiligen Kalenderjahr und ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, eine Vergütung in Höhe von € 3.600,- p. a., zeiteilweis für die Dauer der Ausübung des Amtes im jeweiligen Kalenderjahr und ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gemäß Abs. 1 benannten Verwaltungsratsmitglieder haben erstmals Anspruch auf Vergütung ab der ersten Sitzung des Verwaltungsrates. Die Höhe der jährlichen Vergütung bleibt bis zum Ablauf einer Amtsperiode unverändert. Über eine Anpassung gemäß allgemeiner Kostenentwicklung für die jeweils nachfolgenden Amtsperioden kann im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. auf der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Daneben erhalten die Verwaltungsratsmitglieder ihre nachgewiesenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen ersetzt.

In dem Geschäftsjahr, in dem die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird, erhält jedes Verwaltungsratsmitglied eine volle Jahresvergütung. Der Vergütungsanspruch des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes für die Ausübung des Amtes in der Liquidationsphase (Zeitraum ab Auflösung bis zur Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister) ist mit der Vergütung für das Geschäftsjahr, in dem die Auflösung beschlossen wird, abgegolten.

16. Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach je Verwaltungsratsmitglied und Fall auf € 50.000,- beschränkt.
Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen.
17. Die Amtstätigkeit des Verwaltungsrates endet mit Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister.

§ 14 Vergütungen/Vorabgewinne der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Tochterunternehmen der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG

Die nachfolgend genannten Gesellschaften erbringen Leistungen und haben Vergütungsansprüche bzw. Ansprüche auf Vorabgewinn wie folgt:

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ab dem 1. Januar 2012 zum Ausgleich für ihr Haftungsrisiko und ihre Geschäftsführung für jedes angefangene Geschäftsjahr eine Vergütung von € 5.000,-, jeweils fällig zum Beginn des Geschäftsjahres, für das Geschäftsjahr 2012 jedoch erst zum 31. Dezember 2012. Der Vergütungsanspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Liquidationsphase (Zeitraum ab Auflösung bis zur Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister) ist mit der Vergütung für das Geschäftsjahr, in dem die Auflösung beschlossen wird, abgegolten. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle Kosten, die ihr für die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft entstehen, sowie alle von ihr im Interesse der Beteiligungsgesellschaft getätigten Aufwendungen von der Beteiligungsgesellschaft ersetzt. Für den Zeitraum ab dem 4. September 2008 und bis zum 31. Dezember 2011, jeweils einschließlich, hat die persönlich haftende Gesellschafterin für ihr Haftungsrisiko und ihre Geschäftsführung Anspruch auf eine Vergütung von € 15,- pro Tag.
2. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erhält für ihre Konzeptionsleistung eine Vergütung, die in einem gesonderten Vertrag über die Projektierung und die wirtschaftliche und rechtliche Beteiligungskonzeption usw. festgelegt ist. Darüber hinaus erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für ihre Charterberatung einen Vorabgewinn gemäß § 16 Abs. 3.2.1 sowie für ihre Konzeptionsleistung einen Vorabgewinn gemäß § 16 Abs. 3.2.4. Im Falle des Verkaufs bzw. Totalverlusts des Schiffes erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für ihre Abwicklungsberatung einen Vorabgewinn gemäß § 16 Abs. 3.2.3.
3. Die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG erledigt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft. Für diese Verwaltungsleistung steht der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag eine Vergütung zu.
Dieser Vergütungsanspruch der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ist unter Einbeziehung der Treuhandvergütung der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG gemäß Abs. 4.1 in der Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG pauschaliert und zu einem Festbetrag zusammengefasst zzgl. Zuschlägen gemäß allgemeiner Kostenentwicklung.
Sofern die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wegfallen sollte, richtet sich der Vergütungsanspruch der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag.
4. Die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG hält aufgrund von Treuhand- und Verwaltungsverträgen für die Treugeber treuhänderisch die Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft.

schaft und verwaltet diese. Aufgrund der Treuhand- und Verwaltungsverträge (vgl. Anlage 1) hat die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG folgende Vergütungsansprüche gegen die Beteiligungsgesellschaft:

- 4.1 Vergütungsansprüche für die uneigennützigte Verwaltungstreuhand-schaft. Dieser Vergütungsanspruch ist unter Einbeziehung der Vergütung der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG gemäß Abs. 3 in einer Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG pauschaliert und zu einem Festbetrag zusammengefasst zzgl. Zuschlägen gemäß allgemeiner Kostenentwicklung.
Sofern die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wegfallen sollte, richtet sich der Vergütungsanspruch der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG nach den Treuhand- und Verwaltungsverträgen zwischen der Beteiligungsgesellschaft, dem Treuhänder und den einzelnen Treugebern.
- 4.2 Ansprüche auf eine jeweils einmalige Treuhandvergütung für die Errichtung der Treuhand-schaft in Höhe von 0,41% bezogen auf die zu verwaltende Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Der Anspruch entsteht und wird zur Zahlung fällig mit Vertragsannahme (vgl. Anlage 1 § 8 Abs. 3).
5. Die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in dem Vertriebsvertrag geregelt ist.
6. Die vorgenannten Vergütungen sind unbeschadet ihrer steuerlichen Behandlung als Aufwand in der Beteiligungsgesellschaft zu verbuchen. Auf die laufenden Vergütungen können monatlich angemessene Vorschüsse entnommen werden. Der jeweilige Vorabgewinn wird in der Beteiligungsgesellschaft (erfolgsneutral) als Entnahme verbucht. Ausgenommen des Vorabgewinns verstehen sich die vorgenannten Vergütungen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 15 Jahresabschluss, Zwischenbericht, Liquidationsabschluss

- 1.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsjahr entsprechenden Zeit und gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
- 1.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines jeden Jahres bis einschließlich zum Bilanzstichtag, zu dem die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird, sind durch eine von den Kommanditisten zu wählende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2012 ist die Wahl bereits erfolgt.
- 1.3 Der gemäß Abs. 1.1 aufgestellte und nach Maßgabe des Abs. 1.2 geprüfte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind dem Verwaltungsrat vorzulegen; dies gilt erstmals für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012. Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
- 1.4 Der gemäß Abs. 1.2 testierte und gemäß Abs. 1.3 festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin den Kommanditisten in gekürzter Form mit der Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. mit der Einberufung zur Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 1.5 Die Steuerbilanz der Beteiligungsgesellschaft entspricht der Handelsbilanz, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine abweichende Bilanzierung notwendig machen. Nachträgliche Änderungen der Steuerbilanz sind in der ersten, noch nicht festgestellten Handelsbilanz zu berücksichtigen. Wenn und soweit aufgrund einer Betriebsprüfung der Finanzbehörden Änderungen vorzunehmen sind, haben diese bindende Wirkung für alle Kommanditisten. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist der Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft des Änderungsbescheids folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.
2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres wird den Kommanditisten mindestens einmal ein schriftlicher Zwischenbericht über die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.
3. Die Liquidationseröffnungsbilanz entspricht dem Jahresabschluss

zu dem Bilanzstichtag, zu dem die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird. Für den Liquidationsabschluss gelten die Abs. 1.1 bis 1.5 sinngemäß. Die Prüfung des Liquidationsabschlusses umfasst auch die Prüfung der Verteilungsrechnung.

§ 16 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Die Jahresergebnisse der Geschäftsjahre werden den Kommanditisten gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesen.
 - 1.1 Anteilige Verluste werden den Kommanditisten gemäß diesen Regelungen zugerechnet, auch wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen. Die beschränkte Kommanditistenhaftung wird hierdurch weder im Innen- noch Außenverhältnis erweitert.
 - 1.2 Die Erhöhung einer Kommanditeinlage gilt im Sinne dieser Regelung als Eintritt eines Kommanditisten.
2. Die Jahresergebnisse der Geschäftsjahre 2007 bis 2011 werden ausschließlich den bis zum 31. Dezember 2011 eingetretenen Kommanditisten ab dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Eintritts und im Verhältnis der jeweils übernommenen Kommanditeinlagen zugewiesen.
 - 2.1 Die Zuweisung des jeweiligen Jahresergebnisses erfolgt dergestalt, dass das jeweilige Jahresergebnis ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Kommanditisten zunächst von dem eintretenden Kommanditisten in dem Umfang allein getragen wird, in dem vorher eingetretene Kommanditisten bezogen auf ihren übernommenen Kommanditanteil diese Jahresergebnisse bereits getragen haben. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende jeweilige Jahresergebnis wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer übernommenen Kommanditanteile verteilt.
 - 2.2 Die bis zum 31. Dezember 2011 eingetretenen Kommanditisten erhalten zum Ausgleich der für die Geschäftsjahre 2007 bis 2011 zugewiesenen Jahresergebnisse aus dem Verkaufserlös bzw. der vereinnahmten Versicherungsleistung, vgl. Abs. 3.2.3, ein Vorabergebnis in gleicher Höhe.
3. Ab dem Geschäftsjahr 2012 wird das jeweilige Jahresergebnis allen Kommanditisten – inkl. der bis zum 31. Dezember 2011 eingetretenen – zugewiesen.
 - 3.1 Dies erfolgt dergestalt, dass das jeweilige Jahresergebnis – unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorabgewinns gemäß Abs. 3.2.1 bis 3.2.4 – ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Kommanditisten zunächst von dem eintretenden Kommanditisten in dem Umfang allein getragen wird, in dem vorher eingetretene Kommanditisten bezogen auf ihre übernommenen Kommanditanteile diese Jahresergebnisse ab dem 01. Januar 2012 bereits getragen haben. Kommanditisten, die vor dem 01. Januar 2012 eingetreten sind, werden dabei gleich behandelt gegenüber Kommanditisten, die ab dem 01. Januar 2012 eingetreten sind. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Jahresergebnis wird auf alle Kommanditisten – inkl. der bis zum 31. Dezember 2011 beigetretenen – im Verhältnis ihrer übernommenen Kommanditanteile verteilt.
 - 3.2 Ist der Gewinn eines Geschäftsjahres nicht ausreichend, um den jeweiligen Vorabgewinn sowie ggf. aus vorherigen Geschäftsjahren vorgetragene Beträge zuweisen zu können, wird der verbleibende Betrag in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Der jeweilige Vorabgewinn eines Geschäftsjahres ist im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen und zu erläutern.
Die nachfolgend genannten Kommanditisten erhalten im Rahmen der Gewinnverteilung jeweils einen Vorabgewinn in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - 3.2.1 Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erhält aus dem Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres für ihre Charterberatung einen Vorabgewinn in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten sowie etwaiger Ausgleichszahlungen aus Einnahmepools zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder sowie zuzüglich Zahlungen der Ausfallversicherungen.
 - 3.2.2 Die Kommanditisten erhalten bis zum 31. Dezember 2013 aus dem nach Berücksichtigung von Abs. 3.2.1 verbleibenden Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 bzw. 2013 einen Vorabgewinn i.H.v. 8% p. a. bezogen auf ihre eingezahlten und nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen.
 - 3.2.3 Im Falle des Verkaufs des Schiffes erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für die Abwicklungsberatung einen Vorabgewinn in Höhe von 3% des vereinnahmten Nettoverkaufspreises (Verkaufspreis abzüglich Fremdkommission)

des Schiffes. Im Falle des Totalverlustes erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für ihre Abwicklungsbemühungen einen Vorabgewinn in Höhe von 3% der vereinnahmten Versicherungsleistung.

- 3.2.4 Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erhält aus dem nach Berücksichtigung von Abs. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 jeweils verbleibenden Jahresergebnis der Geschäftsjahre ab 2012 für ihre Konzeptionsleistung einen Vorabgewinn in der gemäß § 17 Abs. 5 ermittelten Höhe.
4. Die sich auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft gemäß § 5 a EStG (Tonnagesteuer) ergebenden steuerlichen Gewinne werden auf die Kommanditisten entsprechend ihrer übernommenen Kommanditeinlage verteilt.

§ 17 Ausschüttung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen

- Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, die nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden (wie z. B. die Ausschüttungen gemäß Abs. 3, 4 und 5), beschließen die Kommanditisten gemäß § 9 Abs. 5 für das vorangegangene Geschäftsjahr, frühestens für das Geschäftsjahr 2012. Ausschüttungen können auch dann erfolgen, wenn die jeweilige Kommanditeinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert sein sollte.
- Voraussetzung für sämtliche Ausschüttungen ist, dass zuvor eine nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere auch zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, gebildet worden ist.
- Die Kommanditisten haben für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 Anspruch auf eine Ausschüttung i. H. v. 8% p. a., (vgl. § 16 Abs. 3.2.2) bezogen auf ihre eingezahlten und nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen, erstmals nach Ablauf des vierten Quartals 2012.
- Der Vorabgewinn der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. KG ist im Fall von § 16 Abs. 3.2.1 fällig, sobald der entsprechende Jahresabschluss festgestellt und ein ausreichender Gewinn vorhanden ist, im Fall von § 16 Abs. 3.2.3 ist er fällig, sobald der entsprechende Jahresabschluss festgestellt ist. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG kann, sofern die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, angemessene Vorschüsse auf ihren jeweiligen Vorabgewinn verlangen, soweit es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft erlaubt.
- In dem Fall, in dem die Beteiligungsgesellschaft über die prospektgemäße Ausschüttung hinaus zusätzliche Liquidität erwirtschaftet, die an die Kommanditisten ausgeschüttet werden soll (nachfolgend "Mehrausschüttung" genannt), gilt Folgendes:
Die Kommanditisten haben einen Anspruch auf 80% der Mehrausschüttung. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hat einen Anspruch auf 20 % der Mehrausschüttung. Der auf die Kommanditisten entfallende Anteil der Mehrausschüttung wird entsprechend der jeweils eingezahlten und nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen auf die jeweiligen Kommanditisten verteilt.

Eine Ausschüttung ist prospektgemäß, wenn die kumulierten Ausschüttungen für Kommanditisten bis zum jeweiligen Bilanzstichtag den nachfolgend angegebenen Prozentsätzen - jeweils bezogen auf eingezahlte und nicht zurückgeführte Kommanditeinlagen - entsprechen:

für die Geschäftsjahre 2012 bis 2022: jeweils 8% p. a.

für die Geschäftsjahre 2023 bis 2024: jeweils 17% p. a.

für das Geschäftsjahr 2024: 118,267% (aufgrund prospektiertem Verkauf des Schiffes im Geschäftsjahr 2024).

Bei einem Verkauf des Schiffes vor dem 31. Dezember 2024 werden unabhängig vom Verkaufszeitpunkt ebenfalls die o. g. Prozentsätze bis einschließlich prospektiertem Verkauf des Schiffes im Geschäftsjahr 2024 zugrunde gelegt.

Bei einem Verkauf des Schiffes nach dem 31. Dezember 2024 werden die o. g. Prozentsätze bis einschließlich prospektiertem Verkauf des Schiffes im Geschäftsjahr 2024 zugrunde gelegt. Ab dem Geschäftsjahr 2025 wird ein Prozentsatz von 10 % p.a. zugrunde gelegt.

Ein Anspruch gegen die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG auf Rückzahlung bereits ausgeschütteter Beträge aus Mehrausschüttung besteht auch dann nicht, wenn in

Folgejahren die prospektgemäße Ausschüttung nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden kann.

§ 18 Verfügungen über Kommanditanteile, Vorkaufsrecht

- Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Kommanditanteile oder Rechte an oder aus Kommanditanteilen sowie über Teile an Kommanditanteilen oder Rechte an oder aus Teilen an Kommanditanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Dies gilt auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis einer Verfügung gleichstehen. Ihr ist der abgeschlossene Verpflichtungs- und Verfügungsvertrag im Original vorzulegen. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin kann insbesondere verweigert werden, wenn die Vermutung besteht, dass die Verfügung zu Gunsten eines institutionellen Anlegers erfolgt. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei ihrer Entscheidung über die Erteilung/Verweigerung der Zustimmung die Interessen der Beteiligungsgesellschaft und sämtlicher Gesellschafter einschließlich ihrer eigenen Interessen berücksichtigen.
- Verfügungen über Teile von Kommanditanteilen sollen nur über durch fünftausend teilbare Nominalbeträge von mindestens nominal € 5.000,- erfolgen. Die etwa verbleibende Kommanditeinlage soll mindestens nominal € 5.000,- betragen.
- Für Verfügungen der Treugeber betreffend ihre Rechtsposition als Treugeber und damit des wirtschaftlichen Eigentums an einem Kommanditeil gilt dieser § 18 entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.
- Für ihre Mitwirkung bei allen Verfügungen kann die Beteiligungsgesellschaft von dem Kommanditisten eine angemessene Vergütung ihres Aufwandes, auch in pauschalierter Form, verlangen. Zusätzlich können auch die Kosten und Aufwendungen für ggf. erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen verlangt werden.
- Im Fall der Übertragung des Kommanditeils durch den Treuhänder auf einen Treugeber gemäß § 7 Abs. 1.1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist eine Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin entbehrlich.
- Insbesondere bei Verfügungen aufgrund von Kauf- und Schenkungs-/Übertragungsverträgen ist die Unterschrift des Verkäufers/Schenkens-/Übertragenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Für alle Verkäufe von Kommanditanteilen besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein Vorkaufsrecht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vorkaufsrecht gilt auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis dem Verkauf eines Kommanditeils gleichstehen, insbesondere für die Begründung einer Unterbeteiligung.
 - Das Vorkaufsrecht steht der persönlich haftenden Gesellschafterin oder demjenigen Dritten zu, den die persönlich haftende Gesellschafterin nach Eintritt des Vorkaufsfalles als Vorkaufsberechtigten bestimmt.
 - Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ausgeübt werden, nachdem der Veräußerer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Treuhänder den vollständigen Kaufvertrag vorgelegt hat. Das Vorkaufsrecht wird durch eine Anzeige an den Veräußerer ausgeübt, die in Schrift- oder in Textform abgegeben werden kann. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen Dritten zum Vorkaufsberechtigten bestimmt, muss dieser Dritte bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes eine einfache Abschrift der Unterlage vorlegen, aus der sich die Bestimmung zum Vorkaufsberechtigten ergibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Dritte kann von dem Vorkaufsrecht nur insgesamt wegen des verkauften Kommanditeils oder gar nicht Gebrauch machen.
 - Macht die persönlich haftende Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch, einen Dritten als Vorkaufsberechtigten zu bestimmen, steht sie dem Veräußerer für die Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch den Dritten ein.
 - Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei einem Verkauf an/zugunsten Ehegatten, Geschwister oder in gerader Linie Verwandte des Veräußerers. Über den Umfang eines entsprechenden Nachweises entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin in freiem Ermessen.
 - Im Falle eines Verkaufs eines treuhänderisch gehaltenen Kommanditeils durch einen Treugeber gilt dieser § 18 entsprechend.
 - Die persönlich haftende Gesellschafterin kann auf ihr Vorkaufs-

recht auch vor Ablauf der Frist nach Abs. 7.2 verzichten. Der Verzicht ist in Schrift- oder in Textform zu erklären.

§ 19 Ausschluss

1. Ein Gesellschafter kann aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - 1.1 er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat,
 - 1.2 sein Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft aufgrund eines rechtskräftigen Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Beteiligungsgesellschaft wieder aufgehoben worden ist,
 - 1.3 über sein Vermögen rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - 1.4 er gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft aus wichtigem Grund klagt,
 - 1.5 in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt,
 - 1.6 er mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage bei der Beteiligungsgesellschaft in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet. Liegt nur teilweiser Einzahlungsverzug vor, so kann er auch nur hinsichtlich dieses Teils aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden,
 - 1.7 sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird.
 - 1.8 ein Kommanditist hinsichtlich seines Kommanditanteils in eine treuhänderähnliche Stellung gerät oder für sich die Verpflichtung begründet, die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines außenstehenden Dritten zu binden oder sich die Teiligungs- und/oder Kontrollverhältnisse innerhalb eines Kommanditisten, der eine Körperschaft oder eine Personengesellschaft ist, dergestalt ändern, dass im wirtschaftlichen Ergebnis ein Kommanditistenwechsel auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft stattfindet; dieser Ausschlussgrund findet keine Anwendung auf den Treuhänder, wenn dieser Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß § 4 Abs. 5.2 begründet
- 2.1 Die Ausschlussgründe gelten entsprechend, wenn sie in der Person eines Treugebers des Treuhänders eintreten, mit Ausnahme von Abs. 1.8 in Bezug auf Treugeber, wenn diese Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß § 4 Abs. 5.2 begründen.
- 2.2 Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Ausschlussgründen kann der Treuhänder anteilig ausgeschlossen werden, wenn er aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verpflichtet ist, einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem jeweiligen Treugeber außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 3.1 Der Ausschluss eines Kommanditisten/Teilausschluss des Treuhänders erfolgt in den Fällen von Abs. 1.1, 1.4, 1.5 ggf. iVm Abs. 2.1 durch Beschluss der Kommanditisten, wobei der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht hat. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluss des Treuhänders für einen Treugeber, stimmt der Treuhänder nur mit dem den auszuschließenden Treugeber ideell betreffenden Teil seiner Kommanditeinlage nicht mit. Der Ausschluss/Teilausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Hiervon abweichend wird der Teilausschluss des Treuhänders erst 3 Monate nach Beschlussfassung wirksam und nur dann, wenn der Treuhänder nicht von seinem Recht Gebrauch macht, innerhalb von 3 Monaten, ab Beschlussfassung, den vom Ausschluss betroffenen ideellen Teil seines Kommanditanteils durch Eingehung eines neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrages oder mehrerer neuer Treuhand- und Verwaltungsverträge aufrechtzuerhalten. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, scheidet der Treuhänder mit dem auf den entsprechenden Treugeber ideell entfallenden Teil seines Kommanditanteils aus der Beteiligungsgesellschaft anteilig aus. Die Beendigung des Teilungsverhältnisses mit dem entsprechenden Treugeber bleibt hiervon unberührt. Es endet mit Abschluss eines oder mehrerer der vorgenannten neuen Treuhand- und Verwaltungsverträge resp. mit Ablauf der vorgenannten 3-Monats-Frist.
- 3.2 In den Fällen von Abs. 1.2, 1.3, 1.6, 1.7, 1.8 – ggf. i.V.m. 2.1 – und von Abs. 2.2 erfolgt der Ausschluss/Teilausschluss durch schriftliche Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Ausschluss/ggf. Teilausschluss wird mit Zugang der Erklärung bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam. Hiervon abweichend wird der Teilausschluss des Treuhänders mit dem auf den entsprechenden Treugeber ideell entfallenden Teil seines Kommanditanteils erst 3 Monate nach Zugang der Erklärung der persönlich haftenden

Gesellschafterin beim Treuhänder wirksam und nur dann, wenn der Treuhänder nicht von seinem Recht Gebrauch macht, innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Treuhänder, den vom Ausschluss betroffenen ideellen Teil des Kommanditanteils durch Eingehung eines neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrages oder mehrerer neuer Treuhand- und Verwaltungsverträge aufrechtzuerhalten.

Die Beendigung bzw. die Anpassung (vgl. Abs. 1.6 Satz 2) des Teilungsverhältnisses mit dem entsprechenden Treugeber bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach § 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

- 3.3 Mit Wirksamkeit des Ausschlusses/Teilausschlusses ist die persönlich haftende Gesellschafterin jederzeit berechtigt, in Höhe des ausgeschlossenen/teil ausgeschlossenen Kommanditanteils entsprechend neue Kommanditisten aufzunehmen.
4. Statt des Ausschließungsbeschlusses können die Kommanditisten beschließen bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin im Fall von Abs. 1.6, 1.8 entscheiden, dass der Kommanditist seinen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft an einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Dritten zu einem marktgerechten Kaufpreis zu verkaufen und zu übertragen hat. Wenn es sich um einen Treugeber handelt, können die Kommanditisten nur beschließen bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin im Fall von Abs. 1.6, 1.8 entscheiden, dass der Treugeber seine Treugeberstellung an der Beteiligungsgesellschaft an einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Dritten zu einem marktgerechten Kaufpreis zu verkaufen und zu übertragen hat.
5. Jeder Kommanditist/Treugeber bevollmächtigt mit Beitritt in die Beteiligungsgesellschaft unwiderruflich die persönlich haftende Gesellschafterin im Falle des Abs. 4 seinen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft/seine Treugeberstellung an einen Dritten zu verkaufen und abzutreten.
6. Die mit der Ausschließung oder der Drittübertragung verbundenen Kosten trägt der ausgeschlossene bzw. übertragende Gesellschafter/Treugeber.
7. Wird die persönlich haftende Gesellschafterin ausgeschlossen, so bestellen die Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluss eine neue persönlich haftende Gesellschafterin, mit der die Beteiligungsgesellschaft ohne Auflösung/Liquidation fortgesetzt wird.

§ 20 Abfindung bei Ausscheiden (Austritt/Ausschluss)

1. Kommanditisten, die durch Ausübung ihres Kündigungsrechts gemäß § 5 Abs. 2 aus der Beteiligungsgesellschaft austreten bzw. der Treuhänder für den jeweiligen Treugeber im Fall des Reduzierungsverlangens gemäß § 5 Abs. 6, erhalten unter Ausschluss einer Auseinandersetzung eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch bemisst sich nach dem Verkehrswert des betroffenen Kommanditanteils unter Berücksichtigung von § 22. Der Verkehrswert wird durch ein Gutachten einer von der Beteiligungsgesellschaft zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß den Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S1 festgestellt. Ein eventueller Firmenwert und schwebende Geschäfte werden berücksichtigt.
2. Im Fall des Verkaufs an einen Dritten gemäß § 19 Abs. 4 erhält der Kommanditist den erzielten Kaufpreis.
3. Wird ein Kommanditist ausgeschlossen, wird zur Ermittlung des Abfindungsanspruchs nur der Buchwert zugrunde gelegt, höchstens jedoch der Verkehrswert seines Kommanditanteils gemäß Abs. 1.
4. Der Abfindungsanspruch wird erst dann und nur insoweit fällig, wie dieser unter Berücksichtigung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere auch nach Erfüllung der in § 14 aufgeführten Vergütungen und nach Erfüllung aller Vorabgewinne und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ohne Beeinträchtigung der dafür erforderlichen Liquiditätsslage der Beteiligungsgesellschaft erfüllt werden kann. Bis zum sich hiernach ergebenden Auszahlungszeitpunkt ist dieser Abfindungsanspruch ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses mit 4% p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht in keinem Fall.
5. Ergebnisveränderungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen betreffen das bereits festgestellte Abfindungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

§ 21 Erbfolge

1. Stirbt ein Kommanditist, so wird die Beteiligungsgesellschaft gemäß § 177 HGB mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben treten einzeln ihrem Erbteil entsprechend im Wege der Sondererbfolge in die Beteiligungsgesellschaft ein.
2. Die Erben haben ihr Recht durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins bzw. Erbvertrages oder notariellen Testaments nebst Eröffnungsprotokoll (in notariell beglaubigter Abschrift) nachzuweisen.
3. Ist durch Vermächtnis über den Kommanditanteil verfügt worden, werden zunächst die Erben Kommanditisten, mit der Pflicht, den jeweiligen Kommanditanteil auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen. Der Vermächtnisnehmer hat die Übertragung durch Vorlage eines Vermächtniserfüllungs-/Übertragungsvertrages, bei dem die Unterschrift des Verfügenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigt wurde, nachzuweisen. Über Ausnahmen vom Erfordernis der notariellen Beglaubigung entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin.
4. Es ist zulässig, dass Kommanditisten für die Verwaltung ihrer Kommanditanteile nach ihrem Tode Testamentsvollstreckung anordnen.
5. Alle in Verbindung mit dem Erbfall anfallenden Kosten tragen die Erben/Vermächtnisnehmer.
6. Stirbt ein Treugeber, so gilt dieser § 21 entsprechend.

§ 22 Auflösung/Liquidation der Beteiligungsgesellschaft

1. Im Falle der Auflösung/Liquidation der Beteiligungsgesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr zu bestimmender Dritter Liquidator.
2. Der Liquidator stellt die Liquidationseröffnungsbilanz auf (vgl. § 15 Abs. 3).
3. Der Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verwendet:
 - 3.1 Regulierung aller Drittverbindlichkeiten, insbesondere gemäß § 14.
 - 3.2 Zahlung des gemäß § 16 Abs. 3.2 (3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4) jeweils geschuldeten Vorabgewinns.
 - 3.3 Rückzahlung der Kommanditeinlagen der Kommanditisten, ggf. proratarisch zu ihrer im Zeitpunkt der Auskehrung eingezahlten und noch nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen.
 - 3.4 Darüber hinausgehende Liquidität steht den Kommanditisten im Verhältnis der Kapitalkonten I gem. § 6 Abs.1.1 zu.
 - 3.5 Die Verteilung der an die Kommanditisten auszukehrenden Restliquidität (vgl. Abs. 3.2, 3.3 und 3.4) erfolgt unter der Bedingung, dass – soweit hierfür ausreichend Liquidität vorhanden ist – die Kapitalkonten der Kommanditisten nach Abschluss der Verteilung in gleichem Verhältnis zueinander stehen/ausgeglichen sind.
4. Liquidität, die an Kommanditisten nicht verteilt werden kann, weil der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der "Schlussverteilung" insbesondere keine aktuellen Adressen oder Bankverbindungen der Kommanditisten vorliegen, oder weil Erben ihr Erbrecht zum Zeitpunkt der "Schlussverteilung" nicht nachgewiesen haben, wird nach Ablauf von sechs Monaten nach der "Schlussverteilung" einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung gespendet.

§ 23 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des jeweiligen Kommanditisten werden mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt. Die Beteiligungsgesellschaft, die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG verarbeiten und nutzen die Daten zu Zwecken der Kunden- und Vertragsverwaltung, zur Betreuung der Vertriebspartner sowie für Werbezwecke.
2. Gegen die Verwendung der Daten für Werbezwecke steht jedem Kommanditisten ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme ist mit keinem Nachteil verbunden. Der Widerspruch ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an: CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, Fax: +49 89 456550-57, E-Mail: beteiligung@conti-online.de.
3. Jeder Kommanditist erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an den Mittelverwendungskontrolleur, den Verwaltungsrat, die in Abs. 1 genannten CONTI Gesellschaf-

ten sowie deren Vertragspartner (z. B. der bzw. die Vertriebspartner, über den bzw. die die Vermittlung der Beteiligung zustande kam) im Interesse der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen oder an Behörden, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, übermittelt werden dürfen. Die in Abs. 1 genannten CONTI Gesellschaften, der Verwaltungsrat, der Mittelverwendungskontrolleur sowie der Vertriebspartner, der die Beteiligung vermittelt hat, sind nicht Dritte im Sinne des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie der Eintrittserklärung.

4. Nur die in Abs. 1 genannten CONTI Gesellschaften und die persönlich haftende Gesellschafterin haben einen Anspruch darauf, dass die Beteiligungsgesellschaft ihnen Daten über andere Kommanditisten mitteilt.

§ 24 Online-Verwaltung

1. Die Beteiligungsgesellschaft stellt den Kommanditisten und den Verwaltungsratsmitgliedern die Teilnahme an einer Online-Verwaltung zur Verfügung. Hierzu wurde eine eigene Internet-Plattform (CONTI PORTAL) eingerichtet, über die sich die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden jeweils mit einem individuellen Passwort einloggen können. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den an der Online-Verwaltung Teilnehmenden Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Einladungen zu Verwaltungsratsversammlungen, Aufforderungen zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren, Ergebnisprotokolle etc. (nachfolgend "Bekanntmachungen"), zur Verfügung gestellt. Solange der Kommanditist/das Verwaltungsratsmitglied an der Online-Verwaltung teilnimmt, findet ein zusätzlicher Versand der Bekanntmachungen auf dem Postwege grundsätzlich nicht statt. Diese Teilnahme an der Online-Verwaltung kann jederzeit in Schrift- oder Textform gekündigt werden.
2. Für die Teilnahme an dieser Online-Verwaltung, über die jeder Kommanditist/jedes Verwaltungsratsmitglied frei entscheiden kann, bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung nebst Nutzungsbedingungen zwischen dem teilnehmenden Kommanditisten/Verwaltungsratsmitglied und der Beteiligungsgesellschaft, in der die Einzelheiten der Online-Verwaltung geregelt werden.
3. Jeder Kommanditist/jedes Verwaltungsratsmitglied, der/das an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die eine Mitteilung erfolgt, dass neue Bekanntmachungen auf der entsprechenden Internet-Plattform zur Verfügung stehen. Jeder Kommanditist/jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen.
4. Sofern Bekanntmachungen per Einschreiben versandt werden, werden diese abweichend von Abs. 1 (auch) an die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden auf dem Postwege versandt. Die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden sind daher verpflichtet, weiterhin über ihre aktuelle Postadresse zu informieren.
5. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft seine aktuelle Anschrift, Bankverbindung, Steuer- und Steueridentifikationsnummer mitzuteilen sowie sämtliche Pflichtangaben, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, zu machen. Alle Mitteilungen und Leistungen an die Kommanditisten werden mit schuld-befreiender Wirkung an die letzte schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. gemäß § 24 im Fall der Teilnahme am Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Kontoverbindung gerichtet bzw. erbracht werden. Zahlungen (insbesondere Auszahlungen, Ausschüttungen, Kapitalrückzahlungen), die aus Gründen, die im weitesten Sinn in der Person des Kommanditisten liegen (insbesondere unterlassene Angabe einer aktuellen Bankverbindung, nicht nachgewiesene Erbfolge, Gründe i.S.v. § 372 Satz 2 BGB), von der Beteiligungsgesellschaft nicht geleistet werden können, werden nicht verzinst. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

Sämtliche Schreiben und alle sonstigen Mitteilungen der Beteili-

- gungsgesellschaft an die Kommanditisten/Verwaltungsratsmitglieder gelten am dritten Tag nach der Absendung (Datum des Poststempels/Sendedatum) an die der Beteiligungsgesellschaft vom Kommanditisten zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. gemäß § 24 im Fall der Teilnahme am Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse als zugegangen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die mündliche Abbedingung der Schriftformklausel selbst. Hiervon ausgenommen sind Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, die durch die Gesellschafter beschlossen werden. § 7 Abs. 4, Abs. 6 bleibt unberührt.
 - 4.1 Die Verjährung aller Ansprüche von Gesellschaftern gegen die Gesellschaft, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer Garantie oder ggf. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, die Verjährung von Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellter Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (sowie sonstiger in § 197 BGB genannter Ansprüche) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - 4.2 Im Übrigen gilt folgende Verjährungsregelung:
 - Sämtliche anderen Ansprüche der Gesellschafter gegen die Beteiligungsgesellschaft als die in Abs. 4.1. Genannten verjähren nach einem Jahr gerechnet von dem Schluss des Kalenderjahres an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gesellschafter von den Umständen, die gegen die Gesellschaft einen Anspruch begründen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
 - Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gesellschafters verjähren sämtliche andere Ansprüche des Gesellschafters gegen die Beteiligungsgesellschaft als die in Abs. 4.1. Genannten in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.
 - Ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche und auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gesellschafters verjähren sämtliche anderen Ansprüche der Gesellschafter gegen die Beteiligungsgesellschaft als die in Abs. 4.1 Genannten in 15 Jahren gerechnet von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder den sonstigen den Anspruch auslösenden Ereignissen an.
 - 4.3 Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt und gehen vor.
 - 4.4 Maßgeblich ist stets die früher endende Verjährungsfrist.
 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine regelungsbedürftige Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vereinbart hätten, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Gesellschafter eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für ergänzende Vertragslücken.
 6. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten dieses Gesellschaftsvertrages ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Beteiligungsgesellschaft.

München, den 1. Juni 2012

CONTI 183. Schifffahrts-GmbH
gez. Josef Obermeier
(Geschäftsführer)

gez. Josef Sedlmeyr
(Geschäftsführer)

CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co.
Vertriebs-KG
vertreten durch die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH
gez. Wolfgang Menzl
(Geschäftsführer)

CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG
vertreten durch die CONTI REEDEREI Management GmbH
gez. Josef Obermeier
(Geschäftsführer)

Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch die Bremer Geschäftsführungs- und
Bereederungs GmbH
gez. Joachim Scholz
(Geschäftsführer)

Anlage 1 Treuhand- und Verwaltungsvertrag der CONTI Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Anlage 2 Vereinbarung über Mittelverwendungskontrolle

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen der

CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG

- nachfolgend "Treuänder" genannt -

und

dem jeweiligen Treugeber

- nachfolgend "Treugeber" genannt -

und der

CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1

- nachfolgend "Beteiligungsgesellschaft" genannt -

Präambel

Der Treuänder ist berechtigt, der Beteiligungsgesellschaft durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft mit einem Kommanditanteil beizutreten und diesen zu erhöhen. Der zugunsten des Treuänders zugelassene Erhöhungsbetrag ist in dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend "Gesellschaftsvertrag") gem. § 4 Abs. 5.1 i.V.m. Abs. 4.1, 4.2 und 4.3 festgelegt. Im Rahmen der Eintrittserklärung bietet der Treugeber dem Treuänder an, auf Basis des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für ihn als sein Treuänder eine Kommanditeinlage in der in der Eintrittserklärung genannten Höhe bei der Beteiligungsgesellschaft zu begründen bzw. seine Kommanditeinlage an der Beteiligungsgesellschaft entsprechend der in der Eintrittserklärung genannten Treuhandeinlage zu erhöhen und die hieraus erwachsenden Rechte als uneigennütziger Treuänder nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag für ihn zu verwalten und zu halten. Die Mindesthöhe der Treuhandeinlage soll € 25.000,- betragen und der Betrag soll durch € 5.000,- teilbar sein. Die Treuhandeinlage zuzüglich des Agios in Höhe von 5 % gem. § 4 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag sind von dem Treugeber, der sich über den Treuänder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, zu den in der Eintrittserklärung genannten Zahlungsterminen auf das dort genannte Bankkonto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen. Kommt der Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 1 % pro Monat auf den rückständigen Betrag zu verlangen. Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages übernimmt der Treuänder die Verwaltung des zur Verfügung gestellten Kapitals und die Betreuung des Treugebers.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Der Treuänder ist gem. § 4 Abs. 5.1 ff. des Gesellschaftsvertrages berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft gem. der in der Eintrittserklärung des Treugebers gezeichneten Treuhandeinlage als Kommanditist nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit einem Kommanditanteil beizutreten bzw. seinen Kommanditanteil entsprechend zu erhöhen.
2. Der Treugeber, für den sich der Treuänder als Kommanditist mit einem Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt bzw. seinen Kommanditanteil erhöht, wird in dem Gesellschaftsvertrag soweit zweckmäßig Treugeber genannt.
3. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt zustande, sobald der Treuänder den in der Eintrittserklärung des Treugebers gestellten Antrag (Angebot), im Rahmen eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages sich für den Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen bzw. für ihn seinen Kommanditanteil zu erhöhen, annimmt. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag besteht auf unbestimmte Zeit.

4. Der Treuänder ist verpflichtet, die aus dem im eigenen Namen aber für Rechnung des Treugebers ideell übernommenen Teil seines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft erwachsenden Rechte als uneigennütziger Treuänder für den Treugeber nach diesem Treuhand- Verwaltungsvertrag zu halten und zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.
5. Nach außen tritt der Treuänder im eigenen Namen auf. Er übt alle den Treugeber betreffenden Gesellschaftsrechte und -pflichten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nur aufgrund dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages sowie unter Berücksichtigung auch der gemeinsamen Interessen aller Treugeber aus, soweit der jeweilige Treugeber diese nicht selbst ausübt. Insbesondere vertritt der Treuänder den Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und übt sein Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft aus. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
6. Im Innenverhältnis handelt der Treuänder ausschließlich im Interesse und Auftrag sowie für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuänder für diesen erlangt hat. Der Treugeber und seine Rechtsnachfolger stellen den Treuänder von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich anlässlich der Treuhanderschaft ergeben können frei bzw. leisten nach einer eventuellen Inanspruchnahme des Treuänders auf erstes Anfordern Ersatz. Der Treugeber ist insbesondere verpflichtet, die in der jeweiligen Eintrittserklärung genannte Treuhandeinlage nebst 5 % Agio fristgerecht auf das in der Eintrittserklärung benannte Konto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen. Die Verjährungsregelung des § 159 HGB findet Anwendung. Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuänder.
7. Der Treugeber ist wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Die Rechtsposition als Treugeber des auf ihn ideell entfallenden Teil des Kommanditanteils des Treuänders an der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend "Beteiligung" genannt) erstreckt sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf das anteilige Gesellschaftsvermögen, einschließlich der stillen Reserven, sowie auf Gewinn und Verlust der Beteiligungsgesellschaft. Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.
8. Der Treuänder und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist sowohl berechtigt, sich für eine Viel-

zahl von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft als sich auch als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten des Treugebers und des Treuhänders, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie aus dem Gesellschaftsvertrag.
2. Der Treuhänder hat das steuerliche Jahresergebnis, Entnahmen, Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft entfallen, an den Treugeber weiterzuleiten.
Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten.
3. Der Treuhänder legt dem Treugeber unverzüglich nach Feststellung den Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft in gekürzter Form vor.
4. Darüber hinaus leitet der Treuhänder die Informationen der Beteiligungsgesellschaft an den Treugeber weiter und berichtet über wesentliche Geschäftsvorfälle. Die Rechte des § 166 HGB stehen analog dem Treugeber gegenüber der Beteiligungsgesellschaft in uneingeschränkter Form zu, soweit sie nicht auf den Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft übertragen sind.
5. Der Treuhänder ist verpflichtet, dem Treugeber spätestens zwei Wochen (Datum des Poststempels/Sendedatum) vor der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung sämtlicher von der Beteiligungsgesellschaft erhaltenen Unterlagen weiterzuleiten. In gleicher Weise ist er verpflichtet, die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren der Beteiligungsgesellschaft mit sämtlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 3 Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft

1. Der Treuhänder übt seine Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft nur aus, sofern und soweit er hierzu von dem einzelnen Treugeber beauftragt wurde. Erteilen die einzelnen Treugeber unterschiedliche Weisungen, übt der Treugeber gem. Abs. 3 ein gespaltenes Stimmrecht aus.
2. Der Treuhänder ist in seiner Mitwirkung an Beschlüssen der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere nach §§ 8 Abs. 7, 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, an Weisungen des Treugebers gebunden.
3. Der Treuhänder hat alle ihm erteilten Weisungen bei der Ausübung seiner Stimmrechte in der Beteiligungsgesellschaft in der Weise zu beachten, dass er mit seinem Stimmenanteil die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt. Durch dieses gespaltenes Stimmrecht des Treuhänders in der Beteiligungsgesellschaft soll der Geschäftswille aller Treugeber zur Geltung kommen.
4. Wird der Treuhänder ohne Erteilung von Weisungen mit der Ausübung von Stimmrechten beauftragt, so übt er die Stimmrechte des betreffenden Treugebers nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

§ 4 Schriftliche Beschlussverfahren, Treugeberversammlungen

1. Beschlüsse der Treugeber werden in schriftlichen Beschlussverfahren oder auf Treugeberversammlungen herbeigeführt.
Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft soll ebenfalls zu den Treugeberversammlungen eingeladen werden bzw. im Fall des schriftlichen Beschlussverfahrens von dem Beschlussvorhaben in Kenntnis gesetzt werden. Sie ist zur Stellungnahme berechtigt.
2. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn so viele Treugeber am schriftlichen Beschlussverfahren teilnehmen, dass sie mindestens die Hälfte des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft auf sich vereinigen. Am schriftlichen Beschlussverfahren haben die Treugeber teilgenommen, deren Stimmformulare innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung der entsprechenden Aufforderung (Datum des Poststempels/Sendedatum) bei dem Treuhänder eingehen. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene Stimmformulare haben am schriftlichen Beschlussverfahren nicht teilgenommen.
Wird die genannte Mehrheit nicht erreicht, so ist binnen drei Wochen nach der entsprechenden Feststellung ein neues schriftliches Beschlussverfahren mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. In diesem Beschlussverfahren ist stets Beschlussfähigkeit gegeben.

Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

- 3.1 Treugeberversammlungen werden von dem Treuhänder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels/Sendedatum) einberufen, wenn 10% oder mehr des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft die Einberufung verlangen oder die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft bei für die Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich wesentlichen Belangen oder der Treuhänder die Einberufung verlangt.
- 3.2 Die Treugeberversammlung findet grundsätzlich am Sitz des Treuhänders oder der Beteiligungsgesellschaft oder in München statt. Der Treuhänder ist berechtigt, Treugeberversammlungen im Rahmen von Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft abzuhalten.
- 3.3 Die Treugeberversammlung ist beschlussfähig, wenn der Treuhänder anwesend ist und so viele Treugeber an ihr teilnehmen, dass sie mindestens die Hälfte des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals auf sich vereinigen. An der Treugeberversammlung haben die Treugeber teilgenommen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung über den ersten Tagesordnungspunkt in der Versammlungsräumlichkeit anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Treugeberversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen zwei Wochen gem. Abs. 3.1 eine neue Treugeberversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des teilnehmenden treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen. Der Treuhänder kann stattdessen auch im schriftlichen Beschlussverfahren abstimmen lassen.
- 3.4 In Versammlungen führt der Treuhänder oder ein von dem Treuhänder zu bestimmender Vertreter, der auch die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft sein kann, den Vorsitz.
- 3.5 Jeder Treugeber ist berechtigt, sich in der Treugeberversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen anderen Treugeber oder den Vermittler, der die Beteiligung vermittelt hat, vertreten zu lassen. Im Übrigen entscheidet der Treuhänder über die Vertretungsberechtigung.
- 4.1 In der Treugeberversammlung entfällt auf je volle € 0,01 des Nominalwertes der Beteiligung eine Stimme.
- 4.2 Beschlüsse werden in allen Angelegenheiten, in denen nicht das Gesetz oder dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben, sowohl im schriftlichen Beschlussverfahren als auch in der Treugeberversammlung mit einfacher Mehrheit des teilnehmenden Kapitals gefasst; einer Mehrheit von zwei Dritteln des teilnehmenden Kapitals bedarf es bei Ergänzungen und Änderungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages, es sein denn, dass eine größere Mehrheit erforderlich ist.
5. Die Treuhandverwaltung kann nur auf Grundlage eines mit allen Treugebern inhaltlich identischen Treuhand- und Verwaltungsvertrages wahrgenommen werden. Demgemäß beschließen die Treugeber über:
 - 5.1 Gegenstände, die von Treugebern oder dem Treuhänder zur Beschlussfassung gestellt werden, z.B. Änderungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.
 - 5.2 Bestellung eines neuen Treuhänders, falls die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG als Treuhänder aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet.
6. Über die Beschlüsse der Treugeber ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Treugeberversammlung zu unterzeichnen und allen Treugebern und ggf. dem Treuhänder zu übersenden ist. Sofern nicht innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung/Bekanntgabe (Datum des Poststempels/Sendedatum) des Ergebnisprotokolls kein Widerspruch erhoben wird, gilt dieses als genehmigt.
Im schriftlichen Beschlussverfahren gefasste Beschlüsse sind den Treugebern durch Übersendung einer Ergebnismitteilung bekannt zu geben.
7. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Beschlusses ist innerhalb von sechs Wochen nach Absendung/Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls/der Ergebnismitteilung (Datum des Poststempels/Sendedatum) zulässig.
Im Fall der Geltendmachung durch einen Treugeber, hat dieser die Geltendmachung der Unwirksamkeit des Beschlusses dem Treu-

händer gegenüber schriftlich zu erklären. Hilft der Treuhänder nicht ab, so ist eine Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Beschlusses nur innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung durch den Treuhänder (Datum des Poststempels/Sendedatum) durch eine gegen den Treuhänder gerichtete Klage zulässig.

Im Fall der Geltendmachung durch den Treuhänder kann dieser zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Beschlusses eine gegen alle Treugeber gerichtete Klage erheben. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen gilt ein etwaiger Mangel eines Beschlusses als geheilt.

§ 5 Verfügungen des Treugebers/Vorkaufsrecht

1. Der Treugeber kann über seine Rechte sowie über Teile an seiner Beteiligung ganz oder teilweise nur in Verbindung mit diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag unter Berücksichtigung der Regelungen in § 18 des Gesellschaftsvertrages mit Zustimmung des Treuhänders und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich verfügen. Dies gilt auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis einer Verfügung gleichstehen. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn die Vermutung besteht, dass eine Verfügung zu Gunsten eines institutionellen Anlegers erfolgt.
2. Verfügungen sollen je Beteiligung nur über durch fünftausend teilbare Nominalbeträge von mindestens € 5.000,-- erfolgen. Eine etwa verbleibende restliche Beteiligung bei der Beteiligungsgesellschaft soll ebenfalls mindestens nominal € 5.000,-- betragen.
3. Für seine Mitwirkung bei allen Verfügungen kann der Treuhänder von dem Treugeber eine angemessene Vergütung seines Aufwandes, auch in pauschalierter Form verlangen.
4. Im Fall der Übertragung der Beteiligung durch den Treuhänder auf einen Treugeber gem. § 7 Abs. 1.1 ist eine Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft und des Treuhänders entbehrlich.
5. Insbesondere bei Verfügungen aufgrund von Kauf- und Schenkungs-/Übertragungsverträgen ist die Unterschrift des Verkäufers/Schenkens/Übertragenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Treuhänder im Einvernehmen mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft.
6. Für alle Verkäufe von Beteiligungen durch die Treugeber besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein Vorkaufsrecht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vorkaufsrecht besteht auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis dem Verkauf einer Beteiligung gleichstehen, insbesondere für die Begründung einer Unterbeteiligung.
 - 6.1 Das Vorkaufsrecht steht i.S.v. § 328 BGB der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft oder demjenigen Dritten zu, den die persönlich haftende Gesellschafterin nach Eintritt des Vorkaufsfalles als Vorkaufsberechtigten bestimmt.
 - 6.2 Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ausgeübt werden, nachdem der Veräußerer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft oder dem Treuhänder den vollständigen Kaufvertrag vorgelegt hat. Das Vorkaufsrecht wird durch eine Anzeige an den Veräußerer ausgeübt, die in Schrift- oder in Textform abgegeben werden kann. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft einen Dritten zum Vorkaufsberechtigten bestimmt, muss dieser Dritte bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes eine einfache Abschrift der Unterlage vorlegen, aus der sich die Bestimmung zum Vorkaufsberechtigten ergibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Dritte kann von dem Vorkaufsrecht nur insgesamt wegen der verkauften Beteiligung oder gar nicht Gebrauch machen.
 - 6.3 Macht die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft von ihrem Recht Gebrauch, einen Dritten als Vorkaufsberechtigten zu bestimmen, steht sie dem Veräußerer für die Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch den Dritten ein.
 - 6.4 Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei einem Verkauf bzw. einem wirtschaftlich entsprechenden Vertrag an/zugunsten von Ehegatten, Geschwistern oder in gerader Linie Verwandten des Veräußerers. Über den Umfang eines entsprechenden Nachweises entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft in freiem Ermessen.
 - 6.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft kann auf ihr Vorkaufsrecht auch vor Ablauf der Frist des Abs. 6.2 verzichten. Der Verzicht ist durch Erklärung in Schrift- oder in Textform zu erklären.

§ 6 Erbfolge

1. Stirbt der Treugeber, so wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben treten einzeln ihrem Erbteil entsprechend (bezogen auf die Beteiligung) in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ein.
2. Die Erben haben ihr Erbrecht durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheins bzw. Erbvertrages oder notariellen Testaments nebst Eröffnungsprotokoll (in notariell beglaubigter Abschrift) nachzuweisen.
3. Ist durch Vermächtnis über die jeweilige Beteiligung verfügt worden, wird zunächst der Erbe Treugeber, mit der Pflicht, die Beteiligung auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen. Der Vermächtnisnehmer hat die Übertragung durch Vorlage eines Vermächtniserfüllungs-/Übertragungsvertrages, bei dem die Unterschrift des Verfügenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigt wurde, nachzuweisen. Über Ausnahmen vom Erfordernis der notariellen Beglaubigung entscheidet der Treuhänder im Einvernehmen mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft.
4. Es ist zulässig, dass Treugeber für die Verwaltung ihres Treuhandverhältnisses nach ihrem Tode Testamentsvollstreckung anordnen.
5. Alle in Verbindung mit dem Erbfall anfallenden Kosten tragen die Erben/Vermächtnisnehmer.
6. Im Übrigen gilt § 21 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 7 Beendigung und Anpassung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet bzw. wird wie folgt angepasst:
 - 1.1 Durch einvernehmliche Aufhebung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, in den Fällen, in denen der Treugeber dem Treuhänder schriftlich anzeigt, dass er sich mit seiner Beteiligung selbst als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen will. In diesem Fall endet das Treuhandverhältnis mit Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister.
 - 1.2 Durch Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch den Treugeber oder den Treuhänder mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2024.
 - 1.3 3 Monate nach Beschluss der Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft bzw. nach Zugang einer schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft über den Ausschluss des Treuhänders hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages beim Treuhänder, soweit der Treuhand- und Verwaltungsvertrag nicht gem. Satz 2 bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet wird. Macht der Treuhänder gem. § 19 Abs. 3.1 bzw. Abs. 3.2 des Gesellschaftsvertrages von seinem Recht Gebrauch, die Beteiligung innerhalb von drei Monaten durch Eingehen eines neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrages oder mehrerer neuer Treuhand- und Verwaltungsverträge aufrechtzuerhalten, wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem Treugeber abweichend von Satz 1 mit Abschluss des jeweiligen neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrages angepasst bzw. beendet.
 - 1.4 Wird der Treuhänder nur hinsichtlich eines Teils der Beteiligung des Treugebers gemäß § 19 Abs. 1.6 Satz 2 Gesellschaftsvertrag aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag in der Weise angepasst, dass sich die Höhe der vom Treuhänder für den Treugeber zu verwaltenden Beteiligung um den vom Teilausschluss betroffenen Teil der Beteiligung des Treugebers reduziert. Die Anpassung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages wird wie folgt wirksam:
 - 3 Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft über den Teilausschluss des Treuhänders hinsichtlich des Teils der Beteiligung des Treugebers gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages beim Treuhänder, soweit der Treuhand- und Verwaltungsvertrag nicht gem. Satz 3 bereits zu einem früheren Zeitpunkt angepasst wird. Macht der Treuhänder gem. § 19 Abs. 3.2 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages von seinem Recht Gebrauch, den vom Teilausschluss betroffenen Teil der Beteiligung durch Eingehen eines neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrages oder mehrerer neuer Treuhand- und Verwaltungsverträge aufrechtzuerhalten, wird die Anpassung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages abweichend von Satz 2 mit Abschluss des jeweiligen neuen Treuhand- und Verwaltungs-

vertrages in der jeweiligen Höhe wirksam.

- 1.5 Im Fall von § 19 Abs. 4 Unterabsatz 2 des Gesellschaftsvertrages. In diesem Fall hat der Treugeber seine Treugeberstellung an einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu bestimmenden Dritten zu verkaufen und zu übertragen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet in diesem Fall im Zeitpunkt der Übertragung des Treuhandverhältnisses auf den Dritten.
- 1.6 Bei Vollbeendigung der Beteiligungsgesellschaft, also in dem Zeitpunkt, in dem die Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister gelöscht wurde.
2. Schließt der Treugeber mit dem Treuhänder einen Aufhebungsvertrag gem. Abs. 1.1, ist der Treuhänder verpflichtet, einen dem treuhänderisch ideell gehaltenen Teil seines Kommanditanteils entsprechenden Anteil auf den Treugeber zu übertragen, so dass der Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Beteiligungsgesellschaft eintritt.
3. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an den jeweiligen Vertragspartner an die zuletzt bekannte Adresse gerichtet sein muss. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
4. In den Fällen der Abs. 1.3 und 1.4 hat der Treuhänder den Treugeber über die Anpassung bzw. Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unter Angabe des Anpassungs- bzw. Beendigungszeitpunktes unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. In den Fällen der Abs. 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 hat der Treugeber statt des Anspruchs auf Übertragung des bisher treuhänderisch ideell gehaltenen Kommanditanteils einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung bzw. des Kaufpreises.
Im Fall des Abs. 1.2 wird der Abfindungsanspruch entsprechend § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, im Fall des Abs. 1.3 und 1.4 entsprechend § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, im Fall des Abs. 1.5 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ermittelt und zur Zahlung fällig.

§ 8 Treuhandvergütung, Fälligkeit

1. Der Treuhänder hat für seine uneigennützigte Verwaltungstreuhanderschaft gegen die Beteiligungsgesellschaft einen Anspruch auf eine Treuhandvergütung, weil die Beteiligungsgesellschaft diese Tätigkeit anderenfalls selbst unmittelbar gegenüber den Treugebern erbringen müsste. Die Treuhandvergütung berechnet sich wie folgt:
 - 1.1 Die jährliche Treuhandvergütung beträgt 0,41% (nachfolgend "Basisprozentsatz" genannt), im Geschäftsjahr 2012 pro rata temporis ab dem 01.06.2012, bezogen auf die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Maßgebliche Basis für die Ermittlung der vorstehenden Vergütung eines Geschäftsjahres sind die nominalen Kapitalstände zum Bilanzstichtag am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 1.2 Der vorbezeichnete Basisprozentsatz erhöht sich ab dem 01.01.2013 jährlich entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung gemäß der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (mit seiner jeweiligen Basis, derzeit 2005 = 100).
Sofern der Verbraucherpreisindex für Deutschland durch einen Nachfolgeindex von Amts wegen ersetzt wird, tritt dieser an dessen Stelle. Sollte sich die "Basis 2005" ändern, so wird sie durch die neu festgelegte Basis ersetzt.
- 1.3 Die Vergütung deckt nur die der Beteiligungsgesellschaft nicht direkt zurechenbaren Kosten. Die direkt zurechenbaren Kosten trägt die Beteiligungsgesellschaft selbst.
- 1.4 Die Vergütung wird fortlaufend während des Geschäftsjahres fällig. Der Treuhänder hat Anspruch auf monatlich angemessene Vorschüsse.
- 1.5 Für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluss über die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft gefasst wird, schuldet die Beteiligungsgesellschaft dem Treuhänder die gemäß Abs. 1.1 bis 1.4 zu ermittelnde Vergütung in voller Höhe.
Diese Vergütung ist spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung fällig.
- 1.6 Für den Aufwand in der gesamten Liquidationsphase der Beteiligungsgesellschaft bis hin zur Abwicklung der letzten Betriebsprüfung oder der Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handels-

register (je nachdem, was zeitlich später erfolgt) hat der Treuhänder einen Anspruch auf einmalige feste Vergütung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr vor Beginn der Liquidation geschuldeten Vergütung.

Diese Vergütung ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung fällig.

2. Solange und soweit die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 01.06.2012 zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und dem Treuhänder wirksam ist, ergibt sich der Vergütungsanspruch aus dieser. Demgemäß ist der Vergütungsanspruch gem. Abs. 1 unter Einbeziehung der Vergütung der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG pauschaliert und zu einem Festbetrag zusammengefasst zzgl. Zuschlägen gemäß allgemeiner Kostenentwicklung.
Soweit die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wegfallen sollte, richtet sich der Vergütungsanspruch des Treuhänders nach Abs. 1.
3. Für die Einrichtung der jeweiligen Treuhanderschaft erhält der Treuhänder vorab von der Beteiligungsgesellschaft eine einmalige Treuhandvergütung in Höhe von 0,41% bezogen auf die jeweils zu verwaltende Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Der Anspruch entsteht mit Annahme des jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Der Anspruch ist, soweit er bis zum 31.12.2012 entstanden ist, zu diesem Zeitpunkt, soweit er erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist, mit Ausplatzierung des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung fällig.

§ 9 Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.
2. Der Treuhänder und die ihn vertretenden Personen haften auch für ein vor dem Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten soweit gesetzlich zulässig nur insoweit, als ihm/ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und nur in Höhe der jeweiligen gemäß Eintrittserklärung gezeichneten Beteiligung des Treugebers. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Treuhänder haftet nicht für den Eintritt der im Beteiligungsprospekt prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung und deren Werthaltigkeit.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Treugebers werden mittels Datenverarbeitungsmitteln gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt. Die Beteiligungsgesellschaft, ihre persönlich haftende Gesellschafterin, der Treuhänder, die CONTI CORONA Anlagevermittlungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG verarbeiten und nutzen die Daten zu Zwecken der Kunden- und Vertragsverwaltung, zur Betreuung der Vertriebspartner sowie für Werbezwecke.
2. Gegen die Verwendung der Daten für Werbezwecke steht jedem Treugeber ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme ist mit keinem Nachteil verbunden. Der Widerspruch ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an: CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, Fax: +49 89 456550-57, E-Mail: beteiligung@conti-online.de.
3. Jeder Treugeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an den Mittelverwendungskontrolleur, den Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft, die in Abs. 1 genannten CONTI Gesellschaften sowie deren Vertragspartner (z. B. der bzw. die Vertriebspartner, über den bzw. die die Vermittlung der Beteiligung zustande kam) im Interesse der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen oder an Behörden, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, übermittelt werden dürfen.
4. Der Treuhänder darf Dritten das Treuhandverhältnis nur mit Zustimmung des Treugebers offen legen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder es dem Interesse des Treuhänders entspricht. Die in Abs. 1 genannten CONTI Gesellschaften, der Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft, der Mittelverwen-

dungskontrolleur und der Vertriebspartner, der die Beteiligung vermittelt hat, sind nicht Dritte im Sinne dieses Absatzes. Der Treugeber hat keinen Anspruch darauf, dass der Treuhänder ihm Daten über andere Treugeber mitteilt.

§ 11 Online-Verwaltung

1. Der Treuhänder stellt zusammen mit der Beteiligungsgesellschaft, u.a. den Treugebern die Teilnahme an einer Online-Verwaltung zur Verfügung. Hierzu wurde eine eigene Internet-Plattform (CONTI PORTAL) eingerichtet, über die sich die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden jeweils mit einem individuellen Passwort einloggen können. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den an der Online-Verwaltung Teilnehmenden Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Treugeberversammlungen, Aufforderungen zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren, Ergebnisprotokolle etc. (nachfolgend "Bekanntmachungen" genannt), zur Verfügung gestellt. Solange der Treugeber an der Online-Verwaltung teilnimmt, findet ein zusätzlicher Versand der Bekanntmachungen auf dem Postwege grundsätzlich nicht statt. Diese Teilnahme an der Online-Verwaltung kann jederzeit in Schrift- oder Textform widerrufen werden.
2. Für die Teilnahme an dieser Online-Verwaltung, über die jeder Treugeber frei entscheiden kann, bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung nebst Nutzungsbedingungen zwischen dem teilnehmenden Treugeber und dem Treuhänder und/oder der Beteiligungsgesellschaft, in der die Einzelheiten der Online-Verwaltung geregelt werden.
3. Jeder Treugeber der an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist verpflichtet, dem Treuhänder eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die eine Mitteilung erfolgt, dass neue Bekanntmachungen auf der entsprechenden Internet-Plattform zur Verfügung stehen. Jeder Treugeber ist verpflichtet, eine Änderung seiner E-Mail-Adresse dem Treuhänder unverzüglich anzuzeigen.
4. Sofern Bekanntmachungen per Einschreiben versandt werden, werden diese abweichend von Abs. 1 (auch) an die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden auf dem Postwege versandt. Die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden sind daher verpflichtet, den Treuhänder weiterhin über ihre aktuelle Postadresse zu informieren.
5. Sofern im Gesellschaftsvertrag/Treuhand- und Verwaltungsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Treugebers gemäß Geldwäschegesetz (GwG)

1. Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Treuhänder benötigt, um seine Pflichten nach dem GwG zu erfüllen.
2. Sollten sich während der Laufzeit des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nachträglich Änderungen hinsichtlich der erteilten Auskünfte und/oder der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, ist der Treugeber verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich dem Treuhänder mitzuteilen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der jeweils geltenden Fassung für den Treuhand- und Verwaltungsvertrag entsprechend.
2. Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder seine aktuelle Anschrift, Bankverbindung, Steuer- und Steueridentifikationsnummer mitzuteilen sowie sämtliche Pflichtangaben, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, zu machen. Alle Mitteilungen und Leistungen an die Treugeber werden mit schuldbefreiender Wirkung an die letzte schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. gemäß § 11 im Fall der Teilnahme am Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Kontoverbindung gerichtet bzw. erbracht werden. Zahlungen (insbesondere Auszahlungen, Ausschüttungen, Kapitalrückzahlungen), die aus Gründen, die im weitesten Sinn in der Person des Treugebers liegen (insbesondere unterlassene Angabe einer aktuellen Bankverbindung, nicht nachgewiesene Erbfolge, Gründe i.S.v. § 372 Satz 2 BGB), von der Beteiligungsgesellschaft nicht geleistet werden können, werden nicht verzinst. § 22 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

Sämtliche Schreiben und alle sonstigen Mitteilungen der Beteiligungsgesellschaft/des Treuhänders an die Treugeber gelten am dritten Tag nach der Absendung (Datum des Poststempels/Sendedatum) an die der Beteiligungsgesellschaft/dem Treuhänder vom Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. gem. § 11 im Fall der Teilnahme am Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse als zugegangen.

3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern vereinbart werden und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Hiervon ausgenommen sind Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages, die durch Beschluss gemäß § 4 vereinbart werden.
- 4.1 Die Verjährung aller Ansprüche von Treugebern gegen den Treuhänder, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer Garantie oder ggf. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, die Verjährung von Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellter Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (sowie sonstiger in § 197 BGB genannter Ansprüche) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Im Übrigen gilt folgende Verjährungsregelung:
 - Sämtliche anderen Ansprüche eines Treugebers gegen den Treuhänder als die in Abs. 4.1. Genannten verjähren nach einem Jahr gerechnet von dem Schluss des Kalenderjahres an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Treugeber von den Umständen, die gegen den Treuhänder einen Anspruch begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
 - Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Treugebers verjähren sämtliche andere Ansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder als die in Abs. 4.1. Genannten in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.
 - Ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche und auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Treugebers verjähren sämtliche anderen Ansprüche eines Treugebers gegen den Treuhänder als die in Abs. 4.1. Genannten in 15 Jahren gerechnet von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder den sonstigen den Anspruch auslösenden Ereignissen an.
- 4.3 Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt und gehen vor.
- 4.4 Maßgeblich ist stets die früher endende Verjährungsfrist.
5. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz des Treuhänders.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Treuhand- und Verwaltungsvertrag lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in seinem übrigen Gehalt nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vereinbart hätten, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Vertragspartner eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für ergänzende Vertragslücken.
7. Die Treugeber verpflichten sich untereinander zur Einhaltung der Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

München, den 1. Juni 2012

CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG
vertreten durch die CONTI Beteiligungsverwaltungs
Geschäftsführungs GmbH

gez. Heide Graessler-Kirchmann gez. Jochen Mergenthaler
(Geschäftsführerin) (Geschäftsführer)

CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1
vertreten durch die CONTI 183. Schifffahrts-GmbH

gez. Josef Obermeier gez. Josef Sedlmeyer
(Geschäftsführer) (Geschäftsführer)

Vereinbarung über Mittelverwendungskontrolle

zwischen
einem unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur

- nachfolgend "Mittelverwendungskontrolleur" genannt -

und der

CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG

- nachfolgend "Treuhänder" genannt -

und der

CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1

- nachfolgend "Beteiligungsgesellschaft" genannt -

I. Vorbemerkung

1. Der Treuhänder ist berechtigt, sich treuhänderisch mit Kommanditanteilen für Anleger (nachfolgend "Treugeber" genannt) an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen. Das voraussichtliche Kommanditkapital beträgt dabei € 12.000.000,- zzgl. Agio.
2. Die Beteiligungsgesellschaft unterhält für die Einzahlungen der gemäß Eintrittserklärungen von den Treugebern gezeichneten Beträge ausschließlich folgendes Bankkonto:
Konto-Nr.: 1000 468391
bei der HSH Nordbank AG, Hamburg
BLZ 210 500 00
IBAN: DE83210500001000468391
BIC: HSHNDEHHXXX

II. Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle umfasst folgende Tätigkeiten und wird wie folgt ausgeführt:

1. Die Mittelverwendung ergibt sich aus der Übersicht "Mittelverwendung" gem. Seite 55 des Beteiligungsprospektes Schiffsbeteiligung MS "CONTI ARAGONIT" (nachfolgend "Mittelverwendung" genannt).
2. Der Mittelverwendungskontrolleur überprüft bis zur Auftragsabwicklung gemäß Ziffer III. 1. dieser Vereinbarung den Eingang der in Ziffer I. 1. dieser Vereinbarung genannten Beträge auf dem in Ziffer I. 2. dieser Vereinbarung genannten Bankkonto.
3. Die Übereinstimmung der in der Mittelverwendung genannten Beträge mit den von der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Verträgen wird überprüft.
4. Die Mittelverwendungskontrolle wird gem. der Mittelverwendung in der Form ausgeübt, dass über die Mittel nur dann verfügt werden kann, wenn der Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,-, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Des Weiteren unterliegen nicht der Mittelverwendungskontrolle (1) vertragskonforme Ausschüttungen und Rückzahlungen der Beteiligungsgesellschaft an Kommanditisten, die Treugeber direkt, den Treuhänder und/oder die Weiterleitung dieser Zahlungen an die Treugeber sowie (2) Abbuchungen der die Beteiligungsgesellschaft finanzierenden Bank für Darlehensrückzahlungen, Zinsen und Gebühren für die von dieser Bank gewährten Finanzierungen der Beteiligungsgesellschaft und (3) Zahlungen die Bauphase betreffend wie vertragskonforme Zahlungen an Werft, Bereederer, Bauaufsicht und Prospektprüfer sowie (4) Zahlungen die Betriebsphase und Erstausrüstung betreffend.

Der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit der Mittelverwendung steht.

5. Wenn und soweit sich Abweichungen von der Mittelverwendung bei dem Treuhänder und der Beteiligungsgesellschaft ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig; das gilt u.a. für den Fall einer Überplatzierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen. Überschreitungen der in der Mittelverwendung genannten Beträge, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden, sind nicht zulässig.

III. Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Investitionsphase und zwar bis zur letzten Auszahlung der durch die Platzierung des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft entstehenden Gebühren, jedoch längstens bis 60 Tage nach Ausplatzierung bzw. 60 Tage nach Ablieferung des Schiffes, je nach dem, welches Ereignis später eintritt.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, dass die Zahlungsträger vom Mittelverwendungskontrolleur mitunterzeichnet werden.
3. Für die Durchführung des Auftrages gelten die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" (Stand August 2010) (nachfolgend "Allgemeine Auftragsbedingungen" genannt). Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und gelten vollumfänglich, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung ausdrücklich abgeändert worden sind. Ein Exemplar der derzeit gültigen Fassung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

Die Haftung für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag der Beteiligungsgesellschaft möglicherweise entstehenden Schadensfälle wird bei leichter und einfacher Fahrlässigkeit auf € 2.000.000,- beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber anderen Personen als der Beteiligungsgesellschaft begründet sein sollte. Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet der Mittelverwendungskontrolleur nur in dem Maße, in dem ein Verschulden seinerseits oder seiner Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Dies gilt insbesondere in jedem Fall der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IV. Vergütung

1. Als "Grundhonorar" für die Mittelverwendungskontrolle der Beteiligungsgesellschaft sind € 2.000,- vereinbart.
2. Als "Pauschalhonorar" für die Mittelverwendungskontrolle der Beteiligungsgesellschaft sind pro Kontrollsitzung € 250,- vereinbart.
3. Die Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Das Grundhonorar sowie das jeweilige Pauschalhonorar werden mit Rechnungsstellung durch den Mittelverwendungskontrolleur zur Zahlung fällig.

V. Datenschutz

Personenbezogene Daten von Treugebern oder Kommanditisten dürfen vom Mittelverwendungskontrolleur nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sofern es zur Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Mittelverwendungskontrolle fort.

VI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine regelungsbedürftige Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vereinbart hätten, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
2. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Beteiligungsgesellschaft.

München, den 1. Juni 2012

gez. Steuerberater Christian Fischer
(unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur)

CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG
vertreten durch die CONTI Beteiligungsverwaltungs
Geschäftsführungs GmbH
gez. Heide Graessler-Kirchmann gez. Jochen Mergenthaler
(Geschäftsführerin) (Geschäftsführer)

CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1
vertreten durch die CONTI 183. Schiffahrts-GmbH
gez. Josef Obermeier gez. Josef Sedlmeyr
(Geschäftsführer) (Geschäftsführer)

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1
Bilanz zum 31. Dezember 2011

A K T I V A		Stand am 31.12.2011	EUR	P A S S I V A		Stand am 31.12.2011	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Kapitalanteile der Kommanditisten			
1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		26.722.942,62	15.570.266,68	1. Eingefordertes Kommanditkapital		75.000,00	75.000,00
B. Umlaufvermögen				Ausstehende, nicht eingeforderte Einlagen		75.000,00	75.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				0,00		0,00	0,00
1. Sonstige Vermögensgegenstände		65.710,95	2.674,46	2. Entnahmen		0,02	0,02
C. Durch Entnahmen entstandenes negatives Kapital der Kommanditisten		0,02	0,02	Durch Entnahmen entstandenes negatives Kapital der Kommanditisten		0,02	0,02
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten		570.889,96	90.136,58	3. Verlustvortrag		90.136,58	15.810,69
				Stand 01.01.		480.753,38	74.325,89
				Jahresbeitrag		570.889,96	90.136,58
				Stand 31.12.		570.889,96	90.136,58
				Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten		0,00	0,00
				0,00		0,00	0,00
				B. Rückstellungen		7.000,00	6.000,00
				1. Sonstige Rückstellungen		27.294.808,32	15.628.645,09
				C. Verbindlichkeiten		22.293,25	0,00
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		34.740,88	28.021,69
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		700,10	410,86
				3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		27.352.543,55	15.657.077,64
				4. Sonstige Verbindlichkeiten		27.359.543,55	15.663.077,64
						27.359.543,55	15.663.077,64
						27.359.543,55	15.663.077,64

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	45.124,02	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	523.343,95	74.462,21
3. Fehlbetrag	-478.219,93	-74.462,21
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,08
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.533,45	32,34
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-480.753,38	-74.494,47
7. Außerordentliche Erträge / Außerordentliches Ergebnis	0,00	168,58
8. Jahresfehlbetrag	480.753,38	74.325,89

Anhang 2011

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der Vorschriften des HGB aufgestellt.

Der Ausweis des Kommanditkapitals, der Kapitalrücklagen, der Entnahmen und der Verluste erfolgt gemäß der Vorschrift des § 264c HGB.

Die Gesellschaft erfüllt die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft. Die Angaben im Anhang enthalten die Mindestangaben.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag durch Entnahmen entstandenes negatives Kapital der Kommanditisten sowie nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten aus. In der von der Gesellschaft aufgestellten Planungsrechnung werden insbesondere aufgrund des geschlossenen Chartervertrags positive Liquiditätsüberschüsse erwartet. Bei der Bilanzierung wurde deswegen von der Unternehmensfortführung ausgegangen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Währungsumrechnung

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, das sogenannte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (im nachfolgenden "BilMoG"), wurde in Bezug auf Ansatz- und Bewertungsvorschriften erstmals auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 der Gesellschaft angewendet (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB).

Erträge aus der Anwendung des Art. 66 sowie Art. 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB wurden gesondert unter dem Posten "außerordentliche Erträge" ausgewiesen (Art. 67 Abs. 7 EGHGB).

Entsprechend der neuen HGB-Regelungen werden im Anhang die folgenden Angaben gesondert ausgewiesen:

- Erträge aus der Währungsumrechnung unter dem Posten "Sonstige betriebliche Erträge"
- Aufwendungen aus der Währungsumrechnung unter dem Posten "Sonstige betriebliche Aufwendungen"

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert, die Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt worden.

Die Forderungen und die Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten, wurden grundsätzlich mit dem Kurs im Zeitpunkt der Anschaffung bewertet. Bei kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Laufzeit unter einem Jahr) erfolgte die Bewertung am Bilanzstichtag generell zum Devisenkassamittelkurs.

Die Gesellschaft hat die im Rahmen der Fremdfinanzierung der Baupreisraten für das bei Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd. gebaute Seeschiff angefallenen Finanzierungszinsen aktiviert.

Anlagevermögen / Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund des mit der Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd. geschlossenen Schiffsbauvertrages hat sich die Gesellschaft verpflichtet, den Neubau Nr. HT059 zu erwerben. Die hieraus resultierende finanzielle Verpflichtung wird voraussichtlich TEUR 1.839 betragen.

Lagebericht

Gesellschaft/Kapital:	Die CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS "CONTI ARAGONIT" (derzeit firmierend CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1) ist unter der Nummer HRA 92248 und die Komplementärin CONTI 183. Schifffahrts-GmbH unter der Nummer HRB 168944, letztere mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,--, jeweils beim Amtsgericht München eingetragen. Sitz der Gesellschaften ist München.																										
Schiff:	Die Beteiligungsgesellschaft hat unter der Bau-Nr. HT059 einen Vertrag über den Bau des 57.000 tdw tragenden Bulkers MS "CONTI ARAGONIT" mit der Werft Jiangsu Hantong Ship Heavy Industry Co., Ltd., Tongzhou, China, und dem Handelshaus SUMEC Marine Co., Ltd., Nanjing, China, abgeschlossen. Als Baupreis wurden USD 35,3 Mio. vereinbart.																										
Beschäftigung:	MS "CONTI ARAGONIT" ist ab Werftablieferung für 12 Jahre an STX Pan Ocean Co., Ltd., Seoul, Südkorea, zu einer Rate von USD 20.975,-- pro Tag abzgl. einer Maklerkommission in Höhe von 1,25 % verchartert.																										
Baufortschritt/ Bauaufsicht/ Bereederung:	Für den Neubau mit der Bau-Nr. HT059 besteht folgender Zeitplan: Am 8. November 2011 wurde mit dem Stahlschneiden begonnen, die Kiellegung erfolgte am 17. Oktober 2011 und der Stapellauf fand am 22. Dezember 2011 statt. Die Ablieferung ist für den 30. April 2012 geplant. Die Bereederung soll durch die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, welche auch die Bauaufsicht durchführt, erfolgen.																										
Vermögens- und Finanzlage/Liquidität:	Für die zu leistenden Anzahlungen auf den Baupreis wurde von der HSH Nordbank AG, Hamburg und Kiel, und DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, ein Kredit über USD 37,41 Mio. eingeräumt. Der Kredit valutiert per 31.12.2011 inkl. kapitalisierter und abgegrenzter Zinsen sowie abgegrenzter Zusageprovision mit USD 34,78 Mio. zzgl. EUR 0,41 Mio. Der Beteiligungsgesellschaft wurde ab Ablieferung des Schiffes eine langfristige Endfinanzierung zugesagt. Zum Bilanzstichtag weist die Beteiligungsgesellschaft nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten in Höhe von TEUR 570,9 aus, die aus Buchverlusten im Bereich der USD-Verbindlichkeiten resultieren. Aufgrund einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG in Höhe von USD 15,8 Mio. zur Absicherung der Bauzeitfinanzierung und der sich aus dem abgeschlossenen Chartervertrag ergebenden Ertragsersparungen wird insgesamt mit einem planmäßigen Entwicklungsverlauf gerechnet.																										
Cashflow: Kapitalflussrechnung	Die Finanzmittel entwickelten sich im Geschäftsjahr 2011 wie folgt: <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bezugsgrößen</th> <th style="text-align: right;">TEUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Periodenergebnis</td> <td style="text-align: right;">-481</td> </tr> <tr> <td>Zunahme der Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände</td> <td style="text-align: right;">-63</td> </tr> <tr> <td>Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">-513</td> </tr> <tr> <td>Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen</td> <td style="text-align: right;">-11.153</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus Investitionstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">-11.153</td> </tr> <tr> <td>Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td style="text-align: right;">11.666</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">11.666</td> </tr> <tr> <td>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </tbody> </table>	Bezugsgrößen	TEUR	Periodenergebnis	-481	Zunahme der Rückstellungen	1	Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände	-63	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	30	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-513	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-11.153	Cashflow aus Investitionstätigkeit	-11.153	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.666	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	11.666	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0
Bezugsgrößen	TEUR																										
Periodenergebnis	-481																										
Zunahme der Rückstellungen	1																										
Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände	-63																										
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	30																										
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-513																										
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-11.153																										
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-11.153																										
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.666																										
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	11.666																										
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0																										
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0																										
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0																										
Ertragslage/GuV:	Das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft endete mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 480,8 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 74,3). Dieser ergab sich im Wesentlichen aus einem Netto-Kursaufwand aus Bewertung der USD-Verbindlichkeiten (TEUR 465,6).																										
Ausblick:	Natürgemäß unterliegt die Beteiligungsgesellschaft unternehmerischen Chancen und Risiken. Einflussfaktoren sind im Besonderen die erfolgreiche Platzierung des Kommanditkapitals, die vertragsgemäße Ablieferung des Schiffes, die von der Vercharterung abhängige Einnahmesituation, die laufenden Schiffsbetriebskosten sowie die Zins- und Währungsentwicklung. Die Beteiligungsgesellschaft soll als Publikumsfonds platziert werden. Aufgrund von in den Jahren 2010 und 2011 erfolgreich durchgeführten Platzierungen vergleichbarer Schiffe ist davon auszugehen, dass das erforderliche Kommanditkapital eingeworben werden kann. Zur Erreichung einer teilweisen Währungskongruenz von USD-Einnahmen und USDAusgaben wird die Beteiligungsgesellschaft per Ablieferung USD-Schiffhypotheken aufnehmen. Für das Jahr 2012 wird aufgrund der kalkulierten Nebenkosten der Investition mit einem handelsbilanziellen Jahresfehlbetrag gerechnet. Für das Jahr 2013 wird unter Berücksichtigung des langfristig bestehenden Chartervertrages, der budgetierten Schiffsbetriebskosten und der vorzunehmenden Ab-																										

schreibung ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss erwartet.

Mit der langfristig vereinbarten Charrate werden für die nächsten Jahre die Mittel für Schiffsbetriebskosten, Kapitaldienste und Ausschüttung erwirtschaftet. Aufgrund der aktuellen Aussichten ist eine positive wirtschaftliche Entwicklung für die Beteiligungsgesellschaft zu erwarten.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

München, den 20. Januar 2012

CONTI 183. Schifffahrts-GmbH

gez. Josef Obermeier



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 16. Februar 2012

Dr. Steinberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg


Matthias Hondt
Wirtschaftsprüfer


Lutz Beck
Wirtschaftsprüfer



Zwischenübersicht zum 31. Mai 2012
der CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1

Zwischen-Bilanz zum 31. Mai 2012

A K T I V A	Stand am 31.05.2012	<u>EUR</u>	P A S S I V A	Stand am 31.05.2012	<u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. <u>Sachanlagen</u>			I. <u>Kapitalanteile der Kommanditisten</u>		
1. Seeschiff	29.473.928,32		1. Eingefordertes Kommanditkapital		75.000,00
			Kommanditkapital		50.000,00
			Ausstehende, nicht eingeforderte Einlagen		<u>25.000,00</u>
B. Umlaufvermögen			2. Entnahmen		0,02
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			Durch Entnahmen entstandenes negatives		0,02
1. Sonstige Vermögensgegenstände	16.672,76		Kapital der Kommanditisten		<u>0,00</u>
C. Durch Entnahmen entstandenes negatives Kapital der Kommanditisten		0,02	3. Verlustvortrag		
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten		2.180.651,91	Stand 01.01.		570.889,96
			Jahresfehlbetrag		<u>1.634.761,95</u>
			Stand 31.05.		2.205.651,91
			Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte		<u>2.180.651,91</u>
			Verlustanteile der Kommanditisten		<u>25.000,00</u>
					0,00
			B. Rückstellungen		91.400,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		31.366.275,77
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		177.771,44
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		35.105,70
			4. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>700,10</u>
					31.579.853,01
		31.671.253,01			31.671.253,01
		31.671.253,01			31.671.253,01

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 2012

	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	250.557,46
2. Schiffsbetriebsaufwand	
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	61.796,94
3. Personalaufwand	
a) Heuern für fremde Seeleute	2.273,78
4. Sonstige betriebliche Erträge	24.386,59
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.454.648,18
6. Fehlbetrag	1.243.774,85
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	110.982,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	280.005,10
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.634.761,95
10. Jahresfehlbetrag	1.634.761,95

Informationen für den Verbraucher nach den Vorschriften für Fernabsatzverträge

(gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB)

1) Informationen zum Anbieter und zu anderen mit dem Anleger in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen

- a) Anbieter/Prospektverantwortliche
- aa) CONTI 183. Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 (nachfolgend "Beteiligungsgesellschaft"), Sitz: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 92248.
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb von Schiffen und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin: CONTI 183. Schifffahrts-GmbH, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168944
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin:
Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr
- ab) CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 63204
Die Hauptgeschäftstätigkeit der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG ist die Erstellung von Konzepten zum Erwerb und Betrieb sowie zur Verwaltung von Schiffen und Schiffsgesellschaften aller Art.
Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin: CONTI REEDEREI Management GmbH, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 45840
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin:
Josef Obermeier
- b) Treuhänder
CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (nachfolgend "Treuhänder"), Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 72997
Die Hauptgeschäftstätigkeit des Treuhänders ist das Begründen und Erhöhen sowie das treuhänderische Halten und Verwalten von Kommanditbeteiligungen an Fondsgesellschaften wie die Beteiligungsgesellschaft für Anleger als seine Treugeber.
Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin: CONTI Beteiligungsverwaltungs Geschäftsführungs GmbH, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 122093
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin:
Heide Graessler-Kirchmann, Jochen Mergenthaler
- c) Vermittler
Die ladungsfähige Anschrift Ihres Vermittlers findet sich in der Ihnen vorliegenden Korrespondenz mit Ihrem Vermittler.

2) Informationen zum Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft und zur Finanzdienstleistung selbst

- a) Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft
Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist u.a. die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb eines Schiffes und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- b) Unternehmensgegenstand des Treuhänders
Der Unternehmensgegenstand des Treuhänders liegt im Begründen und Erhöhen sowie im treuhänderischen Halten und Verwalten von Kommanditbeteiligungen an Beteiligungsgesellschaften für Anleger als seine Treugeber.
- c) Gegenstand der konkret vorliegenden Anlagemöglichkeit und Zustandekommen des hierfür erforderlichen Vertrags (nachfolgend auch "Fernabsatzvertrag")

Gegenstand der vorliegenden Anlagemöglichkeit ist der Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags zwischen dem Anleger als Treugeber und dem Treuhänder unter Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft, wonach dieser im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des in der Eintrittserklärung angegebenen Betrags eine Kommanditbeteiligung begründet bzw. erhöht, treuhänderisch hält und verwaltet, sodass der Treugeber wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist. Die wesentlichen Merkmale der Beteiligung sind in dem dem Anleger vorliegenden Prospekt "Schiffsbeteiligung MS »CONTI ARAGONIT«" (nachfolgend "Prospekt") beschrieben.

Für den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags über die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft muss dem Treuhänder eine von dem Anleger vollständig ausgefüllte und von ihm unterzeichnete Eintrittserklärung vorliegen. Ferner bedarf es einer Identifizierung gemäß § 4 Geldwäschegesetz. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt mit der Annahme der Eintrittserklärung durch den Treuhänder zustande. Genauere Angaben hierzu finden sich im Prospekt in dem Kapitel "Vertragsgrundlagen", Seite 30 f.

- d) Risiken der Beteiligung
Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Beteiligungen mit Risiken. Sie sind insbesondere für Anleger geeignet, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation bereit sind, unter Umständen auch eine unerwartete wirtschaftliche Entwicklung in Kauf zu nehmen.
Einen umfassenden Überblick hierzu findet sich im Prospekt in dem Kapitel "Wesentliche Risiken", Seite 10 ff.
- e) Mindestlaufzeit der Beteiligung/Verkauf der Beteiligung
Der Anleger ist in den Fällen, in denen er sich mit seiner Beteiligung in das Handelsregister eintragen lassen will, berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag im Einvernehmen mit dem Treuhänder aufzuheben. Mit Rechtswirkung des Aufhebungsvertrages wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag beendet. In diesem Fall überträgt der Treuhänder den der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entsprechenden Kommanditanteil auf den Treugeber.
Eine Verfügung (z.B. Verkauf, Schenkung etc.) betreffend die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist jederzeit mit Zustimmung des Treuhänders und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft möglich. Bei einem Verkauf hat die persönlich haftende Gesellschafterin ein Vorkaufsrecht, wobei sie einen Dritten als Vorkaufsberechtigten benennen kann. Das Vorkaufsrecht besteht nicht bei Verkäufen an Ehegatten, Geschwister oder in gerader Linie Verwandte des Verkäufers. Der Kaufpreis ist u.a. abhängig vom Verkaufszeitpunkt und wirtschaftlichen Verlauf der Beteiligung (vgl. hierzu "Übertragung der Beteiligung und Handelbarkeit", im Prospekt Seite 18).
Die Dauer der Beteiligungsgesellschaft ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich, frühestens jedoch zum 31.12.2024. Im Falle einer Kündigung erhält der Anleger eine Abfindung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft.
Einzelheiten hinsichtlich Dauer und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und der Beteiligungsgesellschaft einschließlich Rechtsfolgen finden sich in §§ 5, 20 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und § 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.
- f) Von dem Anleger zu entrichtender Betrag zum Erwerb der Beteiligung, Zahlungsmodalitäten
Der von dem Anleger zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Eintrittserklärung. Er umfasst den von dem Anleger in der Eintrittserklärung angegebenen Betrag zuzüglich 5% Agio auf die Beteiligung. Die Mindestbeteiligung soll € 25.000,-- betragen. Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5% bezogen auf die Beteiligung erhoben. Höhere Beträge müssen durch € 5.000,-- teilbar sein. Zusätzliche Versandkosten fallen nicht an.

Die Beteiligung zzgl. Agio ist in € durch Überweisung wie folgt zu leisten:

Einzahlung in Höhe von 100% der Beteiligung zzgl. des auf die Beteiligung entfallenden Agios unverzüglich nach Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders beim Anleger.

Die Gebühren der Überweisung sind von dem Anleger zu tragen. Die Zahlung des Anlegers erfolgt durch Überweisung auf das Konto der CONTI 183. Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr.1:

HSH Nordbank AG, Hamburg
BLZ 210 500 00, Kto.-Nr. 1000 468 391

g) Ausschüttung

Vorgesehen ist, dass der Anleger eine Ausschüttung in Höhe von 8% p.a. bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital ab sofort erhält, ansteigend auf 17% p.a. Aufgrund Beschlusses der Anleger erfolgen die Auszahlungen für die Anleger, sofern es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft erlaubt, vierteljährlich nachschüssig, erstmals nach Ablauf des IV. Quartals 2012.

Die Ausschüttungen werden in € auf die von dem Anleger in der Eintrittserklärung angegebene Bankverbindung geleistet. Informationen hierzu finden sich im Prospekt in den Kapiteln "Rentabilitätsprognose", Seite 61 ff. und "Wesentliche Risiken", Seite 10 ff.

h) Beitrittsgrundlagen

Beitrittsgrundlagen sind folgende, den Anlegern zur Verfügung gestellte Unterlagen: Eintrittserklärung, Prospekt inkl. dieser Informationen sowie Vermögensanlagen-Informationsblatt. Diese Unterlagen beruhen auf dem Stand vom 5. Juli 2012.

3) Angaben zum Fernabsatzvertrag selbst

a) Anwendbares Recht

Die Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänder und die Beziehungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft, dem Treuhänder und den Anlegern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Sprache

Die Bedingungen der Beteiligung und die in diesen Informationen enthaltenen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, die Kommunikation zum Anleger während der Laufzeit der Beteiligung auf Deutsch zu führen.

c) Der Anleger kann sein Vertragsangebot nach Maßgabe der auf der Eintrittserklärung abgedruckten "Widerrufsbelehrung" widerrufen.

4) Informationen zu etwaigen außergerichtlichen Rechtsbehelfen und zu dem Bestehen von Garantiefonds

Außergerichtliche Rechtsbehelfe bei Auseinandersetzungen des Anlegers mit den unter Ziffer 1) a) und b) genannten Gesellschaften bzw. dem unter 1) c) genannten Vermittler bestehen nicht.

Ein Garantiefonds oder sonstige Einlagensicherungssysteme für die unter Ziffer 1) a) und b) genannten Gesellschaften bzw. den unter 1) c) genannten Vermittler bestehen nicht.

Für Ihre Notizen



Dieser Prospekt wurde von der Beteiligungsgesellschaft und der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erstellt. Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem aktuellen Stand der Planung, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nach Wissen der Anbieter sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden.

Eine Haftung für Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Maßnahmen der Behörden, der Rechtsprechung und der mit dem Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft verbundenen wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Ziele des Gesellschafters kann nicht übernommen werden. Sachdienliche Änderungen bleiben vorbehalten. Für die Rechtsbeziehung der Beteiligten gelten ausschließlich die abgeschlossenen Verträge. Eine Haftung der Vertriebspartner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekt Darstellung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Im Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Beteiligungsgesellschaft sind allein die Angaben im Prospekt, im Vermögensanlagen- Informationsblatt, im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die Eintrittserklärung maßgeblich. Auf Änderungen und Abweichungen von den Angaben kann sich der Gesellschafter nur dann und insoweit berufen, als diese vor seinem Eintritt von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft schriftlich bestätigt worden sind.



MS »CONTI ARAGONIT«

Paul-Wassermann-Straße 5 · 81829 München
Tel. +49 89 456550-0 · Fax +49 89 456550-56
Internet: www.conti-online.de · E-Mail: corona@conti-online.de